

Entwicklungsprojekt 4.2.423

Evaluation der Erprobungsverordnung "Musikfachhändler/Musikfachhändlerin"

Abschlussbericht

Dr. Silvia Annen
Manfred Zimmermann

Laufzeit I-13 bis IV-14

Bonn, März 2015

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon: 0228 / 107 - 2418
E-Mail: annen@bibb.de

www.bibb.de

Inhaltsverzeichnis

1. „Das Wichtigste in Kürze“	3
2. Ausgangslage und Aufgabenstellung	4
2.1 Hintergrund	4
2.2 Ziele der Evaluation	5
3. Methodisches Vorgehen	8
3.1 Forschungsdesign und Operationalisierung der Erhebungen	8
3.2 Teilerhebungen und erreichte Stichproben	9
4. Rahmenbedingungen	15
4.1 Der Einzelhandel: Strukturelle Rahmenbedingungen des Wirtschaftszweigs	15
4.2 Teilbranche Musikfachhandel	17
4.3 Berufsausbildung im Einzelhandel	19
4.4 Berufsausbildung im Musikfachhandel	20
4.5 Gestreckte Abschlussprüfung im Beruf "Musikfachhändler/-in"	24
5. Evaluationsergebnisse.....	29
5.1 Ergebnisse der Evaluation zur Erprobungsverordnung von 2009	30
5.2 Ergebnisse zu den weiteren Evaluationsfragen der Weisung	39
5.3 Sonstige Ergebnisse der Untersuchungen.....	57
5.4 Überlegungen bezüglich Eignung und Funktionalität der Gestreckten Abschlussprüfung als Prüfungsform für duale Ausbildungsberufe ("Kriterienkatalog")	73
6. Zielerreichung.....	77
7. Empfehlungen, Transfer, Ausblick	78
Literaturverzeichnis.....	80
Mitglieder des Projektbeirats	83

1. „Das Wichtigste in Kürze“

Die Verordnung über die Erprobung der Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen in der Berufsausbildung zum Musikfachhändler/zur Musikfachhändlerin¹ (im Folgenden: Mfh) ist zum 1. August 2009 mit einer Laufzeit bis zum 31. Juli 2015 in Kraft getreten. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) führte von I/2013 bis IV/2014 eine Evaluierung dieser Erprobungsverordnung durch, die auf eine entsprechende Weisung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zurückgeht.

Zentrale Zielsetzung der Untersuchung war es, Informationen zu sammeln und zu bewerten bezüglich:

- (a) Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen als geeignete Prüfungsform für den Ausbildungsberuf,
- (b) Struktur, Inhalt und Gewichtung von Teil 1 und 2 der Abschlussprüfung sowie
- (c) Nutzung und Aufwand der Prüfung einer Wahlqualifikationseinheit als Zusatzqualifikation im Rahmen von Teil 2 der Abschlussprüfung.

Auf diesem Wege wurden Erkenntnisse für eine Entscheidung darüber gewonnen, ob die Erprobungsverordnung in Dauerrecht überführt werden soll und ob ggf. Modifikationen vorzunehmen sind.

Das Methodenkonzept der Evaluierung besteht aus verschiedenen Teilanalysen, die Informationen zu den Forschungsfragen aus unterschiedlichen Perspektiven sammeln. Sie sind von verschiedenen Akteursgruppen der Berufsausbildung und des Prüfungsgeschehens im genannten Beruf zu generieren. Zur Informationsgewinnung werden spezielle empirische Erhebungen durchgeführt, vor allem qualitative Leitfadeninterviews mit Vertretern aus Betrieben, Berufsschulen und den zuständigen Stellen sowie mit ehemaligen Prüflingen. Diese werden in erweiterter Form mit quantitativ angelegten schriftlichen Befragungen dieser Gruppen fortgeführt; sodann werden teilnehmende Beobachtungen bei mündlichen Prüfungen (Fallbezogenes Fachgespräch) durchgeführt. Schließlich werden die schriftlichen Prüfungsaufgaben aus beiden Teilen der Gestreckten Abschlussprüfung (GAP) ausgewertet. Dieser Bericht enthält alle zentralen Ergebnisse des Evaluierungsprojektes sowie die für die weitere Ordnungsarbeit relevanten Empfehlungen, die sich hieraus ableiten lassen.

¹ Im Weiteren: Erprobungsverordnung bzw. ErprobungsVO

2. Ausgangslage und Aufgabenstellung

2.1 Hintergrund

Das Konzept der Gestreckten Abschlussprüfung

Das Konzept der GAP in der dualen Berufsausbildung wird seit 2002 angewendet. Hierbei wird die Abschlussprüfung nicht in Form einer Gesamtprüfung am Ende der Ausbildungszeit durchgeführt, sondern sie findet in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen statt. Beide Prüfungsteile sind integrale Bestandteile einer einzigen Abschlussprüfung, d.h. Teil 1 der GAP fungiert nicht als Vor- oder Zwischenprüfung. In diesem Sinne werden in den Prüfungsbereichen von Teil 1 der GAP jeweils eigenständige Elemente der beruflichen Handlungsfähigkeit bereits abschließend geprüft, die deshalb im weiteren Verlauf der Ausbildung bzw. der Prüfung in Teil 2 der GAP keinen eigenständigen Gegenstand mehr bilden können.

Vorreiter in der Erprobung dieser neuen Prüfungsstruktur waren gewerblich-technische Ausbildungsberufe. Dies geschah zuerst auf Grundlage experimenteller, d.h. befristet gültiger Ausbildungsordnungen. Für einige dieser Berufe wird die Gestreckte Prüfung inzwischen als Regelform angewandt. Durch die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2005 (BBiG-2005²) ist es seitdem möglich, die Gestreckte Prüfung als reguläre Prüfungsform ohne vorherige Erprobungsphase in eine Ausbildungsordnung zu integrieren.

Beginnend mit dem Ausbildungsjahr 2009/2010 hat der Ordnungsgeber diese Innovation nun erstmals in den kaufmännischen Ausbildungsbereich übertragen. Die Anwendung erfolgt hierbei in zwei Ausbildungsberufen des Einzelhandels und geschah auch hier zuerst unter Vorschaltung einer Erprobungsphase. Dies betrifft zum einen den Beruf "Mfh"³, in dem eine GAP zur Erprobung in der Ausbildungsordnung verankert wurde (ErprobungsVO⁴). Diese neue Prüfungsform ist der Hauptgegenstand der vorliegenden Evaluation. Zum gleichen Zeitpunkt wurde die GAP – ebenfalls auf Grundlage einer Erprobungsverordnung – im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" (im Folgenden: KiE) eingeführt⁵, wobei die dort gesammelten Erfahrungen in einer parallel durchgeführten Untersuchung ebenfalls evaluiert wurden.⁶

² Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931).

³ Im Folgenden wird die Kurzbezeichnung für die Berufsbezeichnungen verwandt anstatt die gesamte Bezeichnung für jeweils die männliche und weibliche Form zu wiederholen.

⁴ Verordnung über die Erprobung der Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen in der Berufsausbildung zum Musikfachhändler/zur Musikfachhändlerin vom 24. März 2009 (BGBl I, S. 668).

⁵ Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der Berufsausbildung im Einzelhandel in dem Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel. Vom 4. September 2007 (BGBl I, S. 2270 ff).

⁶ Vgl. Rainer Vock, Boreslav Balschun (2015): Die gestreckte Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf "Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel" – Abschlussbericht der Evaluation, durchgeführt im Auftrag des Bundesinstituts für Berufsbildung (Bonn), Ms., Erfurt,

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus den Evaluationen soll entschieden werden, ob die Regelung für den jeweiligen Ausbildungsberuf funktional ist und dort in Dauerrecht überführt wird. Darüber hinaus hat die GAP-Einführung in diesen beiden Berufen des Einzelhandels auch einen Pilotcharakter für die berufsbildungspolitische Entscheidung, ob und inwieweit diese Prüfungsform für weitere Ausbildungsberufe des Handels bzw. für kaufmännische Ausbildungsberufe insgesamt geeignet ist.

GAP-Erprobung eingebettet in Modernisierung des Berufsbildes "Musikfachhändler/-in"

Die Einführung und Erprobung der GAP im Beruf "Mfh" setzen auf einer grundlegend modernisierten Ausbildungsordnung auf, die das Berufsbild der Vorgängerregelung "Musikalienhändler/-in" aus dem Jahr 1954 abgelöst⁷ und es an den aktuellen Erfordernissen des Musikfachhandels ausgerichtet hat.⁸ Die entsprechende Verordnung⁹ (im Folgenden: MfhVO) wurde 2009 erlassen.

Kernelemente der Neufassung des Ausbildungsberufsbildes von 2009 liegen in der Differenzierung der Ausbildung in drei Wahlqualifikationen (Musikinstrumente, Musikalien, Tonträger) und der Möglichkeit, im Rahmen der Abschlussprüfung eine Zusatzqualifikation (in einer der beiden übrigen, nicht gewählten Wahlqualifikationen) zu erwerben. Die Ausbildungsinhalte wurden sowohl im musikspezifischen Themenfeld als auch hinsichtlich der kaufmännischen Handlungsfähigkeiten (Kundenorientierung, Verkauf, Marketing, Vertrieb) grundlegend modernisiert.

2.2 Ziele der Evaluation

Das BIBB hat vom BMWi Anfang 2013 die Weisung erhalten, die in der o.g. Erprobungsverordnung vom 24. März 2009 benannten Gegenstände zu evaluieren. Mittels wissenschaftlich fundierter Erhebungen und Analysen sollte eine zuverlässige Erkenntnisgrundlage geschaffen werden, auf der eine Entscheidung getroffen werden kann, ob die Erprobungsverordnung in der vorliegenden Form in Dauerrecht überführt werden soll oder ob ggf. Modifikationen einzelner Bestimmungen vorzunehmen sind. Die übergeordnete Fragestellung der Evaluierung lautete demnach: Wurden die Ziele erreicht, die mit Inkraftsetzung der Erprobungsverordnung anvisiert wurden?¹⁰

Hieraus leitete sich für den Evaluierungsauftrag die zentrale Aufgabenstellung ab, zu untersuchen, ob die Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen eine geeignete Prüfungsform für den Ausbildungsberuf darstellt. Insbesondere waren dabei Struktur, Inhalt und Gewichtung von Teil 1 und 2 der Abschlussprüfung zu evaluieren. Darüber hinaus hatte der Evaluierungsauftrag folgende weitere Aspekte zum Gegenstand:

⁷ Berufsbild für den Lehrberuf Musikalienhändler für die betriebliche Ausbildung. Staatlich anerkannt durch Erlass des Bundesministers für Wirtschaft – II A 4 – 3142/54 vom 23.9.1954 (Bertelsmann Verlag), Bielefeld. Ergänzend: Berufsbildungsplan, Prüfungsanforderungen.

⁸ Vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2009): Ausbildung gestalten: Musikfachhändler/Musikfachhändlerin, Bielefeld, S. 11.

⁹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Musikfachhändler/zur Musikfachhändlerin vom 24. März 2009, BGBl I, S. 654 ff.

¹⁰ Silvia Annen, Manfred Zimmermann (2013): Projektbeschreibung Entwicklungsprojekt 4.2.423 – Evaluierung der Erprobungsverordnung des Ausbildungsberufes „Musikfachhändler/Musikfachhändlerin“, Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn, S. 4 ff.

- Auswirkungen der GAP auf
 - die zeitliche Flexibilität der Betriebe hinsichtlich der zu vermittelnden Ausbildungsinhalte,
 - die Unterrichtsgestaltung in den Berufsschulen,
 - den Prüfungsaufwand;
- Darstellung der Vor- und Nachteile beider Prüfungsformen;
- eine Untersuchung, ob und wie häufig im Rahmen des Teils 2 der Abschlussprüfung von der Möglichkeit der Prüfung einer Wahlqualifikation als Zusatzqualifikation Gebrauch gemacht worden ist und mit welchem Prüfungsaufwand dies verbunden ist.

Aus den Erkenntnissen der Evaluierung sollte schließlich ein "Kriterienkatalog für die GAP" erstellt werden. Diese Zielsetzungen bildeten den Rahmen, aus dem eine Reihe konkreter Forschungsfragen für die praktische Umsetzung der Evaluation abgeleitet wurden (Übersicht 2.1).

Übersicht 2.1: Forschungsfragen zur Evaluierung der Erprobungsverordnung "Musikfachhändler/-in"

Gestreckte Abschlussprüfung
<ul style="list-style-type: none"> - Eignet sich die gestreckte Abschlussprüfung als Prüfungsform für die Branche (Musikfachhandel)? - Welche Auswirkungen hat die gestreckte Abschlussprüfung auf die Gestaltung der betrieblichen Ausbildung? - Welche Auswirkungen hat die gestreckte Abschlussprüfung auf die Gestaltung der berufsschulischen Ausbildung? - Welche Auswirkungen hat die gestreckte Abschlussprüfung auf die Ausbildungsergebnisse (Output-Qualität)? - Welche Auswirkungen hat die Strukturierung in gestreckter Form auf die Abschlussprüfung? - Welchen Nutzen hat die gestreckte Abschlussprüfung für die Betriebe? - Werden im Rahmen der gestreckten Abschlussprüfung tatsächlich berufliche Handlungskompetenzen abgeprüft? - Welche Auswirkungen hat die gestreckte Abschlussprüfung auf die Auszubildenden? - Eignen sich die Strukturen, die Inhalte sowie die Gewichtung von Teil 1 und 2 der gestreckten Abschlussprüfung für die Branche (Musikfachhandel)? - Worin liegen die Vorteile und die Nachteile der gestreckten Abschlussprüfung gegenüber der Prüfung in Form einer Zwischen- und einer Abschlussprüfung? - Eignet sich die Struktur der gestreckten Abschlussprüfung für den kaufmännischen Bereich insgesamt?
Möglichkeit der Prüfung einer Wahlqualifikation als Zusatzqualifikation
<ul style="list-style-type: none"> - Wie häufig wird im Rahmen des Teils 2 der Abschlussprüfung von der Möglichkeit der Prüfung einer Wahlqualifikation als Zusatzqualifikation Gebrauch gemacht? - Mit welchem Prüfungsaufwand ist die Möglichkeit der Prüfung einer Wahlqualifikation als Zusatzqualifikation im Rahmen des Teils 2 der Abschlussprüfung verbunden?

Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung (2013)/Leistungsbeschreibung zum Evaluierungsauftrag Los 2

Des Weiteren wurden die einzelnen Forschungsfragen im Hinblick auf die jeweils angesprochenen Untersuchungsdimensionen konkretisiert und im Vorfeld der Evaluation erste Arbeitshypothesen entwickelt.¹¹ Sie dienten der Evaluierung ebenfalls als Orientierungsgrundlage für das Forschungsdesign bzw. für die einzelnen Datenerhebungen, Auswertungen und Analysen.

¹¹ Vgl. ebenda.

Da die beiden 2009 neu geordneten und mit der GAP ausgestatteten kaufmännischen Ausbildungsberufe "Mfh" und "KiE" bestimmte inhaltliche bzw. organisatorische Elemente teilen, standen auch die beiden Evaluationen in enger Verbindung. Sie waren konzeptionell ähnlich angelegt und fokussierten zum Teil auch dieselben Fragestellungen.

Träger der Untersuchung war das BIBB. Mit der Durchführung und Analyse der empirischen Erhebungen hat das BIBB das Forschungsbüro ConLogos Dr. Vock (Erfurt) beauftragt. Die Evaluierung wurde von einem Projektbeirat begleitet, dem Vertreter des BMWi, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), der Kultusministerkonferenz (KMK) vertreten durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) München, des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), des Gesamtverbandes Deutscher Musikfachgeschäfte e. V. (GDM), der Gewerkschaft ver.di sowie der Universität Erlangen-Nürnberg angehörten.

3. Methodisches Vorgehen

3.1 Forschungsdesign und Operationalisierung der Erhebungen

Für die empirischen Erhebungen wurde ein Forschungsansatz mit mehreren Ebenen verfolgt. Die zur Beantwortung der Forschungsfragen benötigten Daten waren danach aus unterschiedlichen Informationsquellen zu gewinnen, wofür jeweils angepasste Erhebungsverfahren und -instrumente zu entwickeln waren; dabei wurden zahlreiche der o.g. Forschungsfragen in mehreren Teilerhebungen angesprochen.

Die dadurch entstandene Forschungsmatrix zeigt Übersicht 3.1. Diese Struktur ermöglichte einerseits, Informationen aus den verschiedenen Perspektiven zu gewinnen, mit denen die Akteure die Berufsausbildung und die GAP im Beruf "Mfh" wahrnehmen. Andererseits erlaubte dieser Ansatz, die Informationsgewinnung von einem anfangs eher explorativen Charakter hin zu einem geschlossenen und standardisierten Datenkonzept schrittweise zu konkretisieren.

Übersicht 3.1

Informationsgewinnung in der Forschungsmatrix aus Erhebungsmethoden und Quellen

Methoden	Quellen	Operationalisierung der Erhebungen	Erfassung, Aufbereitung und Auswertung
Leitfadeninterviews	Experten/Expertinnen: - Vertreter/-innen Ausbildungsbetriebe - Berufsschulvertreter/-innen - ehemalige Prüflinge - IHK-Vertreter/-innen	vier Interviewleitfäden mit übergreifenden und zielgruppenspezifischen Fragestellungen	- Tonaufzeichnung - Transkription - Codierung in MaxQDA - inhaltsanalytische Auswertung
Teilnehmende Beobachtungen	Mündliche Prüfungen (Fallbezogenes Fachgespräch) nach § 7 (4) und § 8 (3) ErprobungsVO	- Beobachtungsbogen mit Struktur- und Prozessmerkmalen der Prüfung - Sammlung von in Prüfung verwendeten Materialien	- Protokollierung - Quantitative Auswertung - Qualitative Auswertung
Dokumentenanalyse	- Schriftliche Prüfungsaufgaben aus Teil 1 und Teil 2 der GAP	- Erstellung Merkmalsliste zur deskriptiven Erfassung der Prüfungsaufgaben	- Datenerfassung mit Kategorisierung - Deskriptive Auswertung - Analyse des Bezugs zu Berufsbildpositionen und Lernfeldern (Ausbildungsjahren)
Quantitative Datenerhebungen	- Betriebe des Musikfachhandels - mit Mfh-Ausbildung - ohne Mfh-Ausbildung - Berufsschulen - Aktuelle Prüflinge in - Teil 1 der GAP sowie - Teil 2 der GAP - Prüfer/-innen - Zuständige Stellen	- Schriftliche Befragungen - vier zielgruppenspezifische Fragebögen mit - übergreifenden und zielgruppenspezifischen Fragestellungen - überwiegend standardisierten (geschlossenen) Fragen, teilweise auch offene Fragen	- Befragungswege: - bei Prüfung (Prüflinge) - postalisch (andere Zielgruppen) - Elektronische Datenerfassung - Statistische Auswertung

Darstellung: ConLogos Dr. Vock (2014)

Die Operationalisierung der Forschungsfragen in den einzelnen Teilerhebungen sowie die einzelnen Erhebungsinstrumente (Fragebögen, Erhebungsbögen usw.) wurden als Entwurfsversion jeweils auch den Mitgliedern des Projektbeirats zugeleitet; einzelne Rückmeldungen aus diesem Gremium wurden eingearbeitet.

Triangulation im Forschungsdesign

Der Mix unterschiedlicher empirischer Ansätze wirkte der Gefahr entgegen, in eine selektive Wahrnehmung des Untersuchungsgegenstandes zu geraten, da jede Vorgehensweise zur Datenerhebung und -analyse üblicherweise eine eigene methodische Verzerrung mit sich bringt ("Methoden-Triangulation"). Sodann konnten die aus den Teilerhebungen mit verschiedenen methodischen Ansätzen gewonnenen Daten und Informationen einer kritischen Gegenüberstellung unterzogen werden, was die Gültigkeit der Untersuchungsergebnisse weiter erhöhte ("Daten-Triangulation"). Schließlich trug der enge inhaltliche Austausch zwischen Auftraggeber/-in und Auftragnehmer/-in wie auch die Kommunikation mit den Mitgliedern des Projektbeirats dazu bei, die Methodenentwicklung sowie die Interpretation von Einzelergebnissen kritisch zu hinterfragen und teilweise auch neue Aspekte in den Forschungszusammenhang einzuspeisen ("Forscher-Triangulation").

3.2 Teilerhebungen und erreichte Stichproben

Leitfadeninterviews

Den Ausgangspunkt der Erhebungen bildeten qualitative Leitfadeninterviews mit Vertreter/-innen der vier Akteursgruppen, die an Ausbildung und Prüfung im Beruf "Mfh" mitwirken. In diesem Rahmen wurde mit Vertreter/-innen der zuständigen Stellen (nur IHKn), von Mfh-Ausbildungsbetrieben und kaufmännischen Berufsschulen sowie mit Mfh-Prüflingen bzw. jungen Mfh-Fachkräften (kurz nach Berufsabschluss) gesprochen.

Einen Sonderfall bildete der Berufsschulunterricht im Lernfeld 9 "Kunden zu Musikinstrumenten, Musikalien und Tonträgern beraten" im zweiten Ausbildungsjahr, wofür ein bundesweiter Fachklassenunterricht bei der Staatlichen Berufsschule Mittenwald (Bayern) eingerichtet ist, der speziell zu dieser besonderen Konstellation in der Mfh-Berufsausbildung befragt wurde. Den in dieser Zeit parallel zu erteilenden Unterricht in den kaufmännischen Lernfeldern übernimmt dabei die Staatliche Berufsschule Garmisch-Partenkirchen, bei der ebenfalls ein qualitatives Interview mit drei Lehrkräften durchgeführt wurde.

Insgesamt wurden 23 Interviews mit zusammen 26 Gesprächspartner(inne)n geführt. Die Gesprächspartner/-innen der Ausbildungsbetriebe und der Berufsschulen waren zumeist in einem Mfh-Prüfungsausschuss tätig, brachten also ein ausgeprägtes Verständnis für die Fragestellungen der GAP mit (Tabelle 3.1). Bis auf die beiden Interviews mit den Berufsschulen in Mittenwald und Garmisch-

Partenkirchen wurden die Gespräche elektronisch aufgezeichnet¹² und von einem professionellen Schreibbüro als Unterauftragnehmer/-in transkribiert. Die Interviews dauerten im Mittel 41 Minuten.

Tabelle 3.1

Durchführung der Leitfadeninterviews

Akteursgruppe	Interviews		Gesprächspartner/-innen	
	Vorgabe	Geführt	Anzahl	davon als Prüfer/-in tätig
IHK-Vertreter/-innen	5	6	6	–
Vertreter/-innen der Mfh-Ausbildungsbetriebe	5	6	6	3
Vertreter/-innen der Berufsschulen	5	6	9	5
Mfh-Prüflinge/-Fachkräfte	5	5	5	–
Gesamt	20	23	26	8

Quelle: Eigene Erhebungen / ConLogos Dr. Vock (2014)

Für die weitere Auswertung der Informationen wurden die Texte anhand eines abgestimmten Kategorienkataloges codiert und in einem Textanalysesystem (MaxQDA) abgelegt. Der Kategorienkatalog bestand aus 15 übergeordneten Themenbereichen mit insgesamt 82 Codes zu unterschiedlichen Aspekten, die im Kontext der Mfh-Berufsausbildung vor dem Hintergrund der GAP relevant sind. Insgesamt wurden die Informationen des Textkorpus aus den 21 (elektronisch erfassten) Interviews mit insgesamt 968 Codings (Zuordnung von Textstellen zu Codes, wobei auch Mehrfachcodierungen auftreten können) erschlossen.

Teilnehmende Beobachtung an mündlichen Abschlussprüfungen

Wie im Forschungsdesign vorgesehen, wurde die Durchführung des mündlichen Teils der GAP (Fallbezogenes Fachgespräch) anhand konkreter Mfh-Prüfungsfälle exemplarisch beobachtet und dokumentiert.

Insgesamt wurden 11 Mfh-Prüfungsfälle von insgesamt 9 Prüflingen bei 9 IHKn beobachtet (Tabelle 3.2). Dabei handelte es sich ausnahmslos um Erstprüfungen (keine Wiederholungsprüfung nach § 37 Absatz 1 BBiG). In einem Prüfungsfall hat ein Prüfling noch die Prüfung einer Zusatzqualifikation (§ 8 MfhVO) abgelegt. In einem weiteren Fall hätte der Prüfling eine mündliche Ergänzungsprüfung (§ 5 Absatz 3 ErprobungsVO) ablegen können, das vorausgegangene Fallbezogene Fachgespräch hat jedoch kein Ergebnis erbracht, nach dem die Abschlussprüfung mit der Ergänzungsprüfung hätte bestanden werden können (die daher entfiel). Zur Dokumentation der Strukturen und Ereignisse wurde ein spezieller Erfassungsbogen entwickelt, mit dem die Informationen der Teilnehmenden Beobachtungen zum Teil in qualitativer Form, zum Teil auch in standardisierter Form festgehalten werden konnten.

Tabelle 3.2

Durchführung Teilnehmender Beobachtungen bei mündlichen Mfh-Prüfungen (Fallbezogenes Fachgespräch)

¹² Den Gesprächspartner(inne)n wurde von ConLogos eine Erklärung zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit übergeben, sie selbst gaben ihre Zustimmung zur Aufzeichnung des Interviews und zur anonymen Auswertung der Informationen ebenfalls schriftlich ab.

Prüfungstermine	In Erhebung involvierte IHKn	Beobachtete Prüfungen				
		Insgesamt	davon (Mehrfachmöglichkeiten)			
			Erstprüfung	Wiederholungsprüfung	mündliche Ergänzungsprüfung	Zusatzqualifikation (§ 9 MfhVO)
Sommer 2013	6	6	6	0	1	0
Sommer 2014	3	5	4	0	0	1
Gesamt	9	10	10	0	1	1

Quelle: Eigene Erhebungen/ConLogos Dr. Vock (2014)

Dokumentenanalyse

In einer Dokumentenanalyse wurden schriftliche Prüfungsaufgaben für die Mfh-Abschlussprüfung aus Teil 1 und Teil 2 der GAP ausgewertet. Hierfür wurden die letzten beiden verfügbaren Termine der schriftlichen Abschlussprüfung im Beruf "Mfh" (Sommer 2012, Sommer 2013) einbezogen. Ergänzend wurden die Aufgaben der schriftlichen Prüfung vom Sommer 2009 herangezogen; da zu diesem Zeitpunkt die Prüfung noch unter den Bedingungen der bis dahin gültigen Ausbildungs- und Prüfungsregelung (AO-1954) abgehalten wurde. Hierdurch war eine Vergleichsebene gegeben, um die neue Situation unter der GAP zu analysieren. Folgende Fragen standen im Zentrum der Dokumentenanalyse:

- a) Prüfungsergebnisse: Welche statistischen Veränderungen der Prüfungsergebnisse lassen sich zwischen der früheren und der ab 2009 gültigen Ausbildungsordnung feststellen?
- b) Strukturformen: Welche Strukturmerkmale kennzeichnen Aufbau, Inhalt und Erwartungshorizont der schriftlichen Prüfungsaufgaben?
- c) Curriculare Treffsicherheit: Greifen die schriftlichen Prüfungsaufgaben in Teil 1 der GAP nur auf Ausbildungsinhalte zurück, die gemäß Ausbildungsrahmenplan (ARP) und Rahmenlehrplan (RLP) in den ersten beiden Ausbildungsjahren zu vermitteln sind?
- d) Kompetenzformen: Welchen Bezug haben die schriftlichen Prüfungsaufgaben zur beruflichen Handlungskompetenz, die das Berufsbild von Mfh prägt?
- e) Warenkenntnisse: Welchen Bezug stellen die schriftlichen Prüfungsaufgaben zu speziellen, im Musikfachhandel relevanten Warenkenntnissen her?

Hierfür wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Original-Prüfungsaufgaben zur IHK-Abschlussprüfung in den schriftlich zu absolvierenden Prüfungsbereichen im Beruf "Mfh" (jeweils für die Termine Sommer 2013 und Sommer 2012).¹³
- Für den Prüfungsbereich "Warenwirtschaft und Rechnungswesen", der im Beruf "Mfh" inhaltlich analoge Prüfungsaufgaben zum Beruf "KiE" verwendet, konnten die dort verwendeten Zuordnungstabellen der Aufgabenstelle für kaufmännische Abschluss- und Zwischenprüfungen (AKA) genutzt wer-

¹³ Diese Unterlagen sind beim U Form-Verlag (Solingen) erhältlich (<http://www.u-form-shop.de>).

den,¹⁴ die in Form einer Konkordanzliste einen direkten Bezug zwischen den einzelnen schriftlichen Prüfungsaufgaben und den hierfür jeweils inhaltlich zugehörigen Positionen im IHK-Prüfungskatalog herstellen.¹⁵

- Des Weiteren wurde die vom BIBB erstellte Zuordnungstabelle zwischen Berufsbildpositionen des Ausbildungsrahmenplanes und Lernfeldern des Rahmenlehrplanes (AO-2009) verwendet, um die Prüfungsaufgaben den beiden Curricula (ARP, RLP) inhaltlich zuordnen zu können.

Außerdem wurden in die Dokumentenanalyse die Datengrundlagen aus der DIHK-Prüfungsstatistik¹⁶ zu den Berufen "Musikalienhändler/-in" und "Mfh" für die Prüfungstermine Sommer 2009 bis Sommer 2013 einbezogen.

Quantitative Erhebungen

Schließlich wurden die fünf wichtigsten Akteursgruppen der Mfh-Berufsausbildung

- Auszubildende bzw. -Prüflinge in Teil 1 und Teil 2 der GAP,
- Ausbildungsbetriebe,
- kaufmännische Berufsschulen,
- Prüfer/-innen in Mfh-Prüfungsausschüssen und
- Industrie- und Handelskammern (IHKn)

schriftlich befragt.

Die Fragebögen waren inhaltlich auf die jeweilige Zielgruppe zugeschnitten, enthielten jedoch teilweise identische bzw. sachlich gleich gelagerte Fragestellungen, die Quervergleiche zwischen den Akteursgruppen ermöglichen sollten. Überwiegend wurden die Informationen in standardisierter Form abgefragt (geschlossene Fragen). An manchen Punkten wurde den Befragten jedoch auch die Möglichkeit gegeben, sich mit Freitextangaben in qualitativer Form zu äußern; diese Angaben wurden im Zuge der Auswertung qualitativ analysiert und zu Kategorien verdichtet, um sie einer statistischen Auswertung zugänglich zu machen.

Zur Durchführung der quantitativen Erhebungen sind folgende Besonderheiten zu erwähnen:

Teilgruppe Prüflinge

Angesichts der insgesamt geringen Zahl an jährlichen Prüfungsfällen wurde bei der schriftlichen Befragung der Prüflinge eine Totalerhebung von zwei Prüfungsdurchgängen angestrebt. Im Unterschied zu anderen Ausbildungsberufen findet die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf "Mfh" nicht an zwei Terminen (Sommer und Winter) statt, sondern wird nur ein Mal pro Jahr durchgeführt (jeweils zum

¹⁴ Für die Originalaufgaben im Beruf "Musikfachhändler/-in" lagen weder eine Zuordnungstabelle vor noch existiert für den Beruf ein entsprechender "Prüfungskatalog".

¹⁵ Für die Überlassung dieser Unterlagen ist der Aka – Aufgabenstelle für kaufmännische Abschluss- und Zwischenprüfungen bei der IHK Nürnberg für Mittelfranken zu danken, namentlich Herrn Ludwig Amann und Herrn Dr. Wolfgang Vogel, die die Erhebungen für diese Teiluntersuchung mit großem Entgegenkommen unterstützt haben. Danken möchten wir ebenso Herrn Wulf-Ulrich Graf von der ZPA Nord-West (GbR) bei der IHK zu Köln, welche die Erstellung der schriftlichen Prüfungsaufgaben für den Beruf "Musikfachhändler/-in" koordiniert, der uns ebenfalls sehr freundlich unterstützt hat.

¹⁶ Quelle: <http://pes.ihk.de>.

Sommertermin). Es wurde daher im Vorfeld der Sommerprüfungen von 2013 und 2014 bundesweit recherchiert, bei welchen Kammern solche Mfh-Ausbildungsverhältnisse bestehen, die zu Teil 1 oder Teil 2 der GAP angemeldet sind.

Die Befragung der Prüflinge erfolgte sodann in enger Kooperation mit diesen IHKn, von denen bekannt war, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich Mfh-Ausbildungsverhältnisse eingetragen waren. Dabei war zu berücksichtigen, dass die schriftliche Prüfung (wie auch das Fallbezogene Fachgespräch) nicht von allen betroffenen IHKn selbst durchgeführt wird, sondern einige Kammern die Mfh-Prüflinge an andere IHKn überstellen; die Befragung wurde dann für diese Prüflinge an dieser prüfenden IHK durchgeführt.

Insgesamt konnte dieser Ansatz in Kooperation mit 18 IHKn umgesetzt werden, bei denen (nach den Ergebnissen der Vorfeld-Recherche) sämtliche im Untersuchungszeitraum 2013 bis 2014 durchgeführten Mfh-Prüfungen in Teil 1 und Teil 2 der GAP angemeldet waren. Praktisch wurden die beiden Befragungen der Prüflinge bei den schriftlichen Mfh-Prüfungsterminen im Ausbildungsjahr 2012/2013 (6./7. Mai 2013) und im Ausbildungsjahr 2013/2014 (6./7. Mai 2014) durchgeführt.

Bei den IHKn hat es das Aufsichtspersonal übernommen, die Fragebögen an die Prüflinge auszugeben. Den Fragebögen war ein adressierter und freigemachter Rückumschlag beigelegt, um die Beteiligung an der Erhebung zu erleichtern. Gleichwohl hat das IHK-Aufsichtspersonal die Prüflinge gebeten, den Fragebogen direkt nach Abgabe der schriftlichen Prüfungsaufgaben auszufüllen und bei der Aufsicht abzugeben. Anschließend haben die an der Erhebung beteiligten IHKn die Fragebögen gebündelt an ConLogos zurückgeschickt,¹⁷ wo die Daten erfasst, aufbereitet und ausgewertet wurden.¹⁸

Teilgruppe Ausbildungsbetriebe

Da es sich aus Datenschutzgründen als schwierig erwies, die Adressen der Betriebe mit Ausbildungsverhältnissen im Beruf "Mfh" von den IHKn zu erhalten, wurde diese Teilerhebung auf die gesamte Branche des Musikfachhandels ausgelegt. Selbst wenn über die IHKn ein Großteil der Ausbildungsbetriebe zu erreichen gewesen wäre, hätten durch die bei Betriebsbefragungen in der Regel geringen Rücklaufquoten letztlich nur wenige Fragebögen in eine Auswertung eingehen können. Vor diesem Hintergrund wurde die Erhebung als Totalerhebung aller Musikfachgeschäfte angelegt. Hierdurch sollten auch Betriebe des Musikfachhandels erreicht werden, die zwar nicht im Beruf "Mfh" möglicherweise jedoch in anderen dualen Berufen (z. B. im Beruf "KiE" oder "Verkäufer/-in") ausbilden; sowie nicht ausbildende Betriebe.

Entsprechende Geschäftsadressen wurden in elektronischen Adresssammlungen, im Internet und über den GDM recherchiert. Der Fragebogen wurde sodann postalisch an insgesamt 1.248 Adressen versandt. Die Erhebung fand im Zeitraum von Mitte Januar bis Ende Februar 2014 statt. Im Februar 2014 wurde bei den Betrieben, für die eine E-Mail-Adresse vorlag, eine Erinnerungsaktion durchgeführt.

Teilgruppe kaufmännische Berufsschulen

¹⁷ Nur relativ wenige der befragten Prüflinge (<5) haben den Fragebogen per Post zurückgesandt.

¹⁸ An dieser Stelle ist nochmals den beteiligten IHKn für ihre Kooperationsbereitschaft und Unterstützung zu danken, das kleinteilig angelegte Erhebungsverfahren umzusetzen.

Zur Befragung der örtlichen kaufmännischen Berufsschulen, in denen die Auszubildenden im Beruf "Mfh" (gemeinsam mit den Auszubildenden im Beruf "KiE") beschult werden sollen, wurden die betreffenden Berufsschulen bei den zuständigen IHKn, von denen Informationen über bisherige Eintragungen von Ausbildungsverhältnissen oder Prüfungsfälle vorlagen, sozusagen einzelfallartig erfragt.

Die Aussendung der Fragebögen an die Berufsschulen erfolgte Ende Februar 2014. Berufsschulen in Flächenbundesländern, die als Lernort im Beruf "Mfh" identifiziert wurden, haben keinen Fragebogen des parallel laufenden Evaluierungsprojektes "KiE" erhalten. Hierdurch sollte vermieden werden, dass die Aufmerksamkeit der Berufsschule sich nur auf die quantitativ bedeutsame Beschulung der Einzelhandelskaufleute konzentriert (während die Beantwortung der Fragen zur Beschulung der Mfh dagegen als weniger wichtig wahrgenommen würde). Außerdem sollte dadurch vermieden werden, dass die für die Beschulung der Einzelhandelskaufleute gegebenen Antworten auf die Beantwortung des Fragebogens "Mfh" ausstrahlt ("Halo-Effekt").

Teilgruppe Prüfer/-innen

Im Zuge der Recherchen bei den IHKn zur Umsetzung der GAP im Beruf "Mfh" wurde festgestellt, dass 17 IHKn solche Prüfungen mit einem eigenen Prüfungsausschuss abnehmen bzw. in der Vergangenheit abgenommen haben. Nach den Angaben der Kammern standen hierfür bisher insgesamt 57 Prüfer/-innen zur Verfügung. Diesen Prüfer/-innen wurde der Fragebogen entweder über ihre IHK zugestellt oder persönlich übergeben, wenn es zu einem Kontakt im Zuge der Teilnehmenden Beobachtung an einer mündlichen Prüfung kam. Dem Fragebogen lag ein adressierter und freigemachter Rückumschlag bei.

Teilgruppe Zuständige Stellen

In die Teilerhebung wurden die IHKn (für Hamburg und Bremen: Handelskammern) einbezogen, bei denen durch Informationen des DIHK und der Zentralstelle für Prüfungsaufgaben (ZPA) Nord-West sowie durch eigene Recherchen festgestellt werden konnte, dass dort Ausbildungsverhältnisse im Beruf "Mfh" seit 2010 eingetragen waren oder ggf. Prüfungen abgenommen wurden. Insgesamt betraf dies 36 IHKn, an die der entsprechende Fragebogen Mitte Januar 2014 ausgesandt wurde.

Teilstichproben und Rücklauf

Die statistischen Kenngrößen für die Zielgruppen der quantitativen Erhebungen, namentlich Grundgesamtheit, Bruttostichproben (in Befragung einbezogen) und auswertungsfähiger Rücklauf, zeigt Tabelle 3.3. Die erzielten Rücklaufquoten von der Brutto-Stichprobe variieren stark zwischen den einzelnen Teilerhebungen.

Tabelle 3.3

Stichproben-Kenngrößen der quantitativen Erhebungen

Teilerhebungen / Subgruppen	Grundgesamtheit	Brutto-Stichprobe	Rücklauf absolut	Rücklauf Anteil von Brutto-Stichprobe
Prüflinge				
Mfh Teil 1 der GAP	34	34	22	64,7 %
Mfh Teil 2 der GAP	32	32	23	71,9 %

Betriebe des Musikfachhandels				
Musik-Fachgeschäfte	2.000-2.300 (Schätzung)	1.248	109	8,7 %
Kaufmännische Berufsschulen				
Fragebögen Schulleitungen	36	36	9	25,0 %
Prüfer/-innen				
Fragebögen Prüfer/-innen	57	57	27	47,4 %
Industrie- und Handelskammern				
Fragebögen IHKn	36	36	25	69,4 %

Quelle: Angaben der IHKn, DIHK-Prüfungsstatistik, eigene Berechnungen
ConLogos Dr. Vock (2014)

So kamen aus den IHKn 69,4 Prozent der ausgesendeten Fragebögen zurück. Ebenfalls relativ hohe Rücklaufquoten wurden bei der Befragung der Prüflinge erreicht, die bei Teil 1 der GAP 64,7 Prozent der Teilnahmen und bei Teil 2 der GAP 71,9 Prozent der Teilnahmen erfasste. Hier ist zu beachten, dass es sich partiell um Doppelbefragungen handelt, wenn Prüflinge den Fragebogen zuerst bei Teil 1 der GAP (im Jahr 2013) und später nochmals bei Teil 2 der GAP (im Jahr 2014) ausgefüllt haben.

Die Befragung der Prüfer/-innen hat einen Rücklauf von 47,4 Prozent erbracht (wobei dies als Bruttowert zu verstehen ist, da nicht kontrolliert werden konnte, inwieweit die IHKn tatsächlich sämtliche ihrer Mfh-Prüfer/-innen in die Befragung einbezogen haben).

Von den angeschriebenen Berufsschulen wurde mit 25,0 Prozent ein Viertel erreicht. Hier zeigte sich, dass ein größerer Teil der Berufsschulen mit dem Evaluationsthema zur Beschulung im Beruf "Mfh" nicht zur Teilnahme aktiviert werden konnte; es ist anzunehmen, dass dort die fraglichen Fälle mit Mfh-Schüler/-innen zu selten auftreten bzw. bereits zeitlich zu weit entfernt lagen, als dass hierzu Aussagen gemacht werden konnten.

Bei den Betrieben des Musikfachhandels konnte mit einer Rücklaufquote von 8,7 Prozent ebenfalls eine nur geringe Beteiligung an der Befragung erreicht werden (wobei zu berücksichtigen ist, dass bei Betriebsbefragungen im Kontext der Berufsbildungsforschung relativ häufig vergleichbar geringe Rücklaufquoten erzielt werden).

4. Rahmenbedingungen

4.1 Der Einzelhandel: Strukturelle Rahmenbedingungen des Wirtschaftszweigs

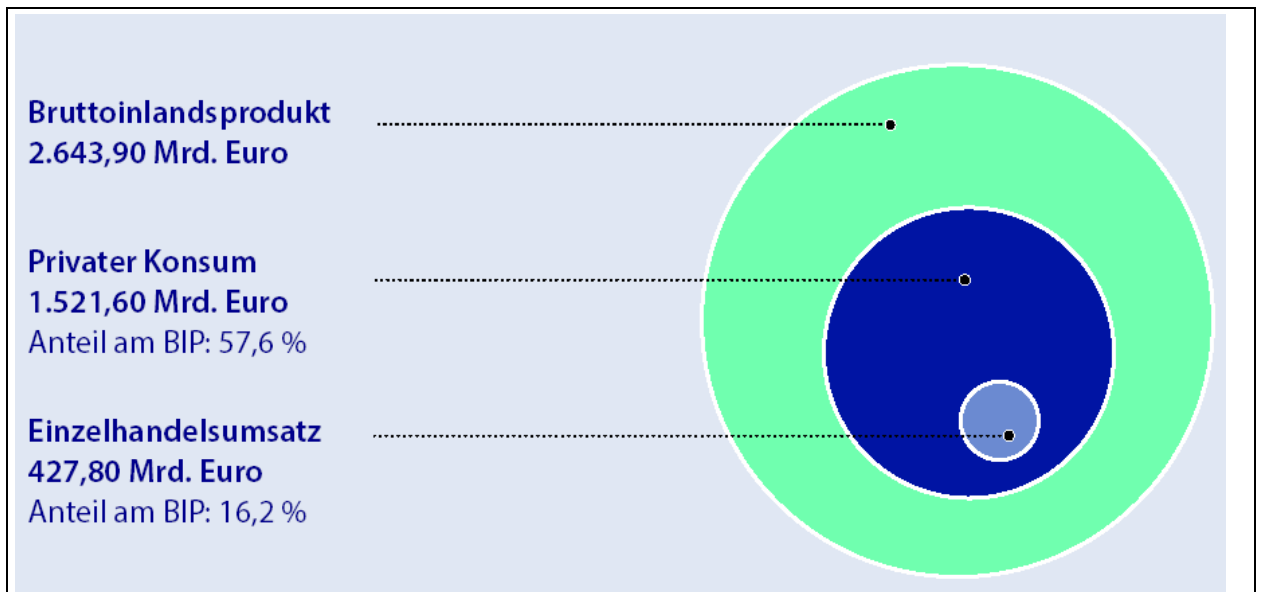
Der Einzelhandel stellt einen wichtigen Sektor der Volkswirtschaft dar. Der dort getätigte Umsatz in Höhe von ca. 430 Mrd. € (2012) entspricht rund einem Sechstel des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Zieht man zur Illustration der Größenordnung des Einzelhandelsumsatzes den privaten Konsum heran,¹⁹ so würde

¹⁹ Der Einzelhandelsumsatz bildet im Sinne der VGR keine ausschließliche Teilmenge des privaten Konsums (d.h. der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck wie z. B. Kirchen, Gewerkschaften, politische Parteien), da ein Teil seiner Waren auch an Organisationen mit Erwerbscharakter und den Staat gehen.

dessen Anteil rund 28 Prozent des privaten Konsums abbilden (Übersicht 4.1). In funktionaler Hinsicht übernimmt der Einzelhandel die letzte Strecke beim Vertrieb der in Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe oder bei sonstigen Herstellern gefertigten und über Groß- oder Zwischenhändler verteilten Waren hin zu den Endverbrauchern (Konsumenten), denen er die Waren mehr oder minder sortimentspezifisch anbietet. In organisatorischer Hinsicht findet der Vertrieb von Waren zu Konsumenten vor allem in stationären Einzelhandelsgeschäften (Verkaufsräumen) statt, wenn auch der Online-Handel hier in den letzten Jahren wachsende Bedeutung erhält.

Übersicht 4.1

Wirtschaftliche Leistung des Einzelhandels 2012



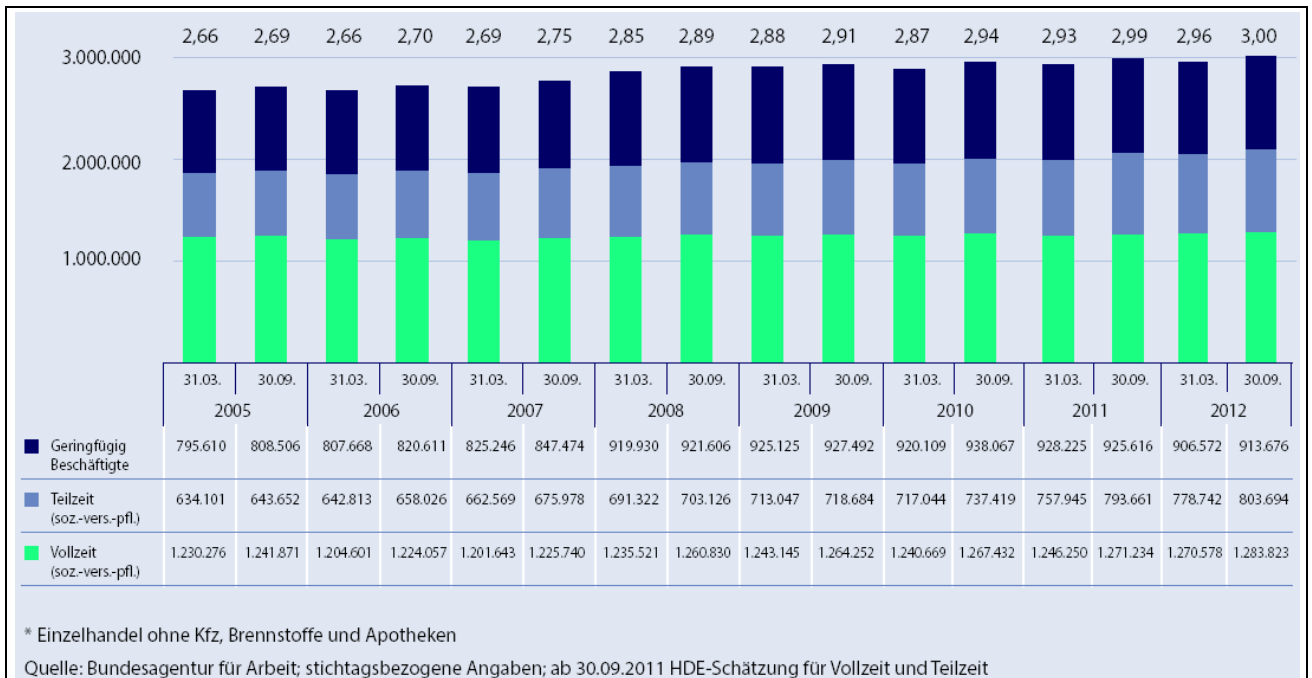
© Handelsverband Deutschland (HDE), Quellen: Statistisches Bundesamt, HDE-Berechnung
Entnommen aus: HDE (Juni 2013): Branchenreport Einzelhandel – Der Handel als Wirtschaftsfaktor, S. 5.

Die Struktur der Einzelhandelsunternehmen ist einerseits sehr heterogen, da sie von unterschiedlichen Sortimenten, Betriebstypen (Fachgeschäften, Kaufhäusern, Discount-Läden usw.) und Inhaberprofilen (Einzelinhaber, Familienunternehmen, regionale Anbieter, Einzelhandelsketten) geprägt wird; andererseits wird sie jedoch im Hinblick auf Umsatz und Beschäftigtenzahlen stark dominiert durch relativ wenige große Handelskonzerne, die über ihre zahlreichen Betriebsstätten in zum Teil flächendeckenden Filial- oder Franchisenetzen große Teile des Einzelhandelsvolumens abwickeln und einen Großteil der im Einzelhandelsverkauf tätigen Fachkräfte beschäftigen.

Im Einzelhandel sind rund drei Millionen Personen erwerbstätig (2012), er bildet daher auch im Beschäftigungssystem ein bedeutendes Reservoir der Arbeitskräftenachfrage. Allerdings sind dort lediglich rund 43 Prozent der Beschäftigten in Vollzeit-Arbeitsverhältnissen tätig, rund 27 Prozent arbeiten in Teilzeit und rund 30 Prozent sind geringfügig Beschäftigte (Übersicht 4.2).

Übersicht 4.2

Beschäftigte im deutschen Einzelhandel* 2005-2012 (in Mio.)



© Handelsverband Deutschland (HDE), Quellen: siehe Grafik
 Entnommen aus: HDE (Juni 2013): Branchenreport Einzelhandel – Der Handel als Arbeitgeber, S. 6.

4.2 Teilbranche Musikfachhandel

Eine aussagekräftige und tiefenscharfe statistische Darstellung des Musikfachhandels wirft einige methodische Probleme auf, die vor allem aus zwei Faktoren resultieren: Zum einen stellt der Musikfachhandel eine relativ kleine Teilbranche im Gesamtumfeld des Einzelhandels dar, deren Strukturdaten zu Betrieben, Umsatz und Beschäftigung häufig nur in aggregierten Darstellungen vorliegen. Zum anderen sind die Elemente seines typischen Sortimentes, die hier für die Berufsausbildung im Beruf "Mfh" von Bedeutung sind (Musikinstrumente, Musikalien, Tonträger), mitunter auch in Einzelhandelsbetrieben anderer Teilbranchen (mit entsprechender wirtschaftsstatistischer Zuordnung) zu finden, vor allem bei den Buchhandlungen, Videotheken, Kaufhäusern sowie beim Musikinstrumentenbau und bei Musikschulen. Vor diesem Hintergrund wird auch nachvollziehbar, dass tiefenscharfe statistische Daten für die Teilbranche des Musikfachhandels – sofern sie denn vorliegen – häufig nicht aktuell sind.

Betriebs- und Umsatzstruktur

In erster Annäherung lässt sich der Kern des Musikfachhandels bezüglich Zahl der Betriebe, Umsatzvolumen und Zahl der Erwerbstätigen auf Grundlage der Umsatzsteuerstatistik in der Systematik der Wirtschaftszählung folgendermaßen zuordnen: Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien (Wirtschaftszweig (WZ)-2003: 52.45.3, WZ-2008: 47.63.0). Danach kann der Umfang der Teilbranche auf rund 2.000 - 2.300 Einzelhandelsunternehmen veranschlagt werden, wobei die Zahl der Unternehmen in den letzten fünf Jahren zurückzugehen scheint (Tabelle 4.1). Insgesamt bietet die Teilbranche rund 6.000 Personen Beschäftigung.

Tabelle 4.1

Strukturdaten der Teilbranche des Musikfachhandels

Betriebsmerkmale	Datenquelle	2008	2009	2011
Unternehmen ^{a)} (Anzahl)	DESTATIS	2.291	2.170	2.087
Umsatz ^{b)} (in Mio. €)	DESTATIS	1.051	1.079	1.027
Erwerbstätige ^{c)} (Anzahl)	Bundesagentur für Arbeit	5.920	6.022	k.A.
rechnerisch: Ø-Umsatz/Unternehmen (in Mio. €)		0,46	0,50	0,49
rechnerisch: Ø-Erwerbstätige/Unternehmen (Anzahl)		2,58	2,78	k.A.

a) Steuerpflichtige Unternehmen aller freiberuflichen und selbständigen Unternehmen mit einem Jahresumsatz in Höhe von mindestens 17.500 €.

b) Summe des Umsatzes der unter a) definierten Unternehmen.

c) Alle Selbständigen und abhängig Beschäftigten mit sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen, ohne Minijobber.

Quellen:

Daten für 2008 und 2009 entnommen aus: Michael Söndermann/Christoph Backes/Olaf Arndt/Daniel Brünink (2009): Kultur- und Kreativwirtschaft: Ermittlung der gemeinsamen charakteristischen Definitionselemente der heterogenen Teilbereiche der „Kulturwirtschaft“ zur Bestimmung ihrer Perspektiven aus volkswirtschaftlicher Sicht – Endbericht. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (heute: Wirtschaft und Energie) (erstellt vom Büro für Kulturwirtschaftsforschung (KWF), Creative Business Consult (CBC), Prognos AG), Köln – Bremen – Berlin, Anhang S. XXIV-XXV; Daten für 2011: Statistisches Bundesamt: Finanzen und Steuern: Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) 2011, Fachserie 14 Reihe 8.1, Wiesbaden 2013.

Verhältniszahlen: Eigene Berechnungen.

Der Umsatz im Musikfachhandel bewegt sich im Mittel bei ca. 500.000 € pro Unternehmen, wobei von einer erheblichen Spreizung auszugehen ist, sodass viele Unternehmen mit deutlich geringeren Umsätzen einigen wenigen Unternehmen mit deutlich höheren Umsätzen gegenüberstehen.²⁰ Mit einer durchschnittlichen Zahl von Erwerbstätigen, die pro Unternehmen im Mittel bei 2,58 (2008) bzw. 2,78 (2009) liegt, ist die Branche von einer eher geringen Beschäftigungsdichte geprägt, und es kann von einer Vielzahl von Ein-Personen-Unternehmen mit nur einem tätigen Inhaber ausgegangen werden ("Solo-Unternehmer").

Die Betriebsbefragung im Musikfachhandel, die im Rahmen der Evaluation durchgeführt wurde, ergab ebenfalls, dass kleine Unternehmensgrößen die Teilbranche prägen (Tabelle 4.2): So waren 86 Prozent der erreichten Betriebe Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten. Rund 10 Prozent der Betriebe beschäftigten zehn bis 49 Mitarbeiter/-innen, und nur rund 4 Prozent der Betriebe waren Betriebe mittlerer Größe mit 50 bis 249 Beschäftigten.

Tabelle 4.2

Beschäftigtenstruktur im Musikfachhandel

Zahl der Beschäftigten im Betrieb	Betriebe	
	Anzahl	Anteil
1-9 Beschäftigte	91	86 %
10-49 Beschäftigte	11	10 %
50-249 Beschäftigte	4	4 %
250 oder mehr Beschäftigte	0	0 %
Gesamt	106	100 %

²⁰ Vgl. Birgit Böcher (2009): Musikfachhandel, in: Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2009): Ausbildung gestalten: Musikfachhändler/Musikfachhändlerin“, [Datei 0102.pdf auf CD-ROM], Bielefeld.

Quelle: Eigene Erhebungen (Betriebsbefragung)
ConLogos Dr. Vock (2014)

Hauptsortiment

Die überwiegende Mehrheit des in der Betriebsbefragung erreichten Musikfachhandels bietet Musikinstrumente (81 %) bzw. Musikalien (71 %) an, Tonträger führt dagegen lediglich ein Viertel der Betriebe (Tabelle 4.3). Daneben bieten die Betriebe zahlreiche andere Waren- und Dienstleistungen im Umfeld des Musikgeschäftes an, etwa Veranstaltungstechnik (21 %) und Aufnahmetechnik (21 %), ca. ein Viertel der Musikfachhandelsgeschäfte (24 %) bietet Musikunterricht an, rund 7 Prozent führen selbst Musikveranstaltungen durch. Erwähnenswert ist auch, dass annähernd ein Sechstel der erreichten Betriebe (17 %) in eigener Werkstatt Reparaturen und andere Serviceleistungen anbietet, einige wenige Betriebe stellen dort auch selbst neue Musikinstrumente her, ganz vereinzelt auch Musiktechnik (z. B. Mikrofone).

Tabelle 4.3: Angebotene der Musikhandelsbetriebe

Waren und Dienstleistungen (Mehrfachnennungen)	Betriebe	
	Anzahl	Anteil
Musikinstrumente	87	81 %
Musikalien	76	71 %
Tonträger	27	25 %
Veranstaltungstechnik (Verkauf, Vermietung, Verleih)	22	21 %
Aufnahmetechnik (Verkauf, Vermietung, Verleih)	17	16 %
Musikunterricht	26	24 %
Durchführung von Musikveranstaltungen	7	7 %
Reparatur, Service von Musikinstrumenten oder Musikanlagen, Zubehör	18	17 %
Andere Waren oder Dienstleistungen	10	9 %
Gesamt	107	100 %

Quelle: Eigene Erhebungen (Betriebsbefragung)
ConLogos Dr. Vock (2014)

4.3 Berufsausbildung im Einzelhandel

Das duale Berufsbildungssystem bietet eine Reihe von Ausbildungsberufen an, die auf spezifischen beruflichen Anforderungen des Einzelhandels ausgerichtet sind und insofern diesem Wirtschaftszweig eine systematische Qualifizierung seines Fachkräftenachwuchses bietet. Unter zehn ausgewählten Ausbildungsberufen mit engem Bezug zur kundennahen Verkaufstätigkeit im Einzelhandel (Tabelle 4.4) decken hinsichtlich der quantitativen Ausbildungsleistung die Ausbildungsberufe "KiE" (31.902 Neuabschlüsse im Jahr 2012) und "Verkäufer/-in" (26.157 Neuabschlüsse) zusammen ca. drei Viertel der Berufsausbildung ab. Diese beiden Ausbildungsberufe sind unspezifisch gegenüber einzelnen Warengruppen.

Tabelle 4.4

Berufsausbildung nach BBiG in ausgewählten, für den Einzelhandel relevanten Berufen

Ausbildungsberufe mit kundennaher Verkaufstätigkeit	Ausbildungs- dauer (in Monaten)	Neuabschlüsse 2012 (Kalenderjahr)	Absolventen 2012 (Kalenderjahr)
Verkaufsberufe im Einzelhandel ohne Sortimentsbezug			
Kaufmann/-frau im Einzelhandel	36	31.902	27.525
Verkäufer/-in	24	26.157	20.336
Verkaufsberufe im Einzelhandel mit Sortimentsbezug			
Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk	36	9.303	7.347
Automobilkaufmann/-frau	36	4.263	2.748
Florist/-in	36	1.284	1.317
Drogist/-in	36	1.137	837
Buchhändler/-in	36	447	510
Tankwart/-in	36	123	117
Fotomedienfachmann/-frau	36	63	75
Musikfachhändler/-in	36	27	30

Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung (DAZUBI)

Der Beruf "Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk" (9.303 Neuabschlüsse im Jahr 2012) ist bereits auf den begrenzten, jedoch relativ umfangreichen Lebensmitteleinzelhandel fokussiert und steht für etwa 12 Prozent der Ausbildungsleistung in den genannten Berufen. Die übrigen acht Ausbildungsberufe sind dagegen fast alle (bis auf den Beruf "Gestalter/-in für visuelles Marketing") in besonderer Weise auf einzelne Warengruppen ausgerichtet und bieten zusammen Ausbildungsmöglichkeiten für rund 12 Prozent der Auszubildenden in diesen Berufen.

Der Ausbildungsberuf "Mfh" weist in der Rangliste dieser zehn Ausbildungsberufe die wenigsten Abschlüsse auf. Vergleicht man dessen Abschlusszahlen mit denen im Beruf "Buchhändler/-in" – also die beiden Ausbildungsberufe im Einzelhandel der Kulturwirtschaft –, dann bilden die Abschlüsse im Beruf "Mfh" auch in dieser Subgruppe des Einzelhandels mit gerade 5,5 Prozent einen nur sehr geringen Anteil ab.

4.4 Berufsausbildung im Musikfachhandel

"Musikfachhändler/-in" in Konkurrenz zu den Einzelhandelsberufen

Obwohl sich der Ausbildungsberuf "Mfh" gezielt an die sortimentspezifischen Erfordernisse des Musikfachhandels richtet, indem die besonderen warenkundlichen Kenntnisse im Hinblick auf Musikinstrumente, Musikalien und Tonträger fokussiert vermittelt werden, war davon auszugehen, dass die Betriebe dieser Teilbranche auch in anderen Berufen ausbilden. Zuvorderst war hier an andere verkaufsbezogene Berufe und an Berufe des Musikinstrumentenbaus zu denken, aber auch andere Ausbildungsberufe mit engerem Sortimentsbezug (z. B. in der Veranstaltungstechnik) kamen in Frage. Diese Annahme hat sich im Zuge der Evaluation bestätigt, und es konnte – zumindest näherungsweise – bestimmt werden, in welchem Umfang die Musikfachgeschäfte auch in anderen Einzelhandelsberufen ausbilden.

Anhand der Daten aus der Befragung der Musikfachhandelsbetriebe wurde deutlich, dass sich in dieser Stichprobe nur etwa ein Viertel an der dualen Berufsausbildung beteiligte. Rund 75 Prozent der erreichten Betriebe gaben an, keine Auszubildenden zu beschäftigen (Übersicht 4.3). Etwa jeder neunte erreichte Betrieb bildete im Beruf "Mfh" aus; dieses Datum kann jedoch keinesfalls auf die Gesamtheit der Musikfachgeschäfte umgelegt werden, weil danach etwa 200 Betriebe bei der Ausbildung im Beruf "Mfh" aktiv sein müssten, was bei einem durchschnittlichen Bestand von nur ca. 70 Mfh-Auszubildenden nicht den Gegebenheiten entsprechen kann.

Übersicht 4.3

Ausbildungsbeteiligung der Betriebe im Musikfachhandel

Musikfachhändler/-in	Kaufmann/-frau im Einzelhandel	Verkäufer/-in	Andere duale Ausbildung	Keine duale Ausbildung	Anzahl	Anteil
●		/			9	8 %
●	●	/	●		1	1 %
●	●	/			1	1 %
●		/	●		1	1 %
	●	/			7	6 %
	●	/	●		1	1 %
		/	●		7	6 %
		/		●	82	75 %
11 % (n=12)	9 % (n=10)	/	9 % (n=10)	75 % (n=82)	109	100 %

Quelle: Eigene Erhebungen (Betriebsbefragung)

ConLogos Dr. Vock (2014)

Die Daten zeigten deutlich an, dass die Musikfachgeschäfte auch in den beiden Berufen des Einzelhandels ausbilden, die sich dem Sortiment des Ausbildungsbetriebes gegenüber unspezifisch verhalten, vor allem im Beruf "KiE"; eine Ausbildung im Beruf "Verkäufer/-in" wurde in dieser Teilerhebung nicht festgestellt, wobei dies auf stichprobentechnische Ursachen zurückzuführen sein kann.²¹

Auf Grundlage der Daten, die in der parallel durchgeführten Evaluation zur GAP im Beruf "KiE" erhoben wurden, lässt sich das Potenzial an Ausbildungsplätzen abschätzen, das im Musikfachhandel für die verkaufsbezogenen Ausbildungsberufe insgesamt (und somit auch für die Mfh-Ausbildung) zur Verfügung steht. Dort wurden sowohl die KiE-Prüflinge in Teil 2 der GAP als auch die Verkäufer-Prüflinge in der Abschlussprüfung nach dem Hauptsortiment ihres Ausbildungsbetriebes gefragt. Die explizit angebotene Kategorie "Musikinstrumente, Musikalien, Tonträger" wählten 0,27 Prozent der KiE-Prüflinge (bei n = 4.188) und 0,19 Prozent der Verkäufer-Prüflinge (bei n = 3.249).

²¹ Es ist zu beachten, dass in der Betriebsbefragung nur eine kleine, nicht repräsentative Stichprobe erreicht wurde, sodass die hier dargestellten Auswertungen lediglich einen qualitativen Hinweis auf mögliche Strukturen in der Teilbranche der Musikfachhandelsbetriebe geben können und nicht als "harte" Strukturdaten fehlinterpretiert werden dürfen. Die Befragung hat bevorzugt Betriebe erreicht, die in der Berufsausbildung aktiv sind, vor allem solche, die im Beruf "Musikfachhändler/-in" ausbilden.

Durch Hochrechnung dieser Anteile auf die Gesamtzahl der Prüfungsteilnahmen (für KiE in Teil 2 der GAP, für Verkäufer/-innen in Abschlussprüfung), ergänzt durch die im selben Zeitraum registrierten Prüfungsteilnahmen der Mfh-Ausbildung (Teil 2 der GAP), lässt sich das Prüfungsgeschehen im Musikfachhandel – bezogen auf die Einzelhandelsberufe – für Winter 2013/14 und Sommer 2014 auf ca. 140 Abschlussprüfungen (im Sinne von Teilnahmen, nicht Personen) veranschlagen (Tabelle 4.5). Die in der DIHK-Prüfungsstatistik ausgewiesenen Mfh-Prüfungsteilnahmen in Teil 2 der GAP würden daran einen Anteil rund 9 Prozent einnehmen. Die KiE-Ausbildung im Musikfachhandel hätte danach einen Anteil von etwas über der Hälfte (rund 57 %), die Verkäufer-Ausbildung würde rund ein Drittel des Potenzials (34 %) ausfüllen.

Tabelle 4.5
Prüfungsteilnahmen in verkaufsbezogenen Ausbildungsberufen im Musikfachhandel 2013/2014
(Hochrechnung)

Ausbildungsberufe (Zeitpunkt der Erfassung)	Datenquellen	Prüflinge (Azubis)	
		Anzahl	Anteil
Musikfachhändler/-in (Teil 2 der GAP)	Prüfungsstatistik der IHK (pes.ihk.de) Abschlussprüfung Sommer 2014	13	9 %
Kaufmann/-frau im Einzelhandel (Teil 2 der GAP)	Hochrechnung auf Basis eigener Erhebung: BIBB-Evaluation GAP KiE (2013/2014)	80	57 %
Verkäufer/-in (Abschlussprüfung)	Hochrechnung auf Basis eigener Erhebung: BIBB-Evaluation GAP KiE (2013/2014)	47	34 %
Gesamt		140	100 %

Quelle: Eigene Erhebungen (Befragung KiE-Prüflinge), DIHK-Prüfungsstatistik, eigene Berechnungen
 ConLogos Dr. Vock (2014)

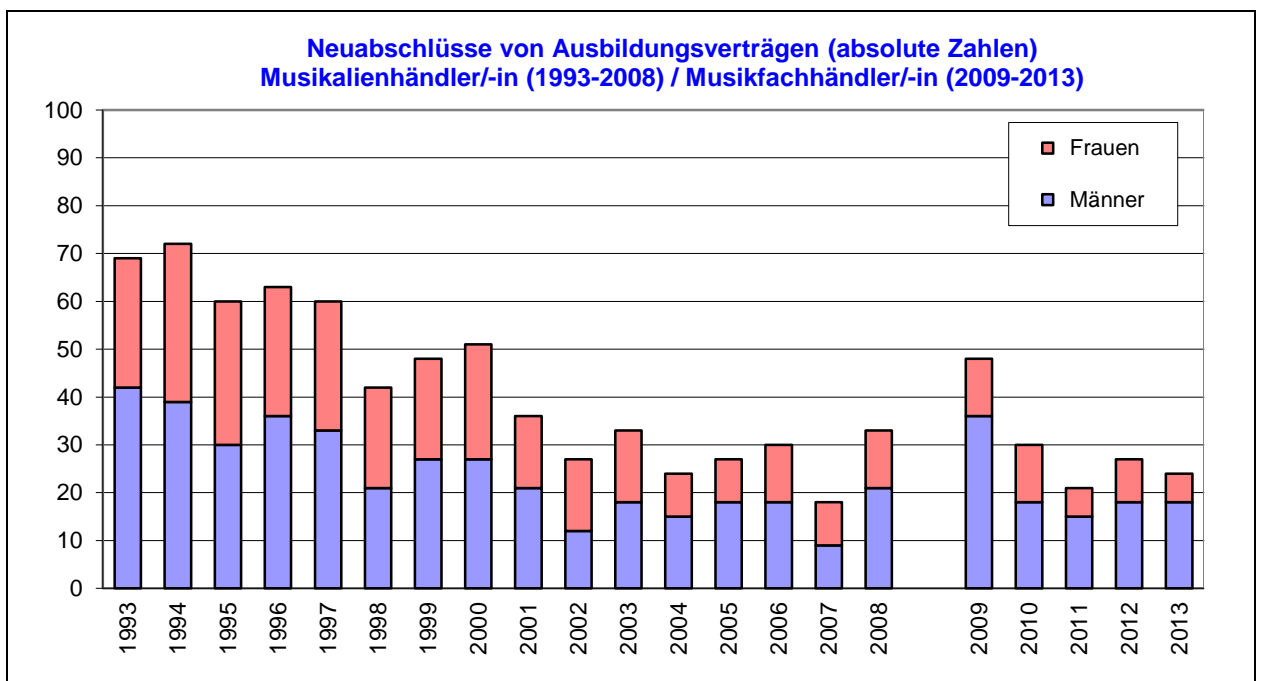
Strukturmerkmale der Auszubildenden im Beruf "Musikfachhändler/-in"

Neuabschlüsse von Ausbildungsverträgen

Die branchenspezifische Berufsausbildung im Musikfachhandel in den beiden Berufen "Musikalienhändler/-in" (bis 2008) und "Mfh" (ab 2009) weist – über die letzten zwanzig Jahre betrachtet – eine rückläufige Tendenz auf (Übersicht 4.4): Wurden in der Mitte der neunziger Jahre noch zwischen 60 und 70 Ausbildungsverträge pro Jahr neu abgeschlossen, so sanken diese Zahlen bis 2008 auf etwa 20 bis 30 neue Ausbildungsverhältnisse. Mit der Reform zum neuen Berufsbild "Mfh" stieg im Jahr 2009 die Zahl der Neuabschlüsse zuerst steil an (2009: 48 Neuabschlüsse), um danach wieder auf Werte zwischen 20 und 30 neue Ausbildungsverträge zwischen 2010 und 2013 zurückzugehen.

Übersicht 4.4

Neuabschlüsse von Ausbildungsverträgen in den Berufen Musikalienhändler/-in (1993-2008) und Musikfachhändler/-in (2009-2013) nach Geschlecht, absolute Zahlen



Quelle: BIBB-Datensystem Auszubildende - Zeitreihen (DAZUBI)

ConLogos Dr. Vock (2014)

Geschlechterverteilung

Der Ausbildungsberuf scheint für weibliche Auszubildende zunehmend an Attraktivität zu verlieren: Lag der Anteil der Frauen unter den Ausbildungsanfängern bis Anfang der zweitausender Jahre noch häufig zwischen 40 Prozent und 50 Prozent, so sank die Frauenquote bis zur Modernisierung auf knapp unter 40 Prozent. Mit dem neuen Berufsbild "Mfh" sank dieser Anteil weiter, sodass zwischen 2009 und 2013 im Mittel nur noch rund 30 Prozent der neuen Ausbildungsverträge im Beruf "Mfh" mit Frauen abgeschlossen wurden.

Höchster Schulabschluss

Die Mfh-Auszubildenden verfügen überwiegend über einen mittleren Schulabschluss oder eine Studienberechtigung (Tabelle 4.6). Seit Inkrafttreten der MfhVO im Jahr 2009 hat im Mittel rund die Hälfte der neu eingetretenen Mfh-Auszubildenden eine Hochschulzugangsberechtigung (48 %), weitere 42 Prozent brachten einen Realschulabschluss oder vergleichbare Abschlüsse mit. Der Anteil der Auszubildenden mit Hauptschulabschluss fällt dagegen mit rund 8 Prozent unter den Mfh-Neuabschlüssen relativ gering aus.

Tabelle 4.6

Neuabschlüsse von Ausbildungsverträgen nach höchstem allgemeinbildendem Schulabschluss: Musikfachhändler/-in, Kaufmann/-frau im Einzelhandel und Buchhändler/-in (jeweils 2007-2008 und 2009-2013)

Berufe/Jahre	Höchster allgemeinbildender Schulabschluss:					Gesamt	
	ohne Hauptschulabschluss	mit Hauptschulabschluss	mit Realschulabschluss	mit Studienberechtigung	nicht zuzuordnen		
	Anteil					Anteil	Anzahl
Musikalienhändler/-in (2007-2008) bzw. Musikfachhändler/-in (2009-2013)							
2007-2008	0,0 %	11,1 %	33,3 %	50,0 %	5,6 %	100,0 %	54
2009-2013	0,0 %	8,0 %	42,0 %	48,0 %	2,0 %	100,0 %	150
Kaufmann/-frau im Einzelhandel							
2007-2008	1,8 %	31,1 %	45,6 %	11,3 %	10,2 %	100,0 %	69.963
2009-2013	1,7 %	34,4 %	48,6 %	13,9 %	1,5 %	100,0 %	163.092
Buchhändler/-in							
2007-2008	1,2 %	1,7 %	18,3 %	75,8 %	3,1 %	100,0 %	1.560
2009-2013	1,1 %	2,7 %	17,5 %	77,7 %	1,3 %	100,0 %	2.775

Quelle: BIBB-Datensystem Auszubildende - Zeitreihen (DAZUBI), eigene Berechnungen
ConLogos Dr. Vock (2014)

Im Vergleich zu anderen Ausbildungsberufen im Einzelhandel sind die Mfh-Auszubildenden im Durchschnitt schulisch höher qualifiziert als die KiE-Auszubildenden, bei denen der Anteil der Studienberechtigten unter den Neuabschlüssen mit rund 14 Prozent deutlich geringer ausfällt. Allerdings liegt der Anteil der (Fach-)Abiturienten unter den Neuabschlüssen im Beruf "Buchhändler/-in", die einen Ausbildungsberuf erlernen, der in ähnlicher Weise auf traditionelles Kulturgut bezogen ist wie der Musikfachhandel, mit rund 78 Prozent deutlich höher.

4.5 Gestreckte Abschlussprüfung im Beruf "Musikfachhändler/-in"

Modernisierung der Ausbildungsordnung im Jahr 2009

Der Ausbildungsberuf "Mfh" verfügt bereits über eine relativ lange Tradition im öffentlich-rechtlich geregelten Berufsbildungswesen. Allerdings war die Modernisierung der Ausbildungsordnung im Jahr 2009 die erste und einzige, seit der Vorgängerberuf "Musikalienhändler/-in" 1954 durch Erlass des Bundeswirtschaftsministeriums rechtlich geregelt wurde. Insofern ist es erklärlich, dass diese Neuordnung eine weit ausgreifende Überarbeitung der Ausbildungs- und Prüfungselemente des Berufes mit sich gebracht hat.

Kernelemente der Neufassung²² des Ausbildungsberufsbildes von 2009 liegen in der Differenzierung der Ausbildung in drei Wahlqualifikationen (Musikinstrumente, Musikalien, Tonträger) und der Möglichkeit, im Rahmen der Abschlussprüfung eine Zusatzqualifikation (in einer der nicht gewählten Wahlqualifikationen) zu erwerben. Die Ausbildungsinhalte wurden sowohl im musikspezifischen Themenfeld als auch hinsichtlich der kaufmännischen Handlungsfähigkeiten (Kundenorientierung, Verkauf, Marketing, Vertrieb) grundlegend modernisiert.

Zusammen mit der modernisierten Ausbildungsordnung im Beruf "Mfh" wurde im Rahmen einer parallel erlassenen Erprobungsverordnung die GAP für diesen Beruf eingeführt.²³ Sie ermöglicht die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in Form der GAP (§ 2), d.h. eine Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen, wobei Teil 1 der Abschlussprüfung zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden soll (§ 3). Mit der GAP gehen die Neustrukturierung der fünf Prüfungsbereiche der Abschlussprüfung (§§ 3-4) sowie die daran angepassten Gewichtungs- und Bestehensregelungen der fünf Prüfungsbereiche (§ 5) einher. Die Erprobung der Verordnung begann mit dem 1. Juli 2009 und endet mit Ablauf des 31. Juli 2015 (§ 11). Die Erfahrungen, die in der Praxis der Berufsausbildung bei den unterschiedlichen Akteursgruppen (Ausbildungsbetrieben, Berufsschulen, Auszubildenden bzw. Prüflingen, zuständigen Stellen) mit der GAP gemacht werden, sind zentraler Gegenstand des Evaluierungsauftrages, über den hier berichtet wird.

Verzahnung mit der Ausbildungsordnung des Berufs "Kaufmann/-frau im Einzelhandel"

Die Modernisierung des Ausbildungsberufs "Mfh" brachte als ein wesentliches Ergebnis die Verzahnung dieser Berufsausbildung mit derjenigen zum Beruf "KiE" mit sich. Dabei lehnt die AO-2009 "Mfh" verschiedene Elemente

- der Ausbildungs- und Prüfungsstruktur,
- der Ausbildungsgegenstände sowie
- des Berufsschulunterrichts

an die entsprechenden Elemente im Ausbildungsberuf "KiE" an bzw. gestaltet diese in ähnlicher oder sogar gleicher Art und Weise aus.

Diese Verzahnung trägt zum einen der Tatsache Rechnung, dass der Musikfachhandel ein Segment des Einzelhandels darstellt, in dem zwar bestimmte Qualifikationsanforderungen bezüglich musikspezifischer Waren- und Fachkenntnisse zum Tragen kommen, in betriebsökonomischer Hinsicht jedoch einzelhandelstypische Geschäfts- und Berufstätigkeiten anfallen. Dies gilt insbesondere für Verkauf, Marketing, Rechnungswesen, Warenwirtschaft sowie die Geschäftsprozesse, die im Einzelhandel allgemein anzuwenden und nicht warenspezifischer Natur sind.

Zum anderen ermöglicht diese Anlehnung auch eine vergleichsweise kostengünstige Ausgestaltung der Ausbildungsdurchführung, vor allem hinsichtlich des Berufsschulunterrichts. Denn hierdurch wird es

²² Verordnung über die Berufsausbildung zum Musikfachhändler/zur Musikfachhändlerin vom 24. März 2009, (BGBl I, S. 654 ff).

²³ Verordnung über die Erprobung der Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen in der Berufsausbildung zum Musikfachhändler/zur Musikfachhändlerin vom 24. März 2009, (BGBl I, S. 668 ff).

möglich, dass die Mfh-Auszubildenden den Berufsschulunterricht im ersten und dritten Ausbildungsjahr gemeinsam mit den Auszubildenden im Beruf "KiE" ortsnah zu ihrem Ausbildungsbetrieb besuchen. In der Konsequenz lassen sich sodann drei der vier schriftlich zu absolvierenden Prüfungsbereiche in den beiden Ausbildungsberufen inhaltlich analog ausgestalten. Diese Überschneidung ist daher gewollt und trägt dazu bei, die ökonomischen Aufwendungen für die Berufsausbildung in diesem mit nur wenigen Auszubildenden besetzten Beruf (deutschlandweit befinden sich pro Jahr ca. 70 Auszubildende in diesem Ausbildungsgang) zu begrenzen.

Die strukturellen Parallelitäten bzw. Unterschiede in Ausbildung und Prüfung zwischen den beiden Ausbildungsberufen zeigt Übersicht 4.5., in der die entsprechenden Strukturelemente der beiden Erprobnungsverordnungen zur Berufsausbildung gegenübergestellt sind.

Spezifika der Ausbildung und Prüfung im Beruf "Musikfachhändler/-in"

Besonders spezifisch sind jedoch die im Folgenden dargestellten Punkte der Mfh-Berufsausbildung und -Prüfung.

Durchgängige Ausbildung in nur einer Wahlqualifikation

Die Ausbildung im Beruf "Mfh" erfolgt über die gesamte Ausbildungszeit in einer der drei Wahlqualifikationen Musikinstrumente, Musikalien oder Tonträger (§ 4 Abschnitt B MfhVO).

Berufsschulunterricht im zweiten Ausbildungsjahr in länderübergreifender Fachklasse

Der Berufsschulunterricht findet im zweiten Ausbildungsjahr in der bei der Staatlichen Berufsschule Mittenwald länderübergreifend eingerichteten Fachklasse statt, wo in Blockform die sortiment- und musikspezifischen Inhalte der Lernfelder des zweiten Ausbildungsjahres vermittelt werden. In Kooperation mit der Staatlichen kaufmännischen Berufsschule Garmisch-Partenkirchen werden in diesen Blöcken auch die kaufmännischen Inhalte des RLP vermittelt, sodass die Auszubildenden im gesamten zweiten Ausbildungsjahr nicht ihre örtliche Berufsschule besuchen.

Zwei Prüfungsbereiche jeweils in Teil 1 und Teil 2 der GAP

Die Prüfungsstruktur der GAP im Beruf "Mfh" sieht für Teil 1 und Teil 2 jeweils zwei schriftlich zu prüfende Bereiche vor. Diese Struktur weicht von der Gliederung der GAP im Beruf "KiE" ab, da dort "Wirtschafts- und Sozialkunde" (WiSo) bereits bei Teil 1 der GAP geprüft wird, während die Mfh-Prüfung in WiSo erst bei Teil 2 erfolgt.

Übersicht 4.5

Parallelität und Abgrenzung der Strukturelemente in den Ausbildungsordnungen (ErprobungsVO) der Berufe "Musikfachhändler/-in" und "Kaufmann/-frau im Einzelhandel"

Strukturmerkmale	Ausbildungsberuf		
	Musikfachhändler/-in	Kaufmann/-frau im Einzelhandel	
Ausbildungsdauer	36 Monate	36 Monate	
Ausbildungsberufsbild des Ausbildungsrahmenplanes	52 Positionen auf 1. und 2. Namensebene	81 Positionen auf 1. und 2. Namensebene	
	Textliche Entsprechung bei Benennung in 18 Positionen (plus weitere Ähnlichkeiten)		
Betriebliche Ausbildung in Wahlqualifikation(en) (WQ)	1 aus 3 WQen mit warenspezifischer Natur über drei Ausbildungsjahre	3 aus 8 WQen mit kaufmännischen Aspekten im dritten Ausbildungsjahr	
Berufsschulbesuch	im 1. Ausbildungsjahr	in gemeinsamen Klassen der örtlichen Berufsschule	
	im 2. Ausbildungsjahr	Fachklasse in staatlicher BS Mittenwald und Staatlicher kfm. BS Garmisch-Partenkirchen	
	im 3. Ausbildungsjahr	in gemeinsamen Klassen der örtlichen Berufsschule	
Lernfelder des Rahmenlehrplanes (Berufsschulunterricht)	14 Lernfelder	14 Lernfelder	
	Inhaltliche Entsprechungen in 13 von 14 Lernfeldern		
Prüfungsform	Gestreckte Abschlussprüfung (GAP)	Gestreckte Abschlussprüfung (GAP)	
Zuordnung der schriftlichen Prüfungsbereiche in der GAP	Warenwirtschaft und Rechnungswesen	Teil 1 der GAP	Teil 1 der GAP
	Musikkundlicher Beratungshintergrund	Teil 1 der GAP	—
	Verkauf und Marketing	—	Teil 1 der GAP
	Wirtschafts- und Sozialkunde	Teil 2 der GAP	Teil 1 der GAP
	Geschäftsprozesse im Musikfachhandel Teil 2 der GAP	... im Einzelhandel Teil 2 der GAP
Mündliche Prüfung in der GAP	Fallbezogenes Fachgespräch in Form einer Kundenberatung in Thema der WQ, zusätzlich möglich: Prüfung Zusatzqualifikationen	Fallbezogenes Fachgespräch: praxisbezogene Aufgabe aus einer der 3 WQen des dritten Ausbildungsjahrs	

Darstellung: ConLogos Dr. Vock (2014)

Fallbezogenes Fachgespräch als Kundenberatung

Das Fallbezogene Fachgespräch in der mündlichen Prüfung (Teil 2 der GAP) ist in der Mfh-Abschlussprüfung als "Kundenberatung" (§ 4 ErprobungsVO) angelegt. Im Unterschied zum Fallbezogenen Fachgespräch der KiE-Prüfung, in dem eine von drei vertiefend vermittelten Wahlqualifikationen des dritten Ausbildungsjahrs (mit überwiegend kaufmännisch angelegtem Inhalt) die Grundlage bildet, ist dies in der mündlichen e-Prüfung das spezielle Sortiment aus Musikinstrumenten, Musikalien oder Tonträgern.

Zusatzqualifikationen

Es besteht die Möglichkeit (§§ 8 und 9 MfhVO), eine der beiden nicht als Grundlage der Ausbildung gewählten Wahlqualifikationen zusätzlich zu vermitteln und hierüber eine gesonderte Prüfung in Form eines Fallbezogenen Fachgespräches durchzuführen (Zusatzqualifikation nach § 5 Absatz 2 Nummer 5 und § 49 BBiG).

Ungeachtet der vielfältigen Berührungspunkte der Mfh-Ausbildung zur Ausbildung im Beruf "KiE" (sowohl bezüglich der Ausbildungsordnung der MfhVO als auch in der GAP der Mfh-ErprobungsVO) haben Ausbildung und Abschlussprüfung im Beruf "Mfh" ihre eigene inhaltliche und ausbildungsrechtliche Grundlage, die damit einen vollständig definierten Ausbildungsberuf *sui generis* konstituieren.

5. Evaluationsergebnisse

Die empirischen Erhebungen und Analysen zur Evaluation der GAP haben eine Vielzahl neuer Erkenntnisse zur Ausbildung und Prüfung im Ausbildungsberuf "Mfh" erbracht. Sie beziehen sich nicht nur auf die Funktionalität der GAP, die als neue Form der Abschlussprüfung seit dem Ausbildungsjahr 2009/10 zu erproben war, sondern auch auf verschiedene andere Aspekte, die im Zusammenhang mit der grundlegenden Modernisierung der Ausbildungsordnung durch die – ebenfalls ab 2009/10 gültige –MfhVO stehen.

Des Weiteren hat das breit angelegte Methodenkonzept zu einer umfangreichen Informationsgrundlage über Berufsausbildung und Prüfung im Beruf "Mfh" geführt. Neben der Befragung aller wesentlichen Akteursgruppen an der Berufsausbildung (Ausbildungsbetriebe, Berufsschulen, Auszubildende, Prüfungsausschüsse, zuständige Stellen) mit quantitativ-standardisierten und qualitativen Erhebungsverfahren, waren z. B. auch Prozessanalysen von mündlichen Prüfungen durchzuführen; flankierend zu den Primärerhebungen wurden in Dokumentenanalysen schriftliche Prüfungsunterlagen und zahlreiche andere Sekundärmaterialien ausgewertet.

Grundsätzliche Akzeptanz des modernisierten Berufs und der GAP als Prüfungsform

Als eine zentrale Erkenntnis, welche die anderen Untersuchungsergebnisse der Evaluation im Grunde überwölbt, lässt sich Folgendes prinzipiell festhalten: Die grundlegende Neuausrichtung von Konzept und Struktur der Berufsausbildung im Ausbildungsberuf "Mfh", die mit Erlass der MfhVO die frühere Berufsregelung "Musikalienhändler/-in" abgelöst hat, findet bei allen an der Ausbildungspraxis beteiligten Akteursgruppen weithin Akzeptanz.

Die Abschlussprüfung in Form der GAP wird als Teil dieser Modernisierung des Ausbildungsberufes wahrgenommen und – soweit sich dies bei den verschiedenen Akteursgruppen der Berufsbildungspraxis feststellen ließ – ebenfalls als funktional eingeschätzt und findet weithin Akzeptanz. Andererseits werden von der Praxis auch einzelne Kritikpunkte geäußert, die bestimmte Details der neuen Ausbildungs- und Prüfungsregelungen betreffen, auf die im Folgenden ebenfalls einzugehen ist.

Schwerpunkte der Ergebniszusammenfassung

Die oben angesprochene große Vielfalt der nun vorliegenden Erkenntnisse aus der Evaluation verlangt an dieser Stelle nach einer Auswahl und angemessenen Verdichtung. Die nachfolgende Ergebnisdarstellung orientiert sich hierfür zunächst an der Gliederung der Fragestellungen, wie sie die Weisung des BMWi an das BIBB zur Evaluierung der Erprobungsverordnung²⁴ enthält. Insofern geht der nachfolgende Abschnitt inhaltlich auf die drei nach § 1 der ErprobungsVO von 2009 genannten Gegenstände 1.a) und 1.b) ein. Der daran anschließende Abschnitt behandelt die Gegenstände 2.a), 2.b) und 2.d) aus den zusätzlichen, im o.g. BMWi-Schreiben (Seite 2) aufgeführten Fragestellungen, die im Einvernehmen mit dem BMBF ebenfalls in die Evaluierung einzubeziehen waren.

²⁴ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Schreiben an den Präsidenten des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 20. Februar 2013 betreffend: Verordnung über die Erprobung der Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen in der Berufsausbildung zum Musikfachhändler/zur Musikfachhändlerin vom 24. März 2009 – Evaluierung der Erprobungsverordnung.

Im darauf folgenden Abschnitt werden weitere Untersuchungsergebnisse vorgestellt, deren Gegenstände zwar nicht in der BMWi-Weisung zur Evaluierung genannt waren, die jedoch als so relevant erscheinen, dass sie hier in komprimierter Form angesprochen werden sollten. Schließlich enthält der letzte Abschnitt die Ergebnisse zur Fragestellung 2.c) aus der BMWi-Weisung nach "Erstellung eines Kriterienkataloges für die GAP".

Die Ergebnisse der vorliegende Evaluation des Berufs "Mfh" wurden in enger inhaltlicher und methodischer Verbindung zur parallel durchgeführten Evaluation der GAP des Berufs "KiE" erarbeitet, wie dies auch die BMWi-Weisung angeregt hat.²⁵ Durch die zahlreichen Bezüge und Vergleichsmöglichkeiten greifen die hier dargestellten Resultate und Bewertungen zum Beruf "Mfh" an manchen Stellen auch auf die KiE-Evaluation zurück. Insbesondere gilt dies für die von der Mfh-Evaluation zu beantwortenden übergreifenden Fragestellungen zu Vor- und Nachteilen der GAP sowie zur Entwicklung eines "Kriterienkataloges" für die GAP.

5.1 Ergebnisse der Evaluation zur Erprobungsverordnung von 2009

- 1.a) Ist die Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen eine geeignete Prüfungsform für den Ausbildungsberuf "Musikfachhändler/-in"?

Voraussetzung

Um die Frage, ob die Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen eine geeignete Prüfungsform für den Ausbildungsberuf "Mfh" darstellt, müssen die spezifischen Anforderungen an die "Eignung" der GAP als Prüfungsform - nicht nur für diesen Beruf, sondern auch in grundsätzlicher Hinsicht - betrachtet werden. Diese Anforderungen selbst können (i) vielfältiger Natur sein, werden (ii) von verschiedenen Akteuren der Berufsausbildung an die Prüfungsform herangetragen und sind (iii) in unterschiedliche Begründungszusammenhänge eingebettet. Sie beeinflussen sich zum Teil gegenseitig, sodass im Ergebnis ein vielschichtiges Geflecht an Faktoren entsteht, das es nicht zulässt, bezüglich der Eignung eine endgültige Ja-Nein-Entscheidung zu treffen. Am Ende der Analyse kann daher nur eine begründete Abwägung der verschiedenen Gesichtspunkte stehen, die eher für oder gegen eine solche Eignung der GAP als Prüfungsform für den Ausbildungsberuf "Mfh" sprechen.

In der Evaluation wurden folgende Aspekte untersucht, die in strukturellem Zusammenhang mit der Eignung der GAP als Prüfungsform für die Mfh-Berufsausbildung stehen:

- Anforderung des BBiG und der Empfehlungen des BIBB-Hauptausschusses an die abschließende Prüfung der beruflichen Handlungsfähigkeit in allen Teilen der Abschlussprüfung.
- Anforderung an die Lernorte, die Ausbildungsinhalte der ersten beiden Ausbildungsjahre termingerecht und vollständig (erschöpfend) zu Teil 1 der GAP zu vermitteln.
- Anforderung an die Passung der Prüfungsaufgaben, die bei Teil 1 der GAP nur die Ausbildungsinhalte der ersten beiden Ausbildungsjahre abprüfen dürfen und sich bei Teil 2 der GAP ausschließlich auf die Ausbildungsinhalte beziehen müssen, die nicht bereits Gegenstand von Teil 1 gewesen sind.

²⁵ Vgl. ebenda. S. 2.

- Anforderung an den mit der Durchführung der GAP verbundenen Aufwand.
- Anforderung an die allgemeine Akzeptanz der GAP unter den Akteuren der Berufsausbildung.

Viele der zur empirischen Untersuchung dieser Faktoren gebildeten Indikatoren beruhen auf qualitativen Einschätzungen, die bei den an der Mfh-Berufsausbildung beteiligten Akteuren abgefragt wurden. Sie bleiben daher methodisch gesehen auf dem Niveau von Tendenzaussagen bezüglich einzelner Facetten dieser Eignung, sie bilden jedoch in der Zusammenschau durchaus eine geeignete Basis für eine übergreifende Beurteilung dieser Fragestellung.

Ergebnisse

Vorgaben des BBiG und der Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses

Die normativen Anforderungen an die GAP aus BBiG und den einschlägigen Empfehlungen des BIBB-Hauptausschusses werden im Beruf "Mfh" grundsätzlich erfüllt. Der Umfang des Ausbildungsberufsbildes sowie die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte vorgesehene Zeit von drei Jahren bilden geeignete Randbedingungen, um die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchzuführen.

Ebenso lässt sich konstatieren, dass sich in den beiden Prüfungsbereichen von Teil 1 der GAP

- a) Warenwirtschaft und Rechnungswesen sowie
- b) Musikkundlicher Beratungshintergrund

in sich abgeschlossene und die berufliche Handlungsfähigkeit als "Mfh" konstituierende Kompetenzen prüfen lassen.

Im Prüfungsbereich "Warenwirtschaft und Rechnungswesen" entspricht die Kompetenzfeststellung inhaltlich und formal der in der Abschlussprüfung des Berufs "Verkäufer/-in". Allein durch den Rückgriff auf die Verkäufer-Ausbildung lässt sich bereits begründen, dass sich in Teil 1 der GAP eine in sich abgeschlossene und die berufliche Handlungsfähigkeit als "Mfh" konstituierende Kompetenz prüfen lässt. Denn die inhaltliche Identität dieser Prüfungsinhalte von Teil 1 der GAP im Beruf "Mfh" mit den entsprechenden Prüfungsinhalten der Abschlussprüfung im Beruf "Verkäufer/-in" kann nur bedeuten, dass in Teil 1 der GAP bereits Kompetenzen festzustellen sind, »welche am Ende einer Berufsausbildung erwartet werden und zum Handeln als Fachkraft befähigen«²⁶ und die insofern »bereits auch Teil der final zu betrachtenden Handlungskompetenz sind.«²⁷ Dies geschieht allerdings auf dem Fachkraftniveau einer zweijährigen Berufsausbildung, was jedoch bei strukturell und inhaltlich gleicher Berufsausbildung von Mfh- und Verkäufer-Azubis in den ersten beiden Ausbildungsjahren (nur hinsichtlich dieser Qualifikationen!) auch nicht anders möglich ist. Wäre diese Gleichheit (hypothetisch) nicht gegeben, so wären auch die Anforderungen der schriftlichen Abschlussprüfung im Beruf "Verkäufer/-in" nicht für die Feststellung geeignet, ob diese Prüflinge "zum Handeln als Fachkraft" befähigt sind.

²⁶ Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (Hrsg.) (2013): Empfehlung zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen – vom 12.12.2013 (ersetzt Nr. 119 vom 13. Dezember 2006), [Verzeichnis ausgewählter Beschlüsse zur beruflichen Bildung 158], in: BAnz vom 13.01.2014, S. 11.

²⁷ Ebenda.

Im Bereich "Musikkundlicher Beratungshintergrund" werden die zu prüfenden Inhalte planmäßig im ersten und zweiten Ausbildungsjahr vermittelt, vor allem hinsichtlich

- "Produkte und Dienstleistungen im Musikfachhandel"
(ARP-Berufsbildposition 1.1, RLP-Lernfelder 2 und 9) sowie
- "Kundenberatung, Musikgeschichte"
(ARP-Berufsbildposition 1.4, RLP-Lernfelder 9 und 10).

Es handelt sich dabei um einen weitgehend geschlossenen Bestand an Fachkenntnissen bezüglich des Handelsguts "Musik" und den darin enthaltenen Werken, Urhebern, Instrumenten, Speichermedien (Musikalien, Tonträger), Aufführungsarten, Beschaffungsmöglichkeiten und damit zusammenhängenden Merkmalen. Dieser Wissensbestand formiert grundlegende musik- und warenkundliche Kompetenzen, die im Ausbildungsberufsbild als funktionaler Standard einer im Musikfachhandel beruflich tätigen und entsprechend entlohnten Fachkraft festgelegt wurden. Dies entspricht einem sinnvoll zugeschnittenen Qualifikationsbündel, an das sich die in der Teilbranche übliche Erwartung an berufliche Handlungsfähigkeit knüpfen lässt. Inwieweit bestimmte Aspekte dieses musik- und warenkundlichen Standards im Qualifikationsbestand eines Auszubildenden vorliegen, lässt sich durch entsprechende Prüfungsaufgaben in Teil 1 der GAP sachgerecht feststellen.

Die weitere Mfh-Berufsausbildung im dritten Ausbildungsjahr, die mit Teil 2 der GAP endet, erweitert und ergänzt dann dieses Niveau der beruflichen Handlungsfähigkeit durch die in ARP und RLP vorgesehenen Qualifikationselemente. Auf diese Weise liegt nach Bestehen von Teil 2 der GAP die – nun erweiterte – berufliche Handlungsfähigkeit auf deutlich höherem Niveau vor. Vor diesem Hintergrund erscheint die GAP durchaus eine geeignete Prüfungsform für diesen Beruf darzustellen.

Schließlich wurde der Gegenstand auch bei den Befragungen der Berufsbildungsfachleute untersucht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die quantitativen Erhebungen der Evaluation in dem relativ eng umgrenzten Praxisfeld der Mfh-Berufsausbildung mit nur wenigen betroffenen Ausbildungsbetrieben, Berufsschulen und Kammern bzw. Prüfungsausschüssen zum Teil nur sehr geringe Datenmengen geliefert haben. Insofern konnte im Wesentlichen nur eine eher qualitative Würdigung der Rückmeldungen erfolgen, die jedoch durch die Informationen aus den Leitfadeninterviews ergänzt werden konnte. Die Frage, inwieweit sich die für eine (professionelle) Tätigkeit als "Mfh" erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit in Teil 1 der GAP abschließend prüfen lässt, wurde von Akteursgruppen der Mfh-Ausbildungspraxis bezüglich der zwei Prüfungsbereiche folgendermaßen eingeschätzt:

- Warenwirtschaft und Rechnungswesen: Für diesen Prüfungsbereich fielen die Einschätzungen der Akteursgruppen, ob die berufliche Handlungsfähigkeit bei Teil 1 der GAP vorliegt und sich abschließend prüfen lässt, insgesamt überwiegend positiv aus. Von den erreichten Betrieben (n=21) haben rund vier Fünftel auf die entsprechende These in einer der beiden positiven Antwortkategorien geantwortet (d.h. dass berufliche Handlungsfähigkeit vorliegt und prüfbar ist, wurde als "vollständig" oder "weitestgehend" eingeordnet). Die wenigen Berufsschulen, von denen hierzu eine Rückmeldung vorlag (n=4), haben sich zur Hälfte positiv geäußert. Von den erreichten IHKn mit Mfh-Ausbildungsverträgen (n=15) haben über vier Fünftel eine positive Kategorie angegeben.
- Musikkundlicher Beratungshintergrund: Zu diesem Prüfungsbereich äußerten sich die Befragten in ähnlicher Weise positiv und bestätigten, dass am Ende des zweiten Ausbildungsjahres eine abge-

schlossene berufliche Handlungsfähigkeit vorliege und sich diese in Teil 1 der GAP sinnvoll feststellen lässt. Sowohl von den Betrieben (n=21), den Berufsschulen (n=4) und den IHKn (n=15) bestätigten dies rund drei Viertel der in der Erhebung erreichten Fachleute.

Da bei Mfh-Auszubildenden bereits in Teil 1 der GAP das Vorliegen einer abgeschlossenen beruflichen Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll, stellt sich die Frage, ob die den Auszubildenden in der Prüfung bestätigte Kompetenz auch auf die betriebliche Ausbildungspraxis zurückwirkt. Insofern sollten die Auszubildenden im dritten Ausbildungsjahr nun als handlungsfähiger wahrgenommen werden, als dies im Vergleich bei ihren Azubi-Kollegen nach der früheren Zwischenprüfung der Fall gewesen ist.

Zur Frage, ob die Mfh-Azubis nach Teil 1 der GAP nun im Allgemeinen beruflich handlungsfähiger seien als früher nach der Zwischenprüfung, äußerten sich zwei Drittel der erreichten Betriebe (n=19) des Musikfachhandels mit Mfh-Ausbildungserfahrung in zustimmender Weise (in den Kategorien "trifft etwas zu" oder "trifft sehr zu"). Von den Berufsschulen (n=6) stimmte dieser These die Hälfte zu.

Passung der Prüfungsaufgaben in Teil 1 der GAP zu den Curricula

Unter den Systemanforderungen der GAP ist es für die Prüflinge essentiell, dass speziell bei Teil 1 der GAP ein exakter Zeitbezug zwischen Ausbildungsinhalten einerseits und Prüfungsinhalten andererseits hergestellt wird. Dies bedeutet, dass bei Teil 1 der GAP nur Ausbildungsinhalte der ersten beiden Mfh-Ausbildungsjahre abzurufen sind und sich Teil 2 der GAP ausschließlich auf Ausbildungsinhalte bezieht, die nicht in Teil 1 bereits abschließend geprüft wurden.

a) Warenwirtschaft und Rechnungswesen

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben für den Mfh-Prüfungsbereich "Warenwirtschaft und Rechnungswesen" aus Teil 1 der GAP sind analog zu den Aufgaben, die den Prüflingen in Teil 1 der GAP im Beruf "KiE" vorgelegt werden.²⁸ Die Analyse dieser Aufgaben in der parallel durchgeführten KiE-Evaluation erfolgte durch einen Abgleich mit den Lernzielbestimmungen in ARP und RLP. Im Ergebnis ließen sich fast alle untersuchten Teilaufgaben der schriftlichen Prüfung den Berufsbildpositionen des ARP und Lernfeldern des RLP zuordnen, die in den ersten beiden Ausbildungsjahren zu vermitteln sind. Lediglich bei einer Teilaufgabe in jedem der beiden Prüfungsjahrgänge konnte keine eindeutige Zuordnung vorgenommen werden.

b) Musikkundlicher Beratungshintergrund

Die Teilaufgaben im Mfh-Prüfungsbereich "Musikkundlicher Beratungshintergrund" gehören zum berufsspezifischen Kern des Musikfachhandels, sodass hierzu keine inhaltliche Entsprechung im Beruf "KiE" besteht. Da zu diesen Teilaufgaben kein Prüfungskatalog bzw. keine Zuordnungstabellen existieren, konnten die Prüfungsaufgaben nur durch händische Durchsicht auf ihren curricularen Bezug zu den einzelnen Ausbildungsjahren überprüft werden. Dabei war ebenfalls festzustellen, dass sich die Prüfungsthemen auf Ausbildungsinhalte beziehen, die gemäß ARP und RLP in den ersten beiden Ausbildungsjahren

²⁸ Es handelt sich inhaltlich um identische Aufgaben, die lediglich semantisch (nicht inhaltlich oder lösungstechnisch) auf die spezifische Situation des Musikfachhandels angepasst werden (z. B. ist statt einer Liste von "Lebensmitteln" etwa eine Liste von "Instrumenten" zu bearbeiten).

ren zu vermitteln sind. Die Fragen betreffen durchgehend Inhalte zur Musiktheorie, -kultur, -geschichte und zur Warenkunde; sie werden ergänzt von Fragen zu rechtlichen Aspekten (z. B. Urheberrecht) oder zur Marktsituation (z. B. Verkaufszahlen), die ebenfalls als spezifisch für den Musikfachhandel einzustufen sind. Gemäß RLP können diese Inhalte alleine im Lernfeld 9 (Kunden zu Musikinstrumenten, Musikalien und Tonträgern beraten) oder im Lernfeld 6 (Waren beschaffen, annehmen und lagern) vorkommen. Diese Lernfelder sind für das zweite Ausbildungsjahr vorgesehen.

Auf Seiten des ARP sind die Inhalte, soweit nachvollziehbar, eher verstreut und können für die betriebliche Unterweisung sowohl im ersten Ausbildungsjahr (z. B. in Berufsbildposition A 1.4 – Kundenberatung, Musikgeschichte) oder im zweiten Ausbildungsjahr (z. B. in Berufsbildposition A 2.5 – Urheber-, Leistungsschutz- und Verwertungsrecht) vorgesehen sein. Umgekehrt lassen sich die Berufsbildpositionen, die im dritten Ausbildungsjahr angesiedelt sind, (A 3.1, A 4.3 und A 4.4) als rein kaufmännischer Natur einstufen. Somit sind insgesamt keine betrieblichen Unterweisungen zu Inhalten des Prüfungsbereichs jenseits des zweiten Ausbildungsjahres im Curriculum feststellbar.

Bezüglich der Frage, inwieweit die in der schriftlichen Prüfung "Musikkundlicher Beratungshintergrund" angesprochenen Qualifikationsaspekte tatsächlich als "abgeschlossene berufliche Handlungsfähigkeit" zur musikkundlichen Beratung (im Sinne beruflicher Handlungsfähigkeit) zu betrachten sind, entstehen jedoch gewisse Zweifel. Diese ergeben sich vor allem aus der konzeptionellen Anlage der Berufsausbildung im Beruf "Mfh", nach der im dritten Ausbildungsjahr die Vertiefung der Ausbildung in einer der drei Wahlqualifikationen erfolgt. Diese sind explizit auf Gegenstände (Musikinstrumente, Musikalien, Tonträger) ausgerichtet, die einen hohen Gehalt an musikkundlichem Hintergrund mit sich führen (etwa bei Beratungstätigkeiten als "Mfh" in musikkundlichen Themen derart qualifiziert zu sein, dass eine beliebige Kundenberatung erfolgreich verlaufen kann). Unterstellt man also, dass die betriebliche Ausbildungspraxis in der jeweiligen Wahlqualifikation zu einem wesentlichen Fortschritt (bzw. genauer: Vertiefung) beim Aufbau der musikkundlichen Beratungsfähigkeit führt, so könnte die schriftliche Prüfung in Teil 1 der GAP zum Qualifikationskomplex "Musikkundlicher Beratungshintergrund" nicht abschließend und erschöpfend sein. Folgt man diesem Gedankengang, so wäre für diesen Prüfungsbereich anzuzweifeln, ob es sich dabei um eine Prüfung von "Endqualifikationen" handelt. Eine Lösung für dieses Problem könnte darin bestehen, diesen Prüfungsbereich in Teil 2 der GAP zu verschieben (wofür dann ein anderer Prüfungsbereich aus Teil 2 – z. B. Wirtschafts- und Sozialkunde – in Teil 1 der GAP verschoben werden müsste).

Die termingerechte Vermittlung der Mfh-Ausbildungsinhalte für die zwei Prüfungsbereiche von Teil 1 der GAP scheint nach der Befragung sowohl der Betriebe als auch der Prüfer/-innen – mit kleineren Abstrichen – zu gelingen. Die Einschränkungen beziehen sich dabei vor allem auf Probleme auf der Seite der Ausbildungsbetriebe: In diese Richtung haben sich aus dem Kreis der Prüfer/-innen (n=17) rund 44 Prozent geäußert (nur wenige der Betriebe sahen hierbei Schwierigkeiten in ihrem eigenen Ausbildungszusammenhang). Hinweise auf Probleme, dass es der Berufsschule "häufiger nicht so gut gelingt", die Ausbildungsinhalte für Teil 1 der GAP rechtzeitig zu vermitteln, gingen deutlich seltener ein; sie traten in der Selbsteinschätzung der Berufsschulen (n=7) gar nicht auf, von den Angaben der Prüfer/-innen (n=20) bei einem Fünftel.

Insgesamt sind diese Indikatorenwerte als nicht so gravierend einzustufen, dass sie die Funktionalität der GAP an Teil 1 der Prüfungen in Frage stellen könnten.

Prüfungsergebnisse

Die Eignung der GAP als adäquate Form der Abschlussprüfung im Beruf "Mfh" ist auch anhand der Prüfungsergebnisse zu beurteilen. Am besten sind hierfür die Daten der DIHK-Prüfungstatistik geeignet, da sich auf ihrer Basis die Prüfungsergebnisse präzise den beiden Versionen der Ausbildungsordnung für den Beruf "Musikalienhändler/-in" und "Mfh" zuordnen lassen, unter denen das zugehörige Ausbildungsverhältnis jeweils zur Prüfung geführt wurde.

Die auf dieser Datengrundlage aggregierten "Bestehensquoten" der Abschlussprüfungen im Musikfachhandel lagen danach im Zeitraum 2009 bis 2011 unter der AO-1954 (n=35) bei 100 Prozent. Unter den Bedingungen der GAP (ErprobungsVO) lag im Zeitraum 2011 bis 2014 (mit n=82) die aufsummierte Bestehensquote im modernisierten Beruf "Mfh" bei 97,6 Prozent, veränderte sich also nur minimal und blieb dabei auf einem – im Vergleich mit anderen Ausbildungsberufen – sehr hohen Niveau.

Es lässt sich somit festhalten, dass die Einführung der GAP als neues Prüfungskonzept im Beruf "Mfh" nicht dazu geführt hat, dass weniger Auszubildende einen erfolgreichen Berufsabschluss erreichen können.

Allgemeine Akzeptanz der GAP unter den Akteuren der Berufsausbildung

Von den zahlreichen Aussagen, die das Evaluationsteam im Hinblick auf die Akzeptanz der GAP im Beruf "Mfh" auf den verschiedenen Ebenen des Untersuchungsfelds registriert hat (sowohl gezielt im Rahmen der qualitativen Erhebungen als auch in vielen Gesprächen "off record") überwiegen mit ganz deutlicher Mehrheit die positiven Beurteilungen der GAP als neue Prüfungsform für diesen Ausbildungsberuf.

Insgesamt entstand der Eindruck, dass der GAP in der Mfh-Berufsausbildung vor allem positive Effekte auf die Berufsausbildung und die allgemeine Entwicklung der Berufsqualifikation der Auszubildenden zugeschrieben werden, während sich Kritikpunkte an der GAP vor allem auf Details des Strukturkonzepts beziehen (insbesondere die Bestehensregelung, vgl. hierzu den dritten Abschnitt dieses Kapitels).

Folgende Ergebnisse bezüglich der allgemeinen Akzeptanz gegenüber der GAP im Beruf "Mfh" sind vor allem zu nennen:

- Aufteilung der Prüfungen fördert Lernanstrengungen: Viele der befragten Akteure sehen in der GAP eine Verbesserung gegenüber dem früheren Modell der punktuellen Abschlussprüfung mit vorheriger Zwischenprüfung (lediglich als Lernstandsfeststellung), weil die nach zwei Ausbildungsjahren in Teil 1 erbrachten Prüfungsleistungen nun in die Gesamtnote der Abschlussprüfung eingehen. Die Befragten gehen davon aus, dass diese Prüfungsform die individuellen Lernanstrengungen der Azubis stimuliere, da die Ergebnisse aus Teil 1 der GAP zählbare Konsequenzen für die Gesamtnote mit sich bringen und Teil 1 insofern von den Auszubildenden ernster genommen wird als eine Zwischenprüfung.
- Höherer Informationsgehalt der Prüfungsergebnisse aus Teil 1 der GAP: Die Akteure der Berufsbildungspraxis in Betrieb und Berufsschule sehen sich durch die Resultate aus Teil 1 der GAP überwiegend besser über den Leistungsstand der Auszubildenden informiert, als ihnen dies früher anhand der

Ergebnisse der Zwischenprüfung möglich gewesen sei. Die erreichten Betriebe mit einer Stellungnahme zu dieser Frage (n=17) stimmten zu 59 Prozent dieser These zu, ebenso alle der wenigen in der Befragung erreichten Berufsschulen (n=6).

- Zeitliche Entzerrung erleichtert Prüfungsvorbereitung: Sowohl die Akteure der Berufsausbildung als auch die Mfh-Auszubildenden selbst sehen in der zeitlichen Entzerrung der Abschlussprüfung (zu ganz überwiegenden Anteilen) verbesserte Bedingungen für die Prüfungsvorbereitung. In der standardisierten Befragung stimmten von den hierzu befragten Betrieben (n=19) zwei Drittel dieser These zu. Von den Berufsschulen (n=6) äußerten sich fünf zustimmend, eine ablehnend. Die überwiegende Mehrheit der befragten Mfh-Auszubildenden bewertet die Entzerrung ebenfalls positiv: So sahen es 95 Prozent der befragten Mfh-Prüflinge (n=40) an beiden Teilen der GAP als Vorteil, dass sie sich nicht auf alle Prüfungsteile gleichzeitig vorbereiten müssen.
- Motivationssteigerung bei den Auszubildenden: Der bereits zum Ende des zweiten Mfh-Ausbildungsjahres anstehende Teil 1 der Abschlussprüfung mit seinen Konsequenzen für die Gesamtnote erhöht die Motivation der Auszubildenden in der Ausbildung (im Vergleich zum früheren Prüfungsmodell mit Zwischenprüfung). Diese Auffassung vertreten der überwiegende Teil sowohl der Praxisvertreter als auch der Auszubildenden. So äußerten sich von den erreichten Betrieben (n=18) 83 Prozent in dieser Frage zustimmend, von den Berufsschulen (n=6) reagierten zwei Drittel positiv. Von den befragten Mfh-Auszubildenden mit dreijähriger Ausbildungsdauer (n=41) reagierten auf diese These rund 73 Prozent zustimmend.

Fazit

Die Evaluation hat die komplexe und qualitative Fragestellung des Untersuchungsauftrages, ob die Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen eine geeignete Prüfungsform für den Ausbildungsberuf "Mfh" darstellt, in verschiedene Indikatorbereiche der "Eignung" gegliedert. Die hierzu jeweils aus verschiedenen Quellen und mit unterschiedlichen Methoden erhobenen Informationen zeigen in der Gesamtschau, dass diese Eignung der GAP als Prüfungsform für den Beruf "Mfh" gegeben ist.

Die Prüfungsform entspricht den einschlägigen normativen Vorgaben zu Gestaltung von Prüfungen, insbesondere der Forderung, dass jeder Prüfungsbereich in sich konsistente Bündel der beruflichen Handlungsfähigkeit abschließend prüft. Dies ist für den besonders kritischen Teil 1 durch die Verkopplung des Prüfungsbereichs "Warenwirtschaft und Rechnungswesen" mit dem identischen Bereich in der Abschlussprüfung im Beruf "Verkäufer/-in" bereits strukturell sichergestellt. Der zweite Mfh-Prüfungsbereich in Teil 1 der GAP "Musikkundlicher Beratungshintergrund" bezieht sich auf einen weitgehend geschlossenen Bestand an Fachkenntnissen bezüglich des Handelsguts "Musik" und den darin enthaltenen Werken, Urhebern, Instrumenten, Speichermedien (Musikalien, Tonträger), Aufführungsarten, Beschaffungsmöglichkeiten und dergleichen. Diese Fachkenntnisse stellen einen zentralen Bestandteil des Mfh-Berufsbildes dar.

Die analysierten schriftlichen Prüfungsaufgaben für die beiden Mfh-Prüfungsbereiche in Teil 1 der GAP lassen sich (fast) durchgängig den Berufsbildpositionen des ARP und RLP zuordnen, die in den ersten beiden Ausbildungsjahren zu vermitteln sind. Damit ist eine wichtige Anforderung an die zeitlich-

inhaltliche Abstimmung zwischen Curricula und Prüfungsaufgaben, die an die Umsetzung der GAP zu richten ist, als erfüllt anzusehen.

Die termingerechte Vermittlung der Mfh-Ausbildungsinhalte für die zwei Prüfungsbereiche von Teil 1 der GAP scheint nach den Befragungen sowohl der Berufsausbildungsexperten als auch der Auszubildenden überwiegend zu gelingen. Kritische Äußerungen zu diesem Punkt deuten darauf hin, dass Probleme eher im betrieblichen Lernort als bei den Berufsschulen auftreten können.

Die Bestehensquoten bei den Mfh-Prüfungen, die zwischen 2011 und 2014 unter der GAP durchgeführt wurden, liegen auf annähernd gleichem (sehr hohem) Niveau wie diejenigen, die unter dem Vorläuferberuf "Musikalienhändler/-in" erzielt wurden. Es gibt daher keine Hinweise darauf, dass die GAP die Erfolgswahrscheinlichkeit der Ausbildung im Beruf "Mfh" reduzieren würde.

Die an der Mfh-Ausbildung und -Prüfung beteiligten Akteure der beruflichen Bildung schätzen auch wichtige qualitative Merkmale, die für die GAP als geeignete Prüfungsform im Beruf "Mfh" sprechen, jeweils zu großen Anteilen positiv ein. Dies gilt vor allem für den Vergleich gegenüber der früheren Regelung mit punktueller Abschlussprüfung am Ende des dritten Ausbildungsjahres und vorgelagerter Zwischenprüfung als Lernstandsfeststellung nach zwei Jahren Ausbildungsdauer. So haben sich nach weit verbreiteter Ansicht Leistungsbereitschaft, Engagement und Motivation bei den Auszubildenden durch die GAP verbessert. Vielfach wurde auch geäußert, dass die zeitliche Entzerrung der Prüfungsanforderungen den Lern- und Vorbereitungsprozess auf die Prüfungen unterstütze.

Des Weiteren hält die Berufsbildungspraxis die Resultate aus Teil 1 der GAP für informationshaltiger als die Ergebnisse aus der früheren Zwischenprüfung. Schließlich entspricht die GAP im Urteil der befragten Experten aus Betrieben, Berufsschulen, Prüfungsausschüssen und IHKn auch den realen beruflichen Anforderungen, wie sie im Einzelhandel bestehen. Die zu diesem Kontext erhobenen qualitativen Einschätzungen aus der Berufsbildungspraxis lassen die GAP ebenfalls als allgemein geeignet erscheinen, zur regulären Prüfungsform im Beruf "Mfh" zu werden.

1.b) Struktur, Inhalt und Gewichtung von Teil 1 und 2 der Abschlussprüfung

Voraussetzung

Die normativen Vorgaben des BBiG und der Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses²⁹ setzen den Rahmen für die konkrete Ausgestaltung der GAP im Beruf "Mfh". Hierbei besteht ein gewisser Spielraum bezüglich der Zahl der Prüfungsbereiche und ihrer Zuordnung zu Teil 1 bzw. Teil 2 der GAP sowie bezüglich des Gewichtes der einzelnen Prüfungsbereiche bei der Ermittlung der Gesamtnote. In inhaltlicher Hinsicht sind die Qualifikationsbündel, die in den einzelnen Prüfungsbereichen zusammengefasst und abschließend geprüft werden, aus dem Ausbildungsberufsbild "Mfh" abzuleiten. Die in der Evaluation zu untersuchende Gestalt der GAP im Beruf "Mfh" zeigt Übersicht 5.1. Bezüglich der Gewichtungsregelung ist dabei zu berücksichtigen, dass in Teil 1 der GAP im Beruf "Mfh" zwei und in Teil 2 drei Prüfungsberei-

²⁹ Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (Hrsg.) (2013): Empfehlung zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen – vom 12.12.2013, in: BAnz vom 13.01.2014.

che zusammengefasst sind. In der GAP-Struktur anderer Ausbildungsberufe kann dies anders aufgeteilt sein.

Übersicht 5.1

Erprobte Strukturen der GAP im Beruf "Musikfachhändler/-in"

Prüfungsbereich	Teil der GAP	Inhalte	Art der Prüfung	Bearbeitungszeit (Vorgabe nach VO)	Gewichtung
1	Teil 1 Vorgabe: 20-40 Prozent	Warenwirtschaft und Rechnungswesen	schriftlich	60 Minuten	10 %
2		Musikkundlicher Beratungshintergrund	schriftlich	90 Minuten	30 %
3	Teil 2 Vorgabe: 60-80 Prozent	Geschäftsprozesse im Einzelhandel	schriftlich	90 Minuten	20 %
4		Wirtschafts- und Sozialkunde	schriftlich	60 Minuten	10 %
5		Fallbezogenes Fachgespräch	mündlich	max. 30 Min. + max. 15 Min. Vorbereitung	30 %
Gesamt		–	–	–	100 %

Quelle: Mfh-ErprobungsVO

Ergebnisse

Struktur und Inhalte der Prüfungsbereiche

Die in der ErprobungsVO für die GAP im Beruf "Mfh" definierte Struktur der Prüfungsbereiche findet unter den Akteuren der Mfh-Berufsausbildung weitestgehend Zustimmung. So äußerte fast die Gesamtheit der relevanten Akteursgruppen die Auffassung, dass die Inhalte der fünf Prüfungsbereiche das Berufsbild "Mfh" gut abdecken. Diese Einschätzung teilten alle Betriebe (n=25, darunter auch solche ohne Mfh-Ausbildung), ebenso alle Berufsschulen (n=4), die sich hierzu geäußert haben. Von den IHKn (n=18) haben fast alle Kammern (94 %) dieser Einschätzung zugestimmt.

Die in der ErprobungsVO definierte Zuordnung der fünf Prüfungsbereiche auf die beiden Teile der GAP halten die befragten Betriebe und Berufsschulen ebenfalls überwiegend für sinnvoll. Der Einschätzung "Die Aufteilung halte ich für weitgehend sinnvoll" stimmten 94 Prozent der Betriebe (n=35, auch ohne Mfh-Ausbildung) zu, von den erreichten Berufsschulen (n=7) hielten 86 Prozent diese Aufteilung für "weitgehend sinnvoll".

Punktuell wurden in den Leitfadenterviews Überlegungen zu einer alternativen Aufteilung der Prüfungsbereiche angestellt, etwa "Wirtschafts- und Sozialkunde" in Teil 1 der GAP zu prüfen, wie dies die GAP im Beruf "KIE" bzw. die Verkäufer-Abschlussprüfung vorsieht. Ein anderer Vorschlag aus den Interviews bezog sich darauf, den Prüfungsbereich "Musikkundlicher Beratungshintergrund" aufgrund seines Umfangs und seiner Bedeutung für das Berufsbild erst in Teil 2 der GAP zu prüfen.

Gewichtungsregelung

Die in der ErprobungsVO festgelegte Gewichtungsregelung der GAP fand ebenfalls überwiegend Zustimmung, lediglich von den erreichten Musikfachhandelsbetrieben äußerte sich eine Teilgruppe skeptischer, sodass die Betriebe (n=35, auch ohne Mfh-Ausbildung) zwar in der überwiegenden Mehrheit, jedoch nur zu 71 Prozent die Gewichtungsregelung als "weitgehend sinnvoll" einschätzten; demnach hielt eine relevante Minderheit von 29 Prozent der Befragten die Gewichtung für "nicht sinnvoll". Von den erreichten Berufsschulen (n=6) hielten die Regelung dagegen 83 Prozent für "weitgehend sinnvoll", die Mfh-Prüfer/-innen (n=25) urteilten zu 92 Prozent positiv in dieser Kategorie.

Die verwertbaren Vorschläge zu einer alternativen Gewichtung der Prüfungsbereiche (vor allem der Betriebe) zielten ganz überwiegend darauf, das Gewicht des Prüfungsbereichs "Warenwirtschaft und Rechnungswesen" (in Teil 1 der GAP) zu erhöhen und hierfür das Gewicht des Prüfungsbereichs "Musik-kundlicher Beratungshintergrund" (ebenfalls in Teil 1) zu senken. Zur Begründung dieser Vorschläge wurde vor allem angeführt, dass die Bedeutung des kaufmännischen Elements der Mfh-Berufsausbildung mehr hervorgehoben werden sollte. Andererseits haben einige der Expert(inn)en die Gegenposition vertreten, dass nämlich die Bedeutung des genuin Musikfachlichen, das im Berufsbild und in der Ausbildung enthalten ist, in der Gewichtung dieser Prüfungsbereiche entsprechend sichtbar werden müsse.

Fazit

In der Zusammenschau der Einzelergebnisse stößt das erprobte Strukturkonzept der GAP im Beruf "Mfh" im Hinblick auf die Inhalte der Prüfungsbereiche, der Zuordnung der Prüfungsbereiche zu Teil 1 bzw. Teil 2 der GAP sowie bezüglich der Gewichtungsregelung auf breite Zustimmung unter Betrieben, Berufsschulen und Mitgliedern der Prüfungsausschüsse.

5.2 Ergebnisse zu den weiteren Evaluationsfragen der Weisung

- 2.a) Auswirkungen der GAP auf
- i. die zeitliche Flexibilität der Betriebe hinsichtlich der zu vermittelnden Ausbildungsinhalte,
 - ii. die Unterrichtsgestaltung in den Berufsschulen sowie
 - iii. den Prüfungsaufwand.

Voraussetzung

Die Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen verlangt von den Lernorten eine Anpassung ihrer Ausbildungsprozesse an die vorgegebene (und im Vergleich zur punktuellen Abschlussprüfung enger definierte) Prüfungsstruktur, bei der bereits am Ende des zweiten Ausbildungsjahres in zwei Prüfungsbereichen abschließende Feststellungen zur beruflichen Handlungsfähigkeit mit Einfluss auf die Gesamtnote stattfinden. Dies kann unter Umständen zu einer Einschränkung des Flexibilitätsspielraumes bei Betrieben und Berufsschulen führen, die Ausbildungsinhalte in Breite und Tiefe angemessen zu vermitteln, wenn dies mit den internen betrieblichen oder schulischen Abläufen kollidieren sollte. Ebenso war zu prüfen, ob die Durchführung der GAP sich auf den Prüfungsaufwand

auswirkt, was neben den Lernorten (Prüfungsvorbereitung) vor allem die IHKn (Prüfungsdurchführung) betreffen könnte.

Ergebnisse

i. Auswirkungen der gestreckten Abschlussprüfung auf die zeitliche Flexibilität der Betriebe hinsichtlich der zu vermittelnden Ausbildungsinhalte

Eine mögliche Einschränkung zeitlicher Flexibilitätsspielräume am betrieblichen Lernort der Mfh-Ausbildung könnte sich vor allem auf die beiden Bereiche "Warenwirtschaft und Rechnungswesen" und "Musikkundlicher Beratungshintergrund" beziehen, die in Teil 1 der GAP bereits am Ende des zweiten Ausbildungsjahres geprüft werden. Aus den Erhebungen der Evaluation haben sich keine Hinweise ergeben, die darauf hindeuten, dass dies zu relevanten Einschränkungen der Betriebe im Hinblick auf ihre Flexibilität bei der Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte führt:

- Die im Prüfungsbereich "Warenwirtschaft und Rechnungswesen" geprüften Inhalte sind nach Auffassung der befragten Betriebe entsprechend der curricularen Vorgaben des ARP in den ersten beiden Mfh-Ausbildungsjahren im Rahmen der betrieblichen Abläufe ohne Schwierigkeiten zu vermitteln.
- Bezüglich der im Prüfungsbereich "Musikkundlicher Beratungshintergrund" geprüften Inhalte sahen die Betriebe ebenfalls keine Einschränkungen der Flexibilität, die Inhalte im Rahmen der betrieblichen Abläufe zu vermitteln. Anmerkungen der befragten Betriebe und Mfh-Fachkräfte zu diesem Aspekt kritisierten eher eine mangelnde Praxisrelevanz der Prüfungsfragen; danach seien die Inhalte der Prüfungsaufgaben für den alltäglichen Musikfachhandel entweder zu sehr als lexikalisches Wissen angelegt oder könnten bei den am Beruf interessierten Auszubildenden ohnehin vorausgesetzt werden (vgl. Abschnitt 4.3).

ii. Auswirkungen der gestreckten Abschlussprüfung auf die Unterrichtsgestaltung in den Berufsschulen

Bei Untersuchung dieser Fragestellung ist zuerst das besondere Organisationskonzept in der Mfh-Berufsausbildung zu beachten, nach dem der Berufsschulunterricht an zwei unterschiedlichen Schulen angesiedelt ist.

- Im ersten und dritten Ausbildungsjahr besuchen die Mfh-Auszubildenden die für ihren Ausbildungsbetrieb örtlich zuständige kaufmännische Berufsschule. Sie sind dort in Berufsschulklassen integriert, in denen die Auszubildenden im Beruf "KiE" – und in den meisten Berufsschulen auch im Beruf "Verkäufer/-in"³⁰ – unterrichtet werden. Da Struktur und Inhalte der Lernfelder des Mfh-RLP mit denen des KiE-RLP im ersten und dritten Ausbildungsjahr übereinstimmen, bereitet diese Integration an der örtlichen Berufsschule in curriculärer Hinsicht keine Probleme. In der Praxis erscheinen den örtlichen Berufsschulen die einzelnen Mfh-Auszubildenden im ersten und dritten Ausbildungsjahr mehr oder

³⁰ Die Evaluation zur GAP im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel" hat ergeben, dass 66 Prozent der kaufmännischen Berufsschulen KiE- und Verkäufer-Auszubildende in der Regel in gemeinsamen Klassen unterrichten, weitere 14 Prozent haben angegeben, dass dies in einem Teil der Klassen der Fall sei.

weniger wie KiE-Auszubildende, deren betriebliche Ausbildung bei einem Teil der Auszubildenden ebenfalls sortimentspezifisch stark fokussiert sein kann.³¹

- Für das zweite Ausbildungsjahr ist vorgesehen, dass die Mfh-Auszubildenden die länderübergreifende Fachklasse an der Staatlichen Berufsschule Mittenwald besuchen, wo in Blockphasen die Inhalte der für diesen Ausbildungsabschnitt vorgesehenen Lernfelder 6 bis 10 vermittelt werden. Dabei handelt es sich zum einen um Inhalte mit engerem Bezug zum Sortiment des Musikfachhandels (Lernfelder 6 und 9 mit einem Zeitrichtwert von zusammen 160 Stunden). Zum anderen sind allgemeine kaufmännische Inhalte zu vermitteln (Lernfelder 7, 8 und 10 mit Zeitrichtwert von zusammen 120 Stunden, zum Teil aber auch in Lernfeld 6), wofür eine Kooperation mit der kaufmännischen Abteilung der Staatlichen Berufsschule Garmisch-Partenkirchen eingerichtet ist, wobei die Mfh-Schüler/-innen diesen Unterricht als eigene Lerngruppe – also nicht gemeinsam mit KiE-Auszubildenden – erhalten.

Aus den befragten örtlichen Berufsschulen gingen kaum Hinweise ein, die auf spezifische Einschränkungen der Flexibilität bei den Vermittlungsprozessen hindeuten würden, die auf die gemeinsame Beschulung der Mfh-Auszubildenden mit den KiE-Auszubildenden zurückzuführen wäre. Die Berufsschulen halten den KiE-RLP (nach dem die KiE-Berufsschulklasse unterrichtet wird) ganz überwiegend für gut geeignet, damit auch die Anforderungen des Mfh-RLP zu erfüllen. Einige wenige Berufsschulen haben berichtet, dass sie wegen der Beschulung von Mfh-Auszubildenden einzelne Lehreinheiten umgestellt oder daran inhaltliche Veränderungen vorgenommen hätten.

Allerdings entstand im Zuge der Evaluation mitunter der qualitative Eindruck, dass Mfh-Schüler/-innen im Ausbildungsalltag der örtlichen Berufsschulen, der quantitativ von KiE- und Verkäufer-Auszubildenden dominiert wird, nicht überall als Auszubildende in einem besonderen (und formal eigenständigen) Ausbildungsberuf wahrgenommen werden. Darauf deutet nicht nur die geringe Beteiligung der Berufsschulen an der schriftlichen Befragung hin, auch zahlreiche andere Beobachtungen, die im Zuge der Evaluierung gemacht wurden (etwa aus der mündlichen Prüfung, vgl. Abschnitt 4.3), legen diesen Schluss nahe. Andererseits wurden auch Fälle beobachtet, in denen sich die Berufsschule – bei Auftreten nur eines Mfh-Auszubildenden – sehr intensiv mit den Anforderungen der Beschulung dieses Einzelfalls befasst hat, um seine adäquate Ausbildung zu gewährleisten.

Die Flexibilität des Mfh-Berufsschulunterrichts im zweiten Ausbildungsjahr ist in interner Hinsicht – im Hinblick auf die Kooperation der beiden beteiligten Schulen (Selbstständige Berufliche Schule (SBS) Mittenwald, SBS Garmisch-Partenkirchen) – problemlos, da die zu vermittelnden Inhalte und Lerneinheiten terminlich eng abgestimmt werden. Im Hinblick auf die musikkundlichen Inhalte bestehen ebenfalls keine Flexibilitätsprobleme, da diese vollständig im zweiten Ausbildungsjahr (im Blockunterricht der länderübergreifenden Fachklasse) zu vermitteln sind.

Bei der Umsetzung der kaufmännischen Inhalte des Mfh-RLP zur Vorbereitung auf Teil 1 der GAP im Prüfungsbereich "Warenwirtschaft und Rechnungswesen" deuten sich hingegen gewisse Brüche an, die auf die unterschiedlichen Vorgehensweisen der örtlichen Berufsschulen zurückzuführen sind. Insofern sind sie ursächlich nicht der GAP als spezieller Prüfungsform anzulasten, sondern entstehen eher durch

³¹ Eine der befragten Berufsschulen (n=7) gab an, dass dort Mfh-Auszubildende ggf. gemeinsam mit Auszubildenden im Beruf "Buchhändler/-in" beschult würden.

die Organisationsstruktur des Berufsschulunterrichts im Wechsel zwischen "Heimatberufsschule" (erstes und drittes Ausbildungsjahr) und länderübergreifender Fachklasse (zweites Ausbildungsjahr).

Der Wechsel der Berufsschule führt dazu, dass die Schüler/-innen der länderübergreifenden Fachklasse im kaufmännischen Bereich zum Teil unterschiedliche Vorkenntnisse aus ihrer örtlichen Berufsschule mitbringen. Dabei ließ es sich nicht genau rekonstruieren, ob dies auf länderspezifische Lehrplanvorgaben (z. B. Einsatz von Lehrbüchern) oder auf unterschiedliche praktische Vorgehensweisen der einzelnen Berufsschulen (oder einer Mischung beider Faktoren) zurückzuführen ist. Auf jeden Fall wurde diese Situation von mehreren der befragten Fachkräfte kritisch angemerkt, und auch manche Vertreter/-innen der Ausbildungsbetriebe und örtlichen Berufsschulen haben in den Leitfadeninterviews davon berichtet, dass Abstimmungsprobleme im zweiten Ausbildungsjahr bei den kaufmännischen Lernfeldern auftreten würden.

Im Ergebnis scheinen die Mfh-Auszubildenden ihre berufsschulische Vorbereitung auf den Prüfungsbe-
reich "Warenwirtschaft und Rechnungswesen" jedoch nicht wesentlich schlechter einzuschätzen, als
dies die KiE- und Verkäufer-Prüflinge tun, die im zweiten Ausbildungsjahr an derselben Berufsschule
bleiben (

Tabelle 5.1).

Tabelle 5.1

Einschätzung von Auszubildenden bezüglich ihrer Vorbereitung auf Prüfungsbereich "Warenwirtschaft und Rechnungswesen" in Teil 1 der GAP durch die Berufsschule nach Ausbildungsberuf

Ausbildungsberufe	Schriftliche Prüfung "Warenwirtschaft und Rechnungswesen": Die Vorbereitung durch die Berufsschule war:				Gesamt	
	sehr gut	ganz gut	nicht so gut	kaum oder gar keine		
	Anteil				Anteil	Anzahl
Musikfachhändler/-in (Teil 1 und 2 nur 1 x befragt)	29 %	45 %	19 %	7 %	100 %	31
Kaufmann/-frau im Einzelhandel (Teil1)	27 %	54 %	16 %	3 %	100 %	5.729
Verkäufer/-in	23 %	54 %	18 %	5 %	100 %	3.078

Quelle: Eigene Erhebungen (Befragungen der Prüflinge in Mfh- und KiE-Evaluation)
ConLogos Dr. Vock (2014)

Die Auswertung der Daten der DIHK-Prüfungsstatistik zeigt ebenfalls, dass die Mfh-Prüflinge keine Probleme mit den Prüfungsanforderungen im Bereich "Warenwirtschaft und Rechnungswesen" haben: Die von den Mfh-Prüflingen unter der GAP (2011 bis 2014) im Mittel erreichte Punktzahl liegt mit 79 Punkten (n=82) merklich über der mittleren Punktzahl, die in diesem Bereich die KiE-Prüflinge erreichen (73 Punkte), und deutlich über der mittleren Punktzahl der Verkäufer-Prüflinge (63 Punkte, berechnet für den Vergleichszeitraum 2011 bis 2014).

iii. Auswirkungen der gestreckten Abschlussprüfung auf den Prüfungsaufwand

Der Fragestellung nach dem Prüfungsaufwand (im Sinne des Untersuchungsauftrages) wurde nach zwei Seiten untersucht:

- Bei Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen zählte hierzu der gesamte Aufwand der Ausbildung und Prüfungsvorbereitung, der mit der GAP als alternativer Struktur der Abschlussprüfung verbunden ist.
- Bei IHKn und den Prüfungsausschüssen wurde dagegen auf den Aspekt der Prüfungsdurchführung im engeren Sinne (Organisation der Prüfung, Bewertung der Leistungen) fokussiert.

Als Beurteilungsmaßstab wurde der Aufwand herangezogen, der den Institutionen unter der früheren Regelung ohne GAP (nach deren Einschätzung) entstanden ist.

Betriebe und Berufsschulen

Die zu diesem Thema in der standardisierten Befragung erreichten Betriebe (n=12) berichteten in keinem Fall, dass ihr Aufwand durch die GAP deutlich größer geworden sei. Die Mehrheit gab an, dass der Aufwand sich nur geringfügig geändert habe oder gleich geblieben sei; ein Drittel der Betriebe konnte diesen Punkt nicht genauer einschätzen. Rückmeldungen einzelner Betriebe zu diesem Thema bezogen sich zum einen darauf, dass die Prüfungsvorbereitung für Teil 1 der GAP nun etwas aufwändiger geworden sei; dieser Punkt wurde jedoch begrüßt, da sich hierdurch eine höhere Qualität im Ausbildungsergebnis erreichen lasse. Vereinzelt wurde der organisatorische Mehraufwand genannt, der den Betrieben

durch den Blockunterricht in der länderübergreifenden Fachklasse entstehe. Einzelne Betriebe haben auch die dabei anfallenden Kosten (Fahrt, Unterbringung, Verpflegung) angesprochen, die durchaus als Mehraufwand betrachtet werden. Beide zuletzt genannten Punkte sind jedoch keinesfalls der GAP zuzuschreiben, sondern sind Teil der allgemeinen Mfh-Ausbildungsorganisation am Lernort Berufsschule.

Die Informationen aus den Berufsschulen (Leitfadeninterviews und schriftliche Befragungen) lassen erkennen, dass an diesem Lernort durch die Einführung der GAP im Beruf "Mfh" im Wesentlichen kein zusätzlicher Aufwand entstanden ist. Eine einzelne Anmerkung wies darauf hin, dass durch eine spezielle Prüfungsvorbereitung zu Teil 1 der GAP nun ein "etwas höherer" Aufwand entstanden sei. Über einen "deutlich höheren" Prüfungsaufwand durch die GAP hat keine der erreichten Berufsschulen berichtet.

Kammern und Prüfungsausschüsse

Die Informationen aus den Kammern und Prüfungsausschüssen lassen erkennen, dass mit der Einführung der GAP im Beruf "Mfh" den IHKn ein spezifischer Mehraufwand vor allem durch eine intensivere Beratung entstanden ist, die sie gegenüber Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden leisten, um über die besonderen Anforderungen dieser Prüfungsform für Ausbildung und Prüfung zu informieren. Ein Großteil der befragten IHKn hat jedoch zu diesem Themenkomplex keine Angaben gemacht, da in ihrem Zuständigkeitsbereich bisher nur wenige Mfh-Ausbildungsverhältnisse eingetragen waren.

Vor diesem Hintergrund wurde deutlich erkennbar, dass ein den IHKn eventuell entstehender Mehraufwand weniger auf die Anwendung der GAP als neuer Prüfungsform zurückzuführen ist, sondern insbesondere durch das seltene (z. T. singuläre) Auftreten des Ausbildungsberufs "Mfh" an sich entsteht. Denn hier müssen die IHKn folgende Anforderungen besonders beachten:

- Die Mfh-Prüflinge benötigen eigene Prüfungsaufgaben, die sich von der KiE-Prüfung unterscheiden und die über die ZPA Nord-West zu beziehen sind (nicht über die Aka Nürnberg).
- Die Mfh-Prüfungsbereiche sind (im Unterschied zur KiE-Prüfung) zeitlich anders gegliedert, so wird in der Mfh-Abschlussprüfung "Wirtschafts- und Sozialkunde" nicht bei Teil 1 der GAP, sondern erst bei Teil 2 der GAP geprüft.
- Für die Bewertung der Leistungen in den ungebundenen Prüfungsaufgaben müssen geeignete Prüfer/-innen gefunden werden.
- Für die Durchführung des Fallbezogenen Fachgespräches (Kundenberatung) sind
 - ein im Musikfachhandel kundiger Prüfungsausschuss zu bilden,
 - ein ausreichend großes Set an geeigneten Prüfungsaufgaben für die drei warenspezifischen Wahlqualifikationen zu erstellen,
 - für eine unter Umständen durchzuführende Prüfung in einer Zusatzqualifikation fachkundige Prüfer/-innen zu bestellen.

Einige der IHKn, bei denen Mfh-Ausbildungsverhältnisse eingetragen wurden, bewerteten den Aufwand für eine (eventuell) nur wenige Male durchzuführende Mfh-Prüfung als nicht angemessen, sodass sie den oder die Mfh-Prüfling/-e an eine andere IHK zur Prüfung überstellt haben.

So wurde von einigen der IHKn darauf hingewiesen, dass es immer schwieriger werde, bei Betrieben des Musikfachhandels qualifizierte Fachkräfte für eine Mitwirkung an einem Prüfungsausschuss zu gewinnen. Nach den Ergebnissen der Evaluation hatten bis Sommer 2014 insgesamt 14 IHKn einen eigenen Mfh-Prüfungsausschuss zusammengestellt, wobei einige dieser Prüfungsausschüsse nur für einen Prüfungsfall zusammengetreten und zuletzt nicht mehr aktiv gewesen sind. Einige dieser IHKn haben berichtet, dass sie sich bei zukünftigen Mfh-Prüfungsfällen darum bemühen wollten, diese Prüflinge an andere IHKn zu überstellen. Wobei nochmals festzuhalten ist, dass diese Situation nicht durch die GAP als spezielle Prüfungsform hervorgerufen wird, sondern durch das seltene Auftreten von Mfh-Ausbildungsverhältnissen bei einzelnen IHKn entsteht.

Die befragten Prüfer/-innen (n=25) schätzten den mit der GAP verbundenen Aufwand ganz überwiegend als "angemessen" ein. Die Punkte, an denen über einen etwas größeren Aufwand berichtet wurde, betrafen vor allem die Einarbeitung in die Struktur und die Anforderungen der GAP als neuer Prüfungsform, was jedoch als einmaliger Aufwand betrachtet werden kann.

Fazit

Die GAP im Beruf "Mfh" bietet den Betrieben ausreichend Flexibilität, um die Vermittlung der nach ARP vorgesehenen Inhalte in den betrieblichen Abläufen bzw. Unterweisungsprozessen sinnvoll zu verankern. Dies gilt auch mit Blick auf die Anforderung der GAP, die in Teil 1 der GAP zu prüfenden Ausbildungsinhalte termingerecht in der erforderlichen Breite und Tiefe den Mfh-Auszubildenden zu vermitteln.

Für die Unterrichtsgestaltung in den Berufsschulen hat die GAP im Beruf "Mfh" keine spürbare Auswirkung. Entsprechend der zeitlich-sachlichen Gliederung der kaufmännischen Inhalte lassen sich die Kenntnisse termingerecht vermitteln, worauf sich die Berufsschulen eingestellt haben. Zur Unterweisung der musikkundlichen Inhalte verhält sich die GAP-Struktur neutral bzw. eher positiv, da die dort (ausschließlich) im zweiten Ausbildungsjahr vermittelten Inhalte nur mit geringer Verzögerung in Teil 1 der GAP im Bereich "Musikkundlicher Beratungshintergrund" abgeprüft werden, sodass der bei den Mfh-Auszubildenden erreichte Lernstand relativ aktuell sein kann.

Eine wesentliche Erhöhung des Aufwands, der den an der Mfh-Ausbildung beteiligten Betrieben und Berufsschulen speziell durch Einführung der GAP entstanden sein könnte, lässt sich nicht feststellen. Allenfalls lässt sich ein leicht erhöhter Aufwand in wenigen Punkten feststellen, insbesondere bei Eintaktung einer zusätzlichen Prüfungsvorbereitung für Teil 1 der GAP am Ende des zweiten Ausbildungsjahres, über die manche der Berufsschulen und Ausbildungsbetriebe berichtet haben. Eine intensivere Vorbereitung der Mfh-Auszubildenden auf Teil 1 der GAP ist aus Qualitätserwägungen sicherlich zu begrüßen.

Bei den IHKn entsteht ein erhöhter Aufwand im Zusammenhang mit der GAP vor allem in Form zusätzlicher Beratung und Information der an einer Mfh-Ausbildung interessierten (potenziellen) Auszubildenden und Betriebe. Auch Prüfungsausschüsse – soweit sie bei den IHKn existieren – mussten und müssen sich in Struktur und Anforderungen der GAP einarbeiten. Diese Aufwände sind jedoch vor allem der Implementierung der GAP zuzurechnen und werden nicht dauerhaft bestehen bleiben. Mit zunehmenden

der Anwendung der GAP auch in anderen Ausbildungsberufen wird der Umgang mit dieser Prüfungsform mehr und mehr zum Standardfall werden.

Ein ggf. erhöhter Aufwand, der den IHKn im Zusammenhang mit Ausbildung und Prüfungsdurchführung im Beruf "Mfh" entsteht, ist im Wesentlichen nicht spezifisch auf die GAP als die hier anzuwendende Prüfungsform zurückzuführen. Vielmehr entsteht er den IHKn durch die besonderen Anforderungen der Mfh-Ausbildungsordnung, welche die drei zentralen Warengruppen des Musikfachhandels (Musikinstrumente, Musikalien, Tonträger) speziell beim Fallbezogenen Fachgespräch inhaltlich und methodisch in den Mittelpunkt stellt. Angesichts der in manchen Regionen geringen Zahl an Ausbildungsbetrieben im Musikfachhandel haben die dort zuständigen IHKn Probleme, mit der erforderlichen Fachexpertise ausgestattete Prüfungsausschüsse zu bilden, die auch über entsprechende Sets an fach- und warenbezogene Prüfungsaufgaben verfügen. Dies ist jedoch kein Problem, das aus der GAP als der im Beruf "Mfh" anzuwendenden GAP resultiert.

2.b) Darstellung der Vor- und Nachteile beider Prüfungsformen

Voraussetzung

Als Teil der Bewertung der Erprobung der GAP im Beruf "Mfh" soll die Evaluation Vor- und Nachteile dieser besonderen Prüfungsform der "traditionellen" Prüfungsform (punktuelle Abschlussprüfung am Ende des dritten Ausbildungsjahres mit vorgeschalteter Zwischenprüfung als Lernstandsfeststellung) gegenüberstellen.

Ergebnisse

Im Folgenden werden die Erkenntnisse über Vor- und Nachteile beider Prüfungsformen dargestellt, die aus der Evaluation der GAP im konkret zu untersuchenden Ausbildungsberuf "Mfh" abzuleiten waren. Generell ist festzuhalten, dass bei den Erhebungen zu dieser Untersuchungsdimension die Befragten ihre Beurteilungen nicht nur auf das Pro und Contra der GAP fokussiert haben, sondern damit oftmals auch die allgemein modernisierte Struktur der Mfh-Ausbildungsordnung vermengt haben. Diese Überlagerung wird dadurch begünstigt, dass beide Neuerungen zeitgleich ab dem Ausbildungsjahr 2009/10 in Kraft getreten sind und von den befragten Akteuren insofern häufig als Einheit aufgefasst wurden. In der Auswertung wurde versucht, diese beiden Aspekte – wo möglich – voneinander zu lösen und auf die Gegenüberstellung der Pro- und Contra-Aspekte der GAP zu fokussieren.

Da es sich bei Vor- und Nachteilen der GAP zu wesentlichen Teilen um Aspekte handelt, die über die konkrete Mfh-Berufsausbildung hinausweisen, werden an diesem Punkt auch die entsprechenden Erkenntnisse einbezogen, die aus der parallel durchgeführten Evaluation der GAP im Beruf "KiE" gewonnen wurden (wie dies auch in der BMWi-Weisung zur Mfh-Evaluierung angeregt wurde). Die Gegenüberstellung bezieht Merkmale aus sieben Dimensionen ein (Übersicht 5.2).

Passfähigkeit zur Ausbildungsstruktur und zu beruflichen Anforderungen des Musikfachhandels

Die GAP ist passfähig zur Ausbildungsstruktur, wie sie in der MfhVO ausgestaltet ist. Die curricularen Vorgaben in ARP und RLP sind in ihrer zeitlich-sachlichen Gliederung so angelegt, dass die für Teil 1 der

GAP benötigten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bis zum Ende des zweiten Mfh-Ausbildungsjahres bei sachgerechter Ausbildung zu vermitteln sind.

Die GAP entspricht nach ganz überwiegender Einschätzung der befragten Akteure in der Berufsausbildung bzw. Prüfung von Mfh den beruflichen Anforderungen des Musikfachhandels. Eine solche positive Einschätzung gaben 92 Prozent der befragten Betriebe ab (n=24), die erreichten Berufsschulen (n=4) stimmten sämtlich dieser Aussage zu; die Antworten der Prüfer/-innen (n=26) waren mit 83 Prozent ebenfalls ganz überwiegend zustimmend, und auch die befragten IHKn (n=18) stimmten der Aussage fast durchgängig zu (89 %).

Qualität und Ergebnisse des Ausbildungsprozesses

Von der zeitlichen Streckung der Abschlussprüfung gehen im Saldo positive Impulse auf die Qualität der Mfh-Ausbildungsprozesse aus. Bei konsequenter Umsetzung der Ausbildungsordnung an den Lernorten wird der Ausbildungsprozess dadurch mehr auf die Inhalte der ersten beiden bzw. des dritten Ausbildungsjahres fokussiert. Dies wirkt der Versuchung einer anfängliche "Laissez faire"-Haltung entgegen (insbesondere bei den Auszubildenden), wenn die Abschlussprüfung noch in scheinbar weiter Ferne liegt.

Übersicht 5.2

Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile von GAP und punktueller Abschlussprüfung mit Zwischenprüfung

Gestreckte Abschlussprüfung (GAP)	Punktuelle Abschlussprüfung mit Zwischenprüfung
Passfähigkeit zur Ausbildungsstruktur	
0 Mfh-Ausbildungsordnung bietet Strukturierungsmöglichkeit zur konsistenten Abgrenzung der Ausbildungsinhalte für beide Teile der GAP.	0 Mfh-Ausbildungsordnung ermöglicht ebenso eine punktuelle Durchführung der Abschlussprüfung.
Qualität und Ergebnisse des Ausbildungsprozesses	
<ul style="list-style-type: none"> + Unterstützt (forciert?) eine fokussierte Ausbildung von Beginn an bei allen beteiligten Parteien. + Zeitliche Entzerrung der Prüfungsleistungen reduziert Prüfungsstress und Versagensängste. + Fördert allgemein Ausbildungs- und Lernmotivation der Auszubildenden. + Zeitliche Aufteilung der Prüfungsleistungen bietet leistungsschwächeren Auszubildenden Vorteile in Ausbildung und Prüfungsvorbereitung. + Auszubildende haben nach Teil 1 der GAP größere Berufsreife erreicht (auch durch Prüfungserfahrung). - Entmutigt evtl. "Spätzünder" bei Ausbildungsdefiziten in Teil 1 für weitere Ausbildungsanstrengungen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Ermöglicht abwartendes, weniger engagiertes Qualifizierungsverhalten in der ersten Ausbildungsphase. - Zeitliche Konzentration der Prüfungsleistungen fördert Prüfungsstress und nicht-funktionale Selektion bei stressbedingtem Prüfungsversagen. - Konzentration der Prüfungsanforderungen am Ende der Ausbildungszeit wirkt tendenziell demotivierend. - Konzentration der Prüfungsanforderungen am Ende der Ausbildungszeit begünstigt tendenziell Überforderung leistungsschwächerer Auszubildender. - Auszubildende machen keine "echte" Prüfungserfahrung, in der sie ihre Berufsreife beweisen müssen. + Ermöglicht auch "Spätzündern" noch Ausbildungserfolg durch Engagement nach Zwischenprüfung.
Funktionalität und Handhabung	
<ul style="list-style-type: none"> -/+ Flexibilitätsspielräume an den Lernorten nehmen tendenziell ab, da Prüfungsvorbereitung für Teil 1 ARP-/RLP-Inhalte vermittelt haben muss. + Zeitliche Entzerrung der Prüfungsleistungen macht ihre spezifischen Anforderungen speziell für Auszubildende transparenter und spezifischer. + Zeitliche Entzerrung der Prüfungsleistungen ermöglicht gezieltere/gehaltvollere Prüfungsvorbereitung. 	<ul style="list-style-type: none"> 0 Flexibilitätsspielräume an den Lernorten sollten eigentlich nicht größer sein, da ARP und RLP identische Vorgaben wie bei GAP enthalten - Zeitliche Konzentration der Prüfungsleistungen lässt einzelne Prüfungsbereiche in ihren spezifischen Anforderungen verschwimmen. - Zeitliche Konzentration der Prüfungsleistungen begünstigt formelhaftes, wenig nachhaltiges Lernen erst kurz vor Prüfungstermin.

Gestreckte Abschlussprüfung (GAP)	Punktuelle Abschlussprüfung mit Zwischenprüfung
<ul style="list-style-type: none"> – Schlechte Ergebnisse aus Teil 1 sind bis zum Ende der GAP nicht korrigierbar. 0 Mfh-Prüfungsinstrumente (schriftliche Prüfungen und Fallbezogenes Fachgespräch) sind flexibel-neutral. 	<ul style="list-style-type: none"> + Zwischenprüfung ermöglicht Selbsterprobung der Auszubildenden in einer Prüfungssituation ohne gravierende Konsequenzen ("Freischuss"). 0 Mfh-Prüfungsinstrumente (schriftliche Prüfungen und Fallbezogenes Fachgespräch) sind flexibel-neutral.
Prüfungsaufwand	
0 Durch GAP als Prüfungsform kein wesentlich erhöhter Prüfungsaufwand (kann jedoch evtl. durch Erweiterung der Prüfungsbereiche in Ausbildungsordnung entstehen).	0 Kein wesentlich geringerer Prüfungsaufwand.
Wertigkeit der Prüfungsergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> + Ergebnisse aus Teil 1 sind informationshaltiger über Qualifikationen. + Abschlussprüfung in Teil 1 hat Realitätswert. – Mangelhafte und ungenügende Leistungen in Teil 1 können zum Bestehen führen, was in der Ausbildungs- und Prüfungspraxis vielfach Kritik hervorruft. 	<ul style="list-style-type: none"> – Ergebnisse aus Zwischenprüfung informieren nur eingeschränkt über Ausbildungsstand. – Zwischenprüfung nur als Lernstandsfeststellung mindert Autorität der Prüfung und der darauf ausgerichteten Ausbildungsprozesse an den Lernorten. 0 Neutral, da Zwischenprüfung keine Auswirkungen auf die Notenbildung der Abschlussprüfung hat.
Abschließende Feststellung beruflicher Handlungsfähigkeit	
+ Für das Konstrukt "berufliche Handlungsfähigkeit" sind in den Prüfungsbereichen, die in Teil 1 der GAP "abschließend geprüft" werden, konsistente, in sich abgeschlossene Qualifikationsbündel zu finden.	0 Ist neutral, da sich berufliche Handlungsfähigkeit aus dem Ausbildungsberufsbild <i>per definitionem</i> am Ende der Ausbildungszeit vollständig darstellt und erst dort abschließend geprüft wird.
Akzeptanz unter den Akteursgruppen	
+ Sobald GAP nachhaltig implementiert ist, findet sie hohe Akzeptanz unter allen Akteursgruppen.	0/– Wo GAP bekannt ist, wird punktuelle Abschlussprüfung tendenziell als weniger effektiv eingeschätzt.

ConLogos Dr. Vock (2014)

Die Streckung der Abschlussprüfung wirkt positiv auf die Motivation der Auszubildenden. So haben rund 72 Prozent der befragten Auszubildenden (n=43) berichtet, dass sie bei Teil 1 einen besonderen Ansporn empfunden hätten, ein gutes Notenergebnis zu erzielen. Über vier Fünftel der befragten Betriebe mit Mfh-Ausbildungserfahrung (n=18) bestätigten diese verstärkte Motivation der Auszubildenden aus eigener Beobachtung, ebenso haben zwei Drittel der wenigen Berufsschulen mit entsprechenden Äußerungen (n=6) dies bestätigt.

Die Entzerrung der Prüfung unterstützt eine konzentrierte Prüfungsvorbereitung. Diese Auffassung teilten 68 Prozent der Betriebe (n=19) und 83 Prozent der Berufsschulen (n=6). Ebenso hielten es 93 Prozent der Mfh-Auszubildenden (n=42) für einen Vorteil, dass sie sich in der GAP nicht gleichzeitig auf alle Prüfungsbereiche vorbereiten müssen.

Des Weiteren kommt diese Entzerrung der Prüfungsanforderungen auch leistungsschwächeren Auszubildenden entgegen, die dadurch im Ausbildungsprozess gezielter (schrittweise) auf die Anforderungen der Abschlussprüfung vorbereitet werden können. Durch die überdurchschnittlich hohen Anteile an Mfh-Auszubildenden, die über einen mittleren und höheren Schulabschluss verfügen, ist dieser Aspekt in dieser Berufsausbildung sicherlich weniger relevant, als dies beispielsweise bei der Ausbildung im Beruf "KiE" der Fall ist, wo das mittlere Schulniveau der Auszubildenden niedriger ist.

Auch sprechen die Evaluationsergebnisse dafür, dass die berufliche Handlungsfähigkeit der Mfh-Auszubildenden nach Teil 1 der GAP insgesamt ein höheres Niveau erreicht hat, als es nach einer traditionellen Zwischenprüfung der Fall gewesen wäre. Dies bestätigten zwei Drittel der zu diesem Thema befragten Mfh-Betriebe (n=19). Ein Nachteil der GAP könnte in diesem Zusammenhang sein, dass "Spätzünder" unter den Auszubildenden mit Teil 1 der Prüfung noch nicht ihr volles Leistungsniveau erreicht haben.

Funktionalität und Handhabung

Die Prüfungsstruktur der GAP schränkt die Flexibilität der Ausbildungs- und Prüfungsprozesse nicht oder nicht wesentlich ein. Die Ausbildung müsste auch unter den Bedingungen der "traditionellen" Abschlussprüfung zeitlich-sachlich so durchgeführt werden, dass am Ende des zweiten Mfh-Ausbildungsjahres der Lernstand den Anforderungen der Zwischenprüfung entspricht.

Die zeitliche Entzerrung der Prüfungsanforderungen macht die spezifischen Anforderungen der Prüfungsbereiche jeweils deutlicher erkennbar und erlaubt insofern eine stärker fokussierte Prüfungsvorbereitung. Eine starke Bündelung von Prüfungsanforderungen begünstigt eher ein kurzfristiges, formelhaftes Lernen nur auf den Prüfungstermin hin. Allerdings wird in dieser Sache auch Kritik an den Prüfungsbereichen von Teil 1 der GAP geübt, nämlich dass das zeitliche Vorziehen dieser Inhalte zum anschließenden "Abhaken" ermuntere.

Als ein Nachteil der GAP wird mitunter angeführt, dass schlechte Ergebnisse aus Teil 1 der GAP nicht vor Ende der Abschlussprüfung korrigiert werden können. Diese Kritik kann bei der punktuellen Zwischenprüfung nicht entstehen, da dort alle Prüfungsleistungen ohnehin erst am Ende der Ausbildungszeit festgestellt werden.

Die für die Mfh-Abschlussprüfung vorgesehenen Prüfungsinstrumente sind im Verhältnis zur GAP-Einführung neutral, die schriftlichen Prüfungsteile und das Fallbezogene Fachgespräch lassen sich unter beiden Prüfungsformen einsetzen.

Prüfungsaufwand

Ein erhöhter Aufwand durch die GAP entsteht für die Beteiligten zuerst durch ihre konkrete Einführung, indem bestimmte Anpassungsprozesse (Information, Beratung oder Qualifizierung der Verantwortlichen und Auszubildenden, Überarbeitung betrieblicher Ausbildungspläne und Anpassung von Verwaltungsabläufen usw.) durchlaufen werden müssen, deren Kosten und zeitlicher Aufwand jedoch in der Regel nur einmal auftreten. Die laufende Anwendung der GAP als Standard-Prüfungsform kann – im Kontrast zur punktuellen Abschlussprüfung – insbesondere dann zu erhöhtem Aufwand führen, wenn an den Lernorten zusätzliche Prüfungsvorbereitungen für Teil 1 der GAP neu angeboten werden müssen.

Die "Umprofilierung" der Zwischenprüfung in einen weiteren schriftlichen Prüfungsbereich der GAP führt vor allem dann zu erhöhtem Aufwand, wenn diese Prüfungsaufgaben "ungebunden" gestellt werden und deshalb einen händischen Korrekturaufwand nach sich ziehen. Die Kammern berichten mitunter über einen erhöhten Verwaltungsaufwand durch zusätzliche Dokumentationspflichten aus beiden Prüfungsteilen der GAP. Wenn überhaupt, scheint der zusätzliche Prüfungsaufwand durch die GAP durchschnittlich nur in moderater Form anzusteigen.

Wertigkeit der Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse aus Teil 1 der GAP werden von der Ausbildungspraxis allgemein als informationhaltiger angesehen als die Ergebnisse aus der Zwischenprüfung. In dieser Richtung haben sich 59 Prozent der befragten Musikfachbetriebe, die über Ausbildungserfahrung verfügten (n=17), geäußert; von den Berufsschulen (n=6) haben dies alle Befragten bestätigt. An der früheren Zwischenprüfung wurde auch bemängelt, dass ihre Ergebnisse nicht in die Abschlussprüfung einbezogen werden konnten; dies habe in den Augen vieler Praktiker die Wertigkeit dieser Prüfung beeinträchtigt, da sie speziell von Auszubildenden oftmals nicht ernst genommen wurde.

Allerdings wurde mit derselben Begründung auch die Bestehensregelung der GAP kritisiert, die es zulässt, dass trotz mangelhafter – oder sogar ungenügender – Leistungen in Teil 1 der GAP bei entsprechend sehr guten Leistungen in Teil 2 der GAP die Abschlussprüfung als Ganzes noch bestanden werden kann. Dies wurde als schädlich für das gesamte System der Berufsabschlüsse im dualen System bezeichnet, wenn auf einem IHK-Zeugnis auch bei ungenügenden Teilleistungen der erfolgreiche Abschluss bestätigt werden muss, wodurch in dieser Argumentation die hohe Signalkraft des anerkannten Berufsabschlusses als Ganzes in Gefahr gerate.

Abschließende Feststellung beruflicher Handlungsfähigkeit

Keinen echten Nachteil, jedoch eine Herausforderung stellt die Forderung im Prüfungskonzept der GAP dar, dass auch bei den Prüfungsinhalten in Teil 1 der GAP die berufliche Handlungsfähigkeit abschließend festzustellen ist. Dies ist letztlich auf die entsprechende Globalanforderung des BBiG an die Durchführung der Abschlussprüfung als Ganzes zurückzuführen, die bei der GAP lediglich in zeitlich gestreckter, nicht jedoch in gestufter Form durchgeführt wird.

Um die Anforderungen dieses Konzeptes zu erfüllen, sind im jeweiligen Anwendungsmodell der GAP für einen bestimmten Beruf vor allem drei Bedingungen zu erfüllen:

- Die detailliert formulierten Berufsbildpositionen der ersten beiden Ausbildungsjahre müssen zu konsistenten und für den Ausbildungsberuf relevanten Qualifikationsbündeln führen, die als Äquivalent für "berufliche Handlungsfähigkeit" anzusehen sind.
- Die Prüfungsaufgaben in den Prüfungsbereichen von Teil 1 der GAP sind jeweils ausschließlich auf eben diese Qualifikationsbündel zu beziehen.
- Die Prüfungsanforderungen in Teil 2 der GAP dürfen nicht bereits in Teil 1 geprüfte Merkmale der beruflichen Handlungsfähigkeit bewerten (wenn nicht in einem Bereich wesentliche neue Qualifikationsaspekte im dritten Ausbildungsjahr vermittelt wurden, die wiederum in den Berufsbildpositionen des dritten Jahres verankert sein müssen).

Diese Kombination an zentralen Anforderungen lässt die konkrete Ausgestaltung der GAP in jedem einzelnen Beruf anspruchsvoll und voraussetzungsreich werden. Die Evaluation der GAP im Beruf "Mfh" ergab, dass die Akteure es überwiegend als gegeben betrachten, dass bei den beiden in Teil 1 zu prüfenden Bereichen eine solche abgeschlossene berufliche Handlungsfähigkeit vorliegt und geprüft werden kann.

Für den Bereich "Warenwirtschaft und Rechnungswesen" haben dies 85 Prozent der Musikfachbetriebe (n=21) so eingeschätzt, ebenso die Hälfte der Berufsschulen (n=4), und mit 87 Prozent teilte auch die überwiegende Mehrheit der IHKn mit Angaben zu diesem Thema (n=15) die Einschätzung. Für den Prüfungsbereich "Musikkundlicher Beratungshintergrund" sahen 76 Prozent der Musikfachbetriebe (n=21) diese Voraussetzung als erfüllt an, ebenso drei Viertel der Berufsschulen (n=4); von den IHKn (n=15) teilten 73 Prozent der Befragten die Einschätzung.

Akzeptanz unter den Akteursgruppen

Die Evaluationsergebnisse zeigen insgesamt, dass die Akteursgruppen der Mfh-Berufsausbildung der GAP weithin große Akzeptanz entgegenbringen. Darüber hinaus entstand bei den vielfältigen Erhebungen und Interviews – bis hin zu zahlreichen informell geführten Gesprächen – der qualitative Eindruck, dass die GAP als die besser geeignete Prüfungsform eingeschätzt wird. Dies zeigte sich auch in der Befragung der Auszubildenden (n=42), die zu 90 Prozent die GAP als die geeignete Form der Prüfungsdurchführung einschätzten.

Fazit

Betrachtet man den Saldo der Vor- und Nachteile der beiden Prüfungsformen von GAP und punktueller Abschlussprüfung in der Gesamtschau, so überwiegen die Vorteile der GAP sowohl ihre eigenen Nachteile als auch die Vorteile der traditionellen Prüfungsform.

- 2.c) Untersuchung der Möglichkeit zur Prüfung einer Wahlqualifikation als Zusatzqualifikation im Rahmen des Teils 2 der Abschlussprüfung:
- i ob und wie häufig wurde davon Gebrauch gemacht,
 - ii mit welchem Prüfungsaufwand ist dies verbunden.

Voraussetzung

In der Ausbildung zum Beruf "Mfh" können die beiden nicht gewählten Wahlqualifikationen als Zusatzqualifikationen (§ 5 Absatz 2 Nummer 5 und § 49 BBiG) vermittelt werden. Die Vermittlung der Zusatzqualifikationen erfolgt dabei entsprechend der Berufsbildposition, wie sie die sachliche Gliederung in Anlage 1 Abschnitt B der Ausbildungsordnung enthält (§ 8 MfhVO). Zusatzqualifikationen werden im Rahmen der Abschlussprüfung gesondert geprüft (§ 9 MfhVO); hierfür ist das gleiche Prüfungsinstrument anzuwenden wie für die Prüfung der ersten Wahlqualifikation (§ 4 Absatz 5 ErprobungsVO). Danach ist für die Prüfung einer Zusatzqualifikation ein Fallbezogenes Fachgespräch in Form einer Kundenberatung durchzuführen, auf das sich der Prüfling maximal 15 Minuten vorbereiten kann und das höchstens 30 Minuten dauert.

Die Möglichkeit zur Ausbildung und Prüfung in einer Zusatzqualifikation soll einerseits leistungsstarken Auszubildenden die Gelegenheit geben, bereits während der Ausbildung ihr fachliches Profil auszubauen und zu erweitern. Andererseits soll sie Betrieben des Musikfachhandels mit breitem Sortiment ermöglichen, ihr Fachkräftepotenzial bereits während der Ausbildung umfassender zu qualifizieren.³² Da die

³² Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2009): Ausbildung gestalten: Musikfachhändler/Musikfachhändlerin, Bielefeld, S. 12.

Ausbildung von Mfh-Zusatzqualifikationen in Breite und Tiefe analog zur Ausbildung der ersten Mfh-Wahlqualifikation durchzuführen ist, sind Zusatzqualifikationen im dritten Ausbildungsjahr ebenfalls im Umfang von sechs Monaten zu vermitteln.

Ergebnisse

i Ob und wie häufig wurde von der Prüfung einer Zusatzqualifikation Gebrauch gemacht

Eine grundlegende Voraussetzung für die Anwendung des Instruments der Zusatzqualifikation in der Mfh-Ausbildung liegt in der Breite des Sortiments, das die Betriebe des Musikfachhandels anbieten. Die Betriebsbefragung hat (auf Grundlage einer kleinen und nicht repräsentativen Stichprobe) ergeben, dass rund zwei Drittel der Mfh-Betriebe im engeren Sinne³³ mehr als eine der drei Warengruppen aus Musikinstrumenten, Musikalien und Tonträgern anbieten, die in der Mfh-Berufsausbildung als Wahlqualifikationseinheiten nach § 4 Abschnitt B MfhVO fungieren (Übersicht 5.3).

Übersicht 5.3

Sortimentsbreite der (in Befragung erreichten) Betriebe im Musikfachhandel im Hinblick auf die drei Wahlqualifikationseinheiten nach § 4 Abschnitt B MfhVO

Musikinstrumente	Musikalien	Tonträger	Anteil	Anzahl
●	●	●	16 %	17
Zwei Wahlqualifikationen möglich (Summe):			49 %	51
●	●		46 %	48
●		●	0 %	0
	●	●	3 %	3
Eine Wahlqualifikation möglich (Summe):			35 %	36
●			20 %	21
	●		8 %	8
		●	7 %	7
83 % (n=86)	73 % (n=76)	26 % (n=27)	100 %	104

Quelle: Eigene Erhebungen (Betriebsbefragung)
ConLogos Dr. Vock (2014)

Nach den Ergebnissen der Erhebung wären auf Basis ihres Sortimentes rund 16 Prozent der Musikfachbetriebe in der Lage, alle drei in der Mfh-Ausbildungsordnung vorgesehenen Wahlqualifikationen auszubilden. Etwa die Hälfte (49 %) der Betriebe wäre in der Lage, zwei Wahlqualifikationen auszubilden, davon bieten die meisten Betriebe sowohl Musikinstrumente als auch Musikalien an (46 %). Dagegen

³³ Mfh-Betriebe im engeren Sinne bedeutet hier, dass nur solche Betriebe betrachtet werden, die mindestens eine der drei Warengruppen (Musikinstrumente, Musikalien, Tonträger) an Endverbraucher anbieten. Mfh-Betriebe im weiteren Sinne ohne solches Warenangebot, die aber z. B. Technik für Musikveranstaltungen oder Musikaufnahmestudios anbieten, bleiben außer Betracht.

könnten die übrigen 35 Prozent der Musikfachbetriebe bei einer Ausbildung im Beruf "Mfh" nur eine Wahlqualifikation abdecken, vor allem beträfe dies die Wahlqualifikation "Musikinstrumente" (20 %).³⁴

Von den befragten Mfh-Prüflingen (n=33) gaben rund 42 Prozent an, dass ihr Ausbildungsbetrieb in mindestens einer weiteren Wahlqualifikation als der ihrer eigenen Ausbildung qualifizieren könnte. Ein Drittel gab an, dass dies nicht möglich sei. Fast ein Viertel dieser Befragten (24 %) wollte sich in dieser Frage kein Urteil erlauben.

Die Möglichkeit zur Erweiterung der Mfh-Ausbildung in Form einer Zusatzqualifikation beurteilten die Fachbetriebe, die sich hierzu geäußert haben (n=34), ganz überwiegend positiv: Rund 88 Prozent erkannten darin eine Steigerung der Attraktivität dieser Berufsausbildung, lediglich 12 Prozent waren der Auffassung, dass sich hierdurch die beruflichen Chancen für Beruf und Arbeitsmarkt nicht erhöhen würden.

Relativ viele der Mfh-Auszubildenden scheinen über die Möglichkeit, im dritten Ausbildungsjahr eine Zusatzqualifikation zu erwerben, nicht informiert zu sein: Mit 52 Prozent war rund der Hälfte der Mfh-Prüflinge an Teil 1 der GAP (n=23) nicht bekannt, dass diese Möglichkeit in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist. Lediglich 22 Prozent dieser Befragten gaben an, dass sie über die Möglichkeit der Zusatzqualifikation bereits zu Beginn ihrer Ausbildung informiert gewesen seien, die übrigen 26 Prozent erhielten diese Information erst im Laufe ihrer ersten beiden Ausbildungsjahre.

Aus den Angaben der IHK-Befragung ist abzuleiten, dass das Instrument der Prüfung in einer Zusatzqualifikation bis einschließlich 2013 in etwa 8 Prozent aller Mfh-Prüfungsfälle genutzt wurde (

³⁴ Bei der Evaluierung ist ein Fall begegnet, bei dem zwei kooperierende Musikfachgeschäfte mit verschiedenen Sortimenten ihre Auszubildenden zeitweise im Wechsel ausgebildet haben, um ihnen so die Qualifizierung in einer Zusatzqualifikation zu ermöglichen (informelle Verbundausbildung).

Tabelle 5.2): So haben die befragten IHKn über sieben bisher durchgeführte Prüfungen in einer Zusatzqualifikation berichtet, bei gleichzeitig 84 durchgeführten Mfh-Abschlussprüfungen in Teil 2 der GAP. Da fast drei Viertel der Mfh-Abschlussprüfungen (73 %) in der Wahlqualifikation "Musikinstrumente" durchgeführt werden, beziehen sich die (wenigen) Prüfungen einer Zusatzqualifikation naturgemäß vor allem auf die beiden anderen Wahlqualifikationen, nämlich Musikalien (43 %) und Tonträger (ebenefalls 43 %).

Tabelle 5.2

Wahlqualifikationen im Beruf "Musikfachhändler/-in" als Gegenstand der Abschlussprüfung

Wahlqualifikationseinheiten nach Abschnitt B der MfhVO	Prüfungen in Wahlqualifikation (§ 4 Absatz 2 Nr. 3 ErprobungsVO)		Prüfungen in Zusatzqualifikation (§ 9 MfhVO)	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Musikinstrumente	61	72,6 %	1	14 %
Musikalien	9	10,7 %	3	43 %
Tonträger	14	16,7 %	3	43 %
Gesamt	84	100,0 %	7	100 %

Quelle: Eigene Erhebungen (IHK-Befragung)

ii Mit welchem Aufwand ist die Prüfung einer Zusatzqualifikation verbunden

Der mit der Prüfung einer Mfh-Zusatzqualifikation verbundene Aufwand entspricht im Wesentlichen demjenigen einer (ersten) Wahlqualifikation. So müssen in technischer Hinsicht für die konkrete Durchführung des Fallbezogenen Fachgesprächs bei den Kammern Ressourcen im selben Umfang bereitgestellt werden, d.h. im Wesentlichen die erforderlichen Räume und die Zeit zur Vorbereitung, Durchführung und Bewertung der Prüfung (maximal ca. 45 bis 60 Minuten). Eventuell sind ein oder zwei weitere Prüfer/-innen hinzuzuziehen, wenn der Prüfungsausschuss den Inhalt der zu prüfenden Zusatzqualifikation mit der eigenen Fachexpertise nicht abdecken kann. Da einige der IHKn über Schwierigkeiten berichtet haben, geeignete Prüfer/-innen für die Mfh-Abschlussprüfung zu gewinnen, könnte sich bei der Zusammenstellung des Mfh-Prüfungsausschusses unter Umständen für die Kammern ein erhöhter Aufwand ergeben. Sofern der Prüfungsausschuss über einen ausreichenden Set an Prüfungsaufgaben für die drei Mfh-Wahlqualifikationseinheiten verfügt, entsteht an dieser Stelle kein zusätzlicher Aufwand, da diese für die Prüfung der Zusatzqualifikation unverändert einsetzbar sind.

Für die Mfh-Ausbildungsbetriebe ergibt sich ein erhöhter Aufwand bei der Prüfung einer Zusatzqualifikation insofern, als sie die Vermittlungsprozesse im dritten Ausbildungsjahr so intensivieren müssen, dass die Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus zwei Wahlqualifikationseinheiten in der erforderlichen Breite und Tiefe erwerben können. Welcher konkrete Ausbildungsaufwand damit verbunden ist, konnte wegen des seltenen Auftretens solcher Fälle nicht ermittelt werden.

Fazit

Das Qualifizierungs- und Prüfungsinstrument der Zusatzqualifikation in der Ausbildung zum Beruf "Mfh" könnte bei etwa zwei Drittel der Betriebe des Musikfachhandels sinnvoll eingesetzt werden. Denn nur diese Teilgruppe bietet mindestens zwei der drei ausbildungsrelevanten Warengruppen (Musikinstrumente, Musikalien, Tonträger) an, sodass diese Betriebe theoretisch in der Lage sein könnten, eine Zusatzqualifikation auszubilden. Nach Angaben der Kammern wurde eine Zusatzqualifikation zwischen 2010 und 2013 in etwa 8 Prozent der Prüfungsfälle geprüft. Da die Wahlqualifikation "Musikinstrumente" bei der Abschlussprüfung am häufigsten geprüft wurde, kommen als Zusatzqualifikationen vor allem "Musikalien" und "Tonträger" zum Zug.

Die besondere Qualifizierungsmöglichkeit, die die Mfh-Ausbildungsordnung mit dem Instrument der Zusatzqualifikation bietet, wird von der Praxis begrüßt. Allerdings deutete die Evaluation auch darauf

hin, dass rund die Hälfte der Mfh-Auszubildenden (bei Teil 1 der GAP) nicht über diese Möglichkeit informiert ist, sodass hierin ein wesentlicher Hinderungsgrund liegen dürfte, dass eine Zusatzqualifikation in den Mfh-Ausbildungsverhältnissen nicht häufiger vermittelt wird.

Der mit der Prüfungsdurchführung einer Mfh-Zusatzqualifikation verbundene Aufwand entspricht in etwa den Ressourcen, die für die Durchführung des vorangehenden Fallbezogenen Fachgespräches einzusetzen sind, da in dieser Hinsicht identische Rahmenbedingungen bestehen. Eventuell können bei den Kammern darüber hinausgehende Aufwände entstehen, wenn weitere Prüfer/-innen für die Inhalte einer Zusatzqualifikation zu gewinnen sind, die von der üblichen personellen Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nicht abzudecken sind.

5.3 Sonstige Ergebnisse der Untersuchungen

Im Rahmen der Evaluation zur GAP im Beruf "Mfh" wurden weitere Erkenntnisse erarbeitet, die nicht in direktem Zusammenhang mit den konkreten Fragestellungen des Untersuchungsauftrages der BMWi-Weisung stehen. Da sie im Gesamtkontext einer Überprüfung der Ausbildungsregelungen für diesen Ausbildungsberuf jedoch von Interesse sein können, werden diese Ergebnisse im Folgenden kurz vorgestellt.

Beschulung der Mfh-Auszubildenden in den örtlichen Berufsschulen

Die Beschulung der (in absoluten Zahlen) wenigen Auszubildenden im Beruf "Mfh" an den örtlichen kaufmännischen Berufsschulen muss aus Effizienzgründen zusammen mit Auszubildenden anderer Ausbildungsberufe erfolgen. Damit dies möglichst sachgerecht geschehen kann, wurde in der Ausbildungsordnung der MfhVO die zeitlich-sachliche Gliederung des RLP so angelegt, dass er in weiten Teilen deckungsgleich ist mit dem RLP des Ausbildungsberufs "KiE". In der Praxis besuchen daher Mfh-Auszubildende im ersten und dritten Ausbildungsjahr an ihrer örtlich zuständigen Berufsschule die Klassen, in denen KiE-Auszubildende – und in vielen Fällen auch Verkäufer-Auszubildende³⁵ – unterrichtet werden. Im zweiten Ausbildungsjahr besuchen die Mfh-Auszubildenden die bundesweite Fachklasse an der Staatlichen Berufsschule Mittenwald (vgl. unten), wo in Blockform sowohl die musikkundlichen Inhalte des RLP als auch die für das zweite Ausbildungsjahr vorgesehenen kaufmännischen Inhalte des RLP vermittelt werden.

Im Hinblick auf die Beschulung der Mfh-Auszubildenden an den örtlichen Berufsschulen wurde in verschiedenen Teilerhebungen – insbesondere den Leitfadeninterviews und Teilnehmenden Beobachtungen bei mündlichen Prüfungen – erkennbar, dass dort die besonderen Ausbildungsumstände dieser Schüler/-innen (eigener Ausbildungsberuf) oftmals nicht bewusst wahrgenommen werden.³⁶ Dies wird sicherlich dadurch begünstigt, dass die Mfh-Auszubildenden im Vergleich zu den KiE-Auszubildenden (und vor allem zu den Verkäufer-Auszubildenden) durchschnittlich über höhere Schulabschlüsse verfü-

³⁵ Im Rahmen der KiE-Evaluation wurde ermittelt, dass rund zwei Drittel der kaufmännischen Berufsschulen KiE-Auszubildende und Verkäufer-Auszubildende in der Regel in gemeinsamen Klassen unterrichten.

³⁶ Auch die geringe Beteiligung der kaufmännischen Berufsschulen an der schriftlichen Befragung zur Beschulung der Mfh-Auszubildenden lässt sich als solches Indiz werten. Allerdings wurde in der Evaluation auch erkennbar, dass einige der Mfh-Auszubildenden aufgrund ihres Alters nicht mehr berufsschulpflichtig sind und daher darauf verzichten, am Unterricht der örtlichen Berufsschule teilzunehmen.

gen, wodurch sie seltener in den Fokus der Lehrkräfte geraten, etwa weil sie die schulischen Leistungsanforderungen nicht erfüllen könnten.

Die Gefahr, dass die Besonderheiten der für "Mfh" geltenden Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen nicht erkannt bzw. berücksichtigt werden, betrifft vor allem folgende Punkte:

- Vermittlung der kaufmännischen Ausbildungsinhalte für die Prüfung im Bereich "Warenwirtschaft und Rechnungswesen": Die entsprechenden Lernfelder sind auch im zweiten Mfh-Ausbildungsjahr zu vermitteln, wenn die Auszubildenden die bundesweite Fachklasse in der SBS Mittenwald besuchen. Wegen der länder- und schulspezifischen Unterschiede ist hierbei eine Abstimmung der beiden Schulen bezüglich des Unterrichtsfortschrittes geboten.
- Mitwirkung von Lehrer/-innen der örtlichen Berufsschule an der mündlichen Mfh-Prüfung. Hier ist das Fallbezogene Fachgespräch gemäß der Mfh-Ausbildungsordnung als Kundenberatung konzipiert und unterscheidet sich insofern grundlegend vom Fallbezogenen Fachgespräch in der KiE-Prüfung; denn diese Kundenberatung bezieht sich eng auf die Warengruppe der Wahlqualifikation des dritten Mfh-Ausbildungsjahres (Musikinstrumente, Musikalien, Tonträger), d.h. sie geht eben nicht von einer der acht Wahlqualifikationen der KiE-Ausbildung im dritten Ausbildungsjahr aus.

Die örtliche kaufmännische Berufsschule steht dabei sicherlich nicht alleine in der Verantwortung zu gewährleisten, dass die Besonderheiten von Ausbildung und Prüfung der Mfh-Auszubildenden angemessen berücksichtigt werden. Bezüglich des ersten Punkts sind auch die Mfh-Auszubildenden selbst sowie ihre Ausbildungsbetriebe mitverantwortlich, ihre spezifischen Ausbildungsbedürfnisse durch Information ihrer örtlichen Berufsschule gegenüber kooperativ einzubringen. Auch die SBS Mittenwald bzw. die dort kooperierende kaufmännische Berufsschule Garmisch-Partenkirchen haben die Verpflichtung, zu erkunden, welcher Unterrichtsfortschritt in den betreffenden kaufmännischen Lernfeldern erreicht wurde und welche Lehrbücher jeweils eingesetzt werden. Bezüglich der Prüfungsgestaltung sind auch die IHKn in der Verantwortung sicherzustellen, dass beim Fallbezogenen Fachgespräch die spezifischen Mfh-Prüfungsanforderungen der ErprobungsVO erfüllt werden.

Berufsschulunterricht im zweiten Ausbildungsjahr in länderübergreifender Fachklasse

Da bundesweit nur relativ wenige Auszubildende im Beruf "Mfh" ausgebildet werden (Splitterberuf), sind die örtlichen Berufsschulen nicht in der Lage, einen berufsfachlich differenzierten Unterricht in den musikkundlichen Ausbildungsinhalten zu gewährleisten. Wie oben bereits erwähnt, wurde daher für die Mfh-Auszubildenden eine länderübergreifende Fachklasse³⁷ bei der Staatlichen Berufsschule Mittenwald eingerichtet, deren Einzugsbereich alle Bundesländer umfasst.³⁸

³⁷ Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.) (2010): Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.01.1984 i.d.F. vom 01.10.2010), Beschlussammlung der KMK, Beschluss-Nr. 328, Berlin, S. 1.

³⁸ Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.) (2014): Liste der anerkannten Ausbildungsberufe, für welche länderübergreifende Fachklassen eingerichtet werden, mit Angabe der aufnehmenden Länder (Berufsschulstandorte) und Einzugsbereiche (Stand der 26. Fortschreibung:

Der Unterricht für die Mfh-Schüler/-innen in der SBS Mittenwald wird in drei Blöcken (à 2 x 5 Wochen, 1 x 3 Wochen) durchgeführt. Entsprechend der KMK-Rahmenvereinbarung wird auch eine internatsmäßige Unterbringung angeboten, für die Übernachtungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 2.975 € plus Fahrtkosten anfallen, die von den Mfh-Auszubildenden zu tragen sind. Nach den Informationen der SBS Mittenwald übernehmen nur die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern die Kosten für die Beschulung der Mfh-Auszubildenden in der Fachklasse in Mittenwald.

An der SBS Mittenwald sind weitere Fachklassen für Ausbildungsberufe im modernen und historischen Instrumentenbau (Geigenbau, Bogenbau, Zupfinstrumentenbau, Holzblasinstrumentenbau und Metallblasinstrumentenbau) eingerichtet. Außerdem befindet sich unter demselben Dach die Staatliche Berufsfachschule für Musikinstrumentenbau Mittenwald, die in Vollzeitform eine schulische Ausbildung im Musikinstrumentenbau vermittelt (Fachbereiche: Geigenbau, Zupfinstrumentenbau, Holzblasinstrumentenbau und Metallblasinstrumentenbau).

Die fachlichen Ausbildungsmöglichkeiten für die Mfh-Auszubildenden an der SBS Mittenwald, die im Rahmen eines Vor-Ort-Besuches besichtigt werden konnten, erscheinen durch ihren engen Bezug zu den Einrichtungen der Berufsfachschule für Musikinstrumentenbau ausgesprochen vorteilhaft. Den Mfh-Auszubildenden bieten sich in den Werkstätten und Prüfeinrichtungen profunde praktische Anschauungsmöglichkeiten, durch die sie Fachkenntnisse insbesondere zur Wahlqualifikation "Musikinstrumente" (die die meisten Mfh-Auszubildenden wählen) auf hohem Niveau erwerben können. Eine gemeinsame Beschulung der Mfh-Schüler/-innen mit den Berufsfachschüler/-innen und den Schüler/-innen der Fachklasse Instrumentenbau findet jedoch nicht statt (mit Ausnahme kaufmännischer Spezialthemen, etwa Umgang mit Ladendiebstahl und Falschgeld).

Die Lernfelder der Fachklasse mit musikkundlichem Inhalt, die sich auf einzelne Warengruppen beziehen, werden überwiegend von externen Honorarlehrkräften abgedeckt. Diese Inhalte werden an zwei Unterrichtstagen vermittelt. Der eine Unterrichtstag beinhaltet schwerpunktmäßig Instrumentenkunde. Einige dieser Dozent(inn)en kommen von Herstellerfirmen, die in der Regel Waren als Demonstrationsobjekte in den Unterricht mitbringen. Vor allem Mfh-Auszubildende aus Ausbildungsbetrieben mit einem engen Sortiment (etwa Spezialfachgeschäfte nur für Gitarren oder Klaviere) können hier umfangreichere Warenkenntnisse erwerben, als ihnen dies in ihrem Ausbildungsbetrieb möglich ist. Der andere Unterrichtstag ist für Inhalte aus Musiktheorie und -geschichte vorgesehen.

Kaufmännische und allgemeinbildende Inhalte (Deutsch und Englisch) werden im Rahmen der Fachklasse an drei Wochentagen vermittelt. Der Unterricht wird in Kooperation mit der Staatlichen Berufsschule Garmisch-Partenkirchen abgedeckt, die hierfür drei ihrer Lehrkräfte bereitstellt.

Die in der Evaluation erreichten Betriebe des Musikfachhandels (n=41) hielten den Wechsel im Berufsschulbesuch zur Fachklasse in Mittenwald mit rund 63 Prozent ganz überwiegend für "sinnvoll", weitere 27 Prozent der Befragten hielten dies für "teilweise sinnvoll"; lediglich 10 Prozent der Betriebe schätzten diesen Wechsel als "nicht sinnvoll" ein. Diese ablehnende Einschätzung (n=4) wurde einerseits mit den damit verbundenen Kosten, andererseits mit der Unterbrechung der betrieblichen Ausbildung durch

den Blockunterricht begründet. Des Weiteren wurde der Standort in Mittenwald als zu weit entfernt kritisiert.

Die Aussagen der Azubis aus den Leitfadeninterviews zum Berufsschulunterricht in der Fachklasse sind ambivalent. Geschätzt werden dabei zum einen die Vertiefung der Instrumentenkunde, insbesondere durch den Kontakt zu dem in der Schule angesiedelten Instrumentenbau (vor allem Geigenbau), zum anderen der Kontakt zu anderen Mfh-Auszubildenden und die sich dadurch bietenden Austauschmöglichkeiten. Andererseits haben die befragten Mfh-Fachkräfte bzw. -Prüflinge auch zahlreiche kritische Einschätzungen zur Beschulung in der Fachklasse abgegeben, sie betreffen vor allem folgende Punkte:

- Die Inhalte der Instrumentenkunde, die von externen Dozenten vermittelt werden, seien mitunter zu sehr auf einen Hersteller fixiert, es werde zu wenig die Breite der einzelnen Instrumentengruppen vermittelt.
- Die musikkundlichen Inhalte seien didaktisch wenig aufbereitet und in vielen Fällen eher aus verschiedenen Quellen in ein umfangreiches Skript kompiliert, das zum Selbststudium empfohlen werde.
- Ein Teil der Dozenten habe nur geringe didaktische Kompetenz.
- Kritisiert wurde auch eine zu geringe Vorbereitung auf Inhalte und Art der Fragen bzw. Aufgaben, die im schriftlichen Prüfungsbereich "Musikkundlicher Beratungshintergrund" in Teil 1 der GAP gestellt werden.
- Durchgängig wurde der geringere (Zeit-)Anteil der musikspezifischen Inhalte gegenüber den kaufmännischen und allgemeinbildenden Inhalten kritisiert, so stünden einem Unterrichtstag für Instrumentenkunde (Montag) plus drei Unterrichtsstunden Musiktheorie und -geschichte (Freitag) drei Unterrichtstage für kaufmännische und allgemeinbildende Inhalte gegenüber.

Im Ergebnis schätzten die befragten Mfh-Prüflinge ihre Vorbereitung auf den Prüfungsbereich "Musikkundlicher Beratungshintergrund" durch den Besuch der Fachklasse vergleichsweise schlecht ein (Tabelle 5.3). So gaben lediglich 37 Prozent der Prüflinge an, dass der Berufsschulunterricht sie "sehr gut" (9 %) oder "ganz gut" (28 %) auf diese Prüfung vorbereitet habe; eher negativ äußerten sich 63 Prozent: 47 Prozent gaben die Kategorie "nicht so gut" an, 16 Prozent nannten die Kategorie "kaum oder keine Vorbereitung". Diese Beurteilung stellt – im Vergleich zu anderen analogen Fragestellungen der Evaluation – die kritischste Wertung der Mfh-Prüflinge dar, sowohl im Vergleich zu den Einschätzungen der anderen Prüfungsbereiche als auch zu den Einschätzungen der Vorbereitung durch ihren Ausbildungsbetrieb.

Tabelle 5.3

Einschätzung der Mfh-Prüflinge bezüglich ihrer Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungsbereiche durch den Berufsschulunterricht und ihren Ausbildungsbetrieb

Angaben von Mfh-Prüflingen bei Prüfungsteilnahme für die Prüfungsbereiche...	Die Vorbereitung durch Berufsschulunterricht/Betrieb war:				Gesamt	
	sehr gut	ganz gut	nicht so gut	kaum oder gar keine	Anteil	Anzahl
	Anteil				Anteil	Anzahl
Berufsschulunterricht						

Warenwirtschaft und Rechnungswesen	28 %	46 %	21 %	5 %	100 %	39
Musikkundlicher Beratungshintergrund	9 %	28 %	47 %	16 %	100 %	44
Geschäftsprozesse im Musikhandel	18 %	45 %	32 %	5 %	100 %	22
Wirtschafts- und Sozialkunde	15 %	45 %	25 %	15 %	100 %	20
Ausbildungsbetrieb						
Warenwirtschaft und Rechnungswesen	12 %	41 %	26 %	21 %	100 %	42
Musikkundlicher Beratungshintergrund	9 %	48 %	34 %	9 %	100 %	44
Geschäftsprozesse im Musikhandel	5 %	33 %	48 %	14 %	100 %	21
Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %	20 %	50 %	20 %	100 %	20

Quelle: Eigene Erhebungen (Befragung Prüflinge)

ConLogos Dr. Vock (2014)

Dem gegenüber bewerteten die Mfh-Prüflinge die Vorbereitung auf die Prüfung "Musikkundlicher Beratungshintergrund", die sie von ihren Ausbildungsbetrieben erhalten haben, durchschnittlich besser: So haben 57 Prozent der Befragten über eine gute betriebliche Vorbereitung auf diesen Prüfungsbereich berichtet, davon nannten 9 Prozent die Kategorie "sehr gut" und 48 Prozent die Kategorie "ganz gut". Stellt man in Rechnung, dass der Unterricht in der länderübergreifenden Fachklasse im Kern der Vermittlung dieser fachspezifischen Inhalte dienen soll, stellt sich an diesem Punkt die Frage nach dem besonderen Mehrwert, den dieser zentral angebotene musikkundliche Unterricht der Mfh-Ausbildung tatsächlich bietet – insbesondere in Anbetracht der damit verbundenen Zusatzkosten.

Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfungsbereiche

Anlehnung an Prüfungsaufgaben im Beruf "Kaufmann/-frau im Einzelhandel"

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben im Beruf "Mfh" werden für die drei Bereiche

- Warenwirtschaft und Rechnungswesen,
- Geschäftsprozesse im Musikhandel sowie
- Wirtschafts- und Sozialkunde

aus den entsprechenden Prüfungsaufgaben abgeleitet, die im Beruf "KiE" in der GAP eingesetzt werden.

Eine Auswertung der den Mfh-Prüflingen in den ersten beiden Bereichen vorgelegten Aufgaben hat gezeigt, dass sie mit denen der KiE-Prüfung inhaltlich übereinstimmen und lediglich thematisch bzw. begrifflich an den Kontext des Musikfachhandels angepasst sind. Dieses Vorgehen erscheint konsequent, da die Berufsbildpositionen und vor allem die Lernfelder des RLP in beiden Berufen aufeinander abgestimmt sind und die Mfh-Auszubildenden in den örtlichen Berufsschulen gemeinsam mit den KiE-Auszubildenden unterrichtet werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Prüfungsaufgaben in diesen Bereichen den Qualifikationsstand auch der Mfh-Auszubildenden adäquat abbilden können.

Die Prüfung im Prüfungsbereich "Wirtschafts- und Sozialkunde" erfolgt im dritten Ausbildungsjahr und ist somit nicht mit der entsprechenden Prüfung im Beruf "KiE" parallelisiert. Die dort zu bearbeitenden Aufgaben entsprechen jedoch dem Umfang und dem inhaltlichen Rahmen nach den Aufgaben der KiE-Prüfung.

Spezifische Mfh-Prüfungsaufgaben im Bereich "Musikkundlicher Beratungshintergrund"

Lediglich für die schriftliche Prüfung im Bereich "Musikkundlicher Beratungshintergrund" (Teil 1 der GAP) werden spezifische Mfh-Prüfungsaufgaben eingesetzt, die keine Entsprechung im Beruf "KiE" haben.³⁹ Gemäß der Prüfungsanforderung (§ 3 Absatz 5 Satz 1 Mfh-ErprobungsVO) sollen in diesem Bereich musik- bzw. warenspezifische Kenntnisse bezüglich der Sortimente im Kontext von Beratungsaufgaben⁴⁰ angesprochen werden (

³⁹ Dort wird stattdessen der Prüfungsbereich "Verkauf und Marketing" in Teil 1 der GAP geprüft.

⁴⁰ Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2009): Ausbildung gestalten: Musikfachhändler/Musikfachhändlerin, Bielefeld, S. 32.

Übersicht 5.4).

Übersicht 5.4

Anforderungen an die schriftliche Mfh-Prüfung im Bereich "Musikkundlicher Beratungshintergrund"

- (5) Für den Prüfungsbereich Musikkundlicher Beratungshintergrund bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Produkte und Dienstleistungen im Musikfachhandel **unterscheiden**,
 - b) den Musikmarkt **einschätzen**,
 - c) Epochen der Musikgeschichte **einordnen**,
 - d) Musikgattungen und -formen, insbesondere Musikrichtungen der klassischen und populären Musik, **unterscheiden** sowie
 - e) Vorschriften des Urheber-, Leistungsschutz- und Verwertungsrechts **berücksichtigen** kann; (...)

Quelle: § 3 Absatz 5 Satz 1 Mfh-ErprobungsVO (Hervorhebungen und Layout durch ConLogos)

In diesem ausgeprägten musikspezifischen Warenbezug verankert sich ganz wesentlich das Alleinstellungsmerkmal, welches der Ausbildungsberuf "Mfh" in Abgrenzung zu anderen Einzelhandelsberufen beanspruchen kann. Die Warenkenntnisse sind dabei jedoch nicht als Wert an und für sich zu betrachten – losgelöst von der beruflichen Tätigkeit, sondern stehen in einem funktionalen Zusammenhang zur Beratungsaufgabe und letztlich zum Verkauf der Waren des Musikfachhandels. Im weiteren Zusammenhang stehen Warenkenntnisse dann auch in Verbindungen zu anderen kaufmännischen Handlungsfeldern, etwa Marketing oder kaufmännische Steuerung und Kontrolle.

In einer qualitativen Auswertung von 80 Teilaufgaben des Prüfungsbereichs "Musikkundlicher Beratungshintergrund" aus zwei Jahrgängen (2011 und 2012) ließ sich feststellen, dass über die Hälfte der Teilaufgaben (57 %) musikspezifische Waren oder deren Eigenschaften thematisieren (Tabelle 5.4); bei rund einem Viertel der Teilaufgaben (26 %) geschieht dies auf einem eher allgemeinen Niveau, knapp ein Drittel (31 %) der Teilaufgaben stellt hier einen eher speziellen Bezug her. Kaufmännisch-rechtliche Themen stellen etwa ein Siebentel (14 %) aller Teilaufgaben dieses Prüfungsbereichs; überwiegend weisen sie keinen Bezug zu warenkundlichen Aspekten auf.

Tabelle 5.4

Schriftliche Mfh-Prüfungsaufgaben im Bereich "Musikkundlicher Beratungshintergrund": Thematische Gliederung der Fragen nach Integration von Warenkenntnissen

		Integration von Waren oder deren Eigenschaften in Aufgabenstellung				
		trifft nicht zu	eher allgemein	eher speziell	Insgesamt	
		Anzahl			Anzahl	Anteil
Instrumente		0	12	7	19	24 %
Musikalien		1	0	5	6	8 %
Tonträger		0	1	1	2	3 %
Technik		1	3	0	4	5 %
Musiktheorie		13	0	0	13	16 %
Musikkultur, Musikgeschichte		10	5	10	25	31 %
kaufmännisch, rechtlich		9	0	2	11	14 %
Insgesamt	Anzahl	34	21	25	80	
	Anteil	43 %	26 %	31 %		100 %

Quellen: ZPA Nord-West (Sommer 2012 und Sommer 2013), eigene Auswertungen

Einen thematischen Bezug zu einer der drei Wahlqualifikationen lässt sich bei etwa einem Drittel der Teilaufgaben erkennen. Dabei dominiert die Wahlqualifikation "Musikinstrumente", die in rund einem Viertel der Teilaufgaben angesprochen werden; die Wahlqualifikation "Musikalien" (8 %) und Tonträger (3 %) kommen dagegen deutlich seltener vor.

Bei den Themen mit Bezug zu den drei Wahlqualifikationen "Musikinstrumente", "Musikalien" und "Tonträger" ist die überwiegende Integration warenkundlicher Aspekte unabdingbar, da die Themen aus der Natur der Sache bereits sehr nahe an typischen Waren des Musikfachhandels liegen. Ausnahmen treten hier auf, sind jedoch sehr selten (Wahlqualifikation Musikalien: »In welchem der folgenden Nachschlagewerke findet man das Verzeichnis reversgebundener musikalischer Aufführungsmateriale?«, Frage 10; Sommer 2013)

Musiktheoretische Aspekte bilden das einzige Themenfeld, das keine warenkundlichen Bezüge enthält. Dies erscheint durchaus nachvollziehbar, da es sich hierbei um einen abstrakten Zusammenhang handelt, der ohne Bezug zu einzelnen Instrumenten oder ihrer warenförmigen Ausprägung behandelt werden kann.

Aus dem Themenfeld "Musikkultur und Musikgeschichte" entstammen die meisten der untersuchten Teilaufgaben dieses Prüfungsbereichs (31%). Generell erscheint dieses Themenfeld eher ambivalent bezüglich seiner Anbindung an warenkundliche Aspekte und die Beratungsaufgabe. Einerseits erscheint solches Kultur- und Hintergrundwissen bezüglich des Kulturgutes "Musik" und seiner Erscheinungsformen als durchaus relevant für den Musikfachhandel, andererseits stellt sich die Frage, welche Inhalte in einen solchen Wissenskanon letztlich einzubeziehen wären. Als Beispiel mit einem speziellen Bezug zur Warenkunde kann eine Teilaufgabe zum Thema Filmmusik dienen (Übersicht 5.5, bei "Musikkultur, Musikgeschichte"): Filmmusik zu kennen gehört zur "Kultur", die einzelnen Werke zu kennen, ist der "Warenkunde" zuzurechnen – denn warum sollten Mfh sonst Filmmusik kennen, wenn sie nicht in Form einer CD oder von Noten verkauft werden soll?

Übersicht 5.5

Schriftliche Mfh-Prüfungsaufgaben im Bereich "Musikkundlicher Beratungshintergrund"

Beispiele zu verschiedenen Themenbereichen

Instrumente
»Welche der folgenden Materialien wird für die Herstellung von Drumset-Fellen üblicherweise verwendet?« (Frage 12; Sommer 2012)
Musikalien
»Ordnen Sie die folgenden Werke den danebenstehenden Artikelnummern zu.« (Frage 1; Sommer 2012) »Ordnen Sie die folgenden Notenausgaben den nachstehenden Autoren zu.« (Frage 5; Sommer 2013)
Tonträger
»Auf einer CD findet man auf der Rückseite den sogenannten SPARS-Code. Im aktuellen Fall stehen dort die Buchstaben AAD. Wofür steht dieses Kürzel?« (Frage 37; Sommer 2012)
Technik
»Ein Kunde interessiert sich für eine Kompakt-PA. Worum handelt es sich bei einer Kompakt-PA?« (Frage 23; Sommer 2013) »Was versteht man unter einem Looper?« (Frage 25; Sommer 2013)
Musiktheorie
»Ein Ihnen vorliegendes Musikstück hat drei Kreuze. Um welche der folgenden Tonart handelt es sich?« (Frage

14; Sommer 2013) »Wie lautet die enharmonische Verwechslung von As?« (Frage 24; Sommer 2012)
Musikkultur, Musikgeschichte
»Ordnen Sie die folgenden [Song-]Titel den nachstehenden Filmen zu.« (Frage 4; Sommer 2013) »Welche der folgenden musikalischen Formen waren in der Romantik besonders gebräuchlich?« (Frage 23; Sommer 2012)
Kaufmännische Aspekte
»Wie viel Prozent beträgt der Anteil von Vinyl-Schalplatten am Gesamtumsatz der deutschen Tonträgerindustrie?« (Frage 34; Sommer 2012) »Ein Verlag möchte ein neues Songbook mit eigenen Verlagstiteln sowie einigen aktuellen, noch geschützten Chart-Titeln anderer Verlage herausbringen. Muss sich der Verlag dafür Druckgenehmigungen einholen?« (Frage 12; Sommer 2013)

Quelle: ZPA -Nord-West, eigene Auswertungen

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Mfh-Prüfungsbereich "Musikkundlicher Beratungshintergrund" warenkundliche Kenntnisse – als zentrales Element der Beratungsfähigkeit im Musikfachhandel – ein wesentliches Thema darstellen; sie werden häufig explizit, allerdings meist zusammen mit anderen musikkundlichen Themenbereichen abgefragt.

Insgesamt erscheinen die geprüften Inhalte oftmals als recht detailliert und speziell. So wird etwa von den Mfh-Prüflingen verlangt, einzelne Autoren oder Artikelnummern zu kennen. Es erscheint fraglich, ob eine solche "Daten- und Faktenkompetenz" einen wesentlichen Beitrag zur komplexen beruflichen Handlungsfähigkeit im Beruf "Mfh" leisten kann.

Im Hinblick auf Prüfungsaufgaben im Themenfeld Musiktheorie und -geschichte stellen sich aus Sicht der Evaluation ähnliche Fragen. So mag es für den berufskulturellen Hintergrund, den Fachbetriebe einer qualifizierten Fachkraft im Musikfachhandel möglicherweise abverlangen, eine gewisse Rolle spielen, über Details der Musikgeschichte, einzelner Komponisten oder Opernhäuser Bescheid zu wissen. Allerdings erscheint es angesichts des gewaltigen Umfangs der Wissensbestände in Musiktheorie und -geschichte durchaus zweifelhaft, ob es gelingen kann, für den Musikfachhandel einen relevanten und konsensfähigen Kanon solcher Kenntnisse zu definieren. Und wo die Prüfungsfragen – sozusagen auf der anderen Seite des Wissensspektrums – dann Kenntnisse abfragen, die auch der Allgemeinbildung zugeordnet werden können,⁴¹ stellt sich wiederum das Problem, ob hierin eine adäquate Fachlichkeit für die Berufstätigkeit als Mfh zu verorten ist.

Wie die Leitfadenterviews deutlich gezeigt haben, bereiten die Teilaufgaben im Bereich "Musikkundlicher Beratungshintergrund" daher auch den Mfh-Prüflingen Probleme. Vor allem durch

- ihre Fokussierung auf Daten und Fakten mit Kenntnisabfrage als Multiple-Choice,
- die durchgehend fehlende Anbindung der Teilaufgaben an eine "Handlungsumgebung" oder eine "Situation" sowie

⁴¹ Über die Gründe der Bedeutung, den die Teilaufgaben solchen Datenkenntnissen zumessen, kann hier nur spekuliert werden. Die Vermutung liegt jedoch nahe, dass hier die Kompetenzvorstellungen des früheren Berufs "Musikalienhändler/-in" (AO-1954), die stark auf solches Faktenwissen abgestellt haben, auf die Neuordnung zum Beruf "Musikfachhändler/-in" "ausgestrahlt haben.

- das häufige Wechseln der Themenbereiche ohne vorherige Einleitung oder Ankündigung bilden sie eher einen Wissensparcours, den die Mfh-Prüflinge am ehesten mit einem breiten lexikalischen Wissen durchlaufen können. Handlungsorientierung und Handlungskompetenz sind als Prüfungsmethodik im Prüfungsbereich "Musikkundlicher Beratungshintergrund" nur gering ausgeprägt.

Durchführung der mündlichen Prüfung im Fallbezogenen Fachgespräch

Rahmenbedingungen bei Durchführung des Fallbezogenen Fachgespräches

Die mündliche Prüfung im Beruf "Mfh" hat eine "Kundenberatung" zum Gegenstand und wird in Form des "Fallbezogenen Fachgespräches" durchgeführt (Übersicht 5.6).

Übersicht 5.6

Anforderungen an Mfh-Prüfungsbereich Kundenberatung

- (5) Für den Prüfungsbereich **Kundenberatung** bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) kunden- und serviceorientiert kommunizieren und handeln,
 - b) fachbezogene Waren erklären sowie bedarfsorientiert beschaffen, anbieten und verkaufen sowie
 - c) kulturelle Zusammenhänge, Geschichte und Marktbedeutung der fachbezogenen Waren im Kundengespräch berücksichtigenkann;
 2. der Prüfling soll ein Fallbezogenes Fachgespräch durchführen;
 3. der Prüfling soll aus zwei ihm vom Prüfungsausschuss zur Wahl gestellten Aufgaben eine auswählen, die Grundlage für die **Kundenberatung** ist; den Aufgabenstellungen ist die **gewählte Wahlqualifikationseinheit zugrunde zu legen;**
- (...)

Quelle: § 4 Absatz 5 Mfh-ErprobungsVO (Hervorhebungen ConLogos)

Bedingt durch die sehr kleinen Fallzahlen an Mfh-Prüfungsfällen unterliegt die Durchführung der mündlichen Prüfung besonderen Bedingungen. Durch Befragung der IHKn und die Hospitationen bei mündlichen Prüfungen konnte Folgendes festgestellt werden:

- Von den in der Befragung erreichten IHKn, bei denen Mfh-Ausbildungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Evaluation oder vorher eingetragen waren (n=25), verfügen oder verfügten 14 über einen Mfh-Prüfungsausschuss. Elf der IHKn überstellen die bei ihnen angemeldeten Mfh-Prüfungsfälle an andere Kammern. Die "Überstellung" kann dabei in unterschiedlichen Formen erfolgen. So können z. B. die schriftlichen Prüfungsbereiche von Teil 1 und Teil 2 der GAP bei der zuständigen IHK absolviert werden, während nur die ungebundenen Prüfungsunterlagen zur Bewertung an eine andere Kammer überstellt werden; möglich ist auch, dass der Mfh-Prüfling seine Prüfung vollständig unter der Regie einer anderen IHK absolviert.
- Von den eingesetzten Prüfungsausschüssen sind 54 Prozent ausschließlich für den Beruf "Mfh" zuständig. Die anderen Prüfungsausschüsse prüfen durchgängig auch im Beruf "KiE" und ganz überwiegend auch im Beruf "Verkäufer/-in". Aufgrund von Informationen aus den Leitfadeninterviews ist zu

vermuten, dass bestehende KiE-Prüfungsausschüsse eine Mfh-Prüfung – sozusagen als Sonderfall – mit übernehmen.

- Von den IHKn mit eigenem Mfh-Prüfungsausschuss berichtete ein größerer Teil (39 %) über spürbare Probleme, hierfür im Musikfachhandel einschlägig qualifizierte Prüfer/-innen zu gewinnen. Ausschlaggebend dafür sei vor allem die im IHK-Bezirk geringe Dichte an Musikfachgeschäften. Daher ist es nicht ungewöhnlich, dass Mfh-Prüflinge auf Prüfungsausschuss-Mitglieder aus ihrem Ausbildungsbetrieb treffen (in fünf von neun beobachteten Mfh-Prüfungsfällen so identifiziert). Diese Konstellation erscheint bezüglich einer objektiven Durchführung der Prüfung als nicht unproblematisch; in manchen Fällen hat sich das betroffene PA-Mitglied deshalb nicht aktiv am Fachgespräch beteiligt, in anderen beobachteten Fällen jedoch durchaus. Ein Dilemma ergibt sich insbesondere, wenn sich das PA-Mitglied nicht am Fachgespräch beteiligt, da in diesem Fall dessen musikfachliche Expertise nicht in die Gesprächsführung einfließen kann.
- Die beobachteten mündlichen Prüfungen fanden mehrheitlich in den Räumen von Musikfachgeschäften statt (7-mal). Dennoch wurden nur in einigen Fällen dafür die Verkaufsräume genutzt (3-mal) und nur in zwei Fällen konnte beobachtet werden, dass in der mündlichen Prüfung die dort vorgefundenen oder anderweitig bereitgestellten Waren zum Einsatz kamen. Trotz den vorhandenen Möglichkeiten eines Prüfungsgespräch "am Regal" verlief das Fachgespräch also fast immer im Modus der Erörterung einer fiktiven Situation (8-mal), aber auch im Modus eines Rollenspiels, bei dem eine Verkaufssituation simuliert wurde (3-mal).

Fallbezogenes Fachgespräch als Kundengespräch

Das Fallbezogene Fachgespräch soll den Charakter einer "Kundenberatung" annehmen (§ 4 Absatz 2 Mfh-ErprobungsVO), wobei zu unterstellen ist, dass diese in der Praxis üblicherweise in Form eines Kundengesprächs verläuft. Dies bedeutet, dass im Fallbezogenen Fachgespräch die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit des Mfh-Prüflings an einen – mehr oder minder fiktionalen – Beratungs- bzw. Verkaufsvorgang im Musikfachhandel anzubinden ist. Als Grundlage für die dem Mfh-Prüfling anzubietenden Prüfungsaufgaben ist die gewählte Wahlqualifikationseinheit des dritten Ausbildungsjahrs (§ 4 Abschnitt B MfhVO) heranzuziehen, das Kundengespräch muss also einen fachlichen Bezug zu Musikinstrumenten, Musikalien oder Tonträgern herstellen.

Diese Prüfungsregelung im Beruf "Mfh" unterscheidet sich grundlegend vom Charakter, den das Fallbezogene Fachgespräch im Beruf "KiE" einnimmt (§ 7 Absatz 4 KiE-ErprobungsVO), deren Vorgaben kein Kundengespräch verlangen; außerdem bildet dort eine der im dritten Ausbildungsjahr der KiE-Ausbildung gewählten Wahlqualifikationen die Grundlage der Prüfungsaufgaben und des Fachgesprächs, die in erster Linie kaufmännische Sachverhalte thematisieren (in zweiter Linie können daran auch sortiments- oder warenspezifische Kenntnisse geprüft werden).

Von den acht hospitierten IHK-Prüfungsausschüssen haben zwei Prüfungsausschüsse keine Mfh-spezifischen Prüfungsaufgaben eingesetzt, die also die Situation einer Kundenberatung auf Basis von einer der drei Mfh-Wahlqualifikationen hergestellt hätten. Vielmehr wurden in diesen Fällen die Prüfungsaufgaben direkt aus den acht KiE-Wahlqualifikationen entnommen. In einem weiteren Fall bezogen sich die Prüfungsaufgaben zwar auf die Mfh-Wahlqualifikation, jedoch waren die Teilaufgaben sehr stark

von kaufmännischen Aspekten des allgemeinen Einzelhandels geprägt, sodass ihre sortiments- und warespezifische Anbindung an den Musikfachhandel weitgehend gefehlt hat.

Nach den Beobachtungen im Umfeld dieser Hospitationen war zu erkennen, dass es sich dabei um Prüfungsfälle gehandelt hat, die zum ersten Mal nach den Vorgaben der MfhVO durchgeführt wurden. Allerdings ist festzuhalten, dass bei anderen Hospitationen auch beobachtet werden konnte, dass ausgearbeitete und spezifisch auf den Musikfachhandel ausgerichtete Prüfungsaufgaben eingesetzt wurden, zum Teil auch musikspezifische Waren im Prüfungsraum vorhanden waren.

Charakter der Prüfungsaufgaben

Im Zuge der teilnehmenden Beobachtungen bei mündlichen Mfh-Prüfungen wurden die dort eingesetzten schriftlichen Prüfungsaufgaben in einer Grobanalyse bewertet, inwieweit sie die Anforderungen der Handlungsorientierung erfüllen können. Hierfür wurden die schriftlichen Prüfungsaufgaben nach verschiedenen Merkmalen betrachtet. Insgesamt konnten elf schriftlich formulierte Prüfungsaufgaben, die die Grundlage des jeweiligen Fallbezogenen Fachgesprächs gebildet haben, qualitativ ausgewertet werden.

- Berufsbildnähe: Die ausgewerteten Prüfungsaufgaben, die nicht dem Aufgabenfundus der KiE-Prüfung entnommen waren (s.o.), bezogen sich mehr oder minder intensiv auf das Ausbildungsberufsbild "Mfh".
- Praxisorientierung: Die Prüfungsaufgaben sprachen durchgängig Gegenstände an, die in der Praxis der Mfh-Ausbildung entweder im Betrieb oder in der Berufsschule vorkommen oder ein Teil der konkreten beruflichen Praxis bzw. Erfahrung der Prüflinge sind. Darüber hinaus boten fast alle der Aufgaben (10-mal) die Möglichkeit zum Rückgriff auf den Kontext des individuellen Ausbildungsbetriebes, d.h. der Prüfling hätte die Möglichkeit, von sich aus eigene Erfahrungen oder Sachverhalte seiner beruflichen Praxis aufzugreifen und in das Fachgespräch einzubringen. Es zeigte sich aber auch an einem beobachteten Einzelfall, dass eine (fast) ausschließliche serielle Abfrage von deklaratorischem Wissen kaum die Möglichkeit zum Einspielen von eigener konkreter Praxiserfahrung bietet.
- Handlungsbezug: In etwa der Hälfte der untersuchten Prüfungsaufgaben (6-mal) konnte in der Gesamtschau von Situationsbeschreibung und Einzelaufgaben festgestellt werden, dass diese zumindest bei Teilen des Arbeitsauftrages die zusammenhängende Erörterung einer beruflichen Handlung forderten. Fast ebenso häufig trat auf, dass eine solche zusammenhängende berufliche Handlung durch eine Folge von Teilfragen untergegliedert wurde. Durch diese Vorgehensweise kann dann zwar deutlich gemacht werden, welche Teilaspekte der Prüfungsausschuss berücksichtigen möchte (Erwartungshorizont), gleichzeitig wird der Prüfling jedoch in starkem Maße von der Aufgabe entbunden, die erforderlichen Komponenten der fraglichen Handlung eigenständig zu entwickeln und darzustellen. Insgesamt fand durch die Untergliederung der Aufgaben eine deutliche Vereinfachung statt; in den Beobachtungen war sodann oftmals festzustellen, dass sich das Fachgespräch auf einen Frage-Antwort-Wechsel verlagerte statt einen offenen Fachdiskurs zu ermöglichen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass ein kleinerer Teil der Prüfungsaufgaben (4-mal) auch Teilfragen formulierte, die in kei-

nem erkennbaren Zusammenhang zu einer vollständigen beruflichen Handlung standen, wenn auch häufig eine thematische Klammer zu anderen Teilfragen gegeben war. Als weitab vom anzustrebenden Modus eines "Fachgespräches" (fachlicher Diskurs) ist die in einem Einzelfall beobachtete Abfrage unzusammenhängender Wissensbestände (z. B. Kompositionen, Kürzel von Verlagsserien) einzuordnen.

- Abbildung einer "vollständigen Handlung": Ebenso wie die Aufgabenstellungen vom Prüfling häufig keine Erörterung einer zusammenhängenden beruflichen Handlung verlangen (s.o.), waren auch nur selten Sequenzen im Schema "Vollständige Handlung" (Informieren, Planen, Entscheiden, Durchführen, Kontrollieren, Bewerten) zu erkennen. Die Prüfungsaufgaben boten jedoch an manchen Stellen die Möglichkeit, einzelne Kategorien des Schemas punktuell, d.h. durch isolierte inhaltliche Aspekte einzelner Teilfragen, anzusprechen. Da die einzelnen Teilaufgaben häufig nach einer bestimmten Umsetzungsaktion fragten ("wie mache ich etwas?"), dominierte meist die Handlungskategorie "Durchführen"; einer konkreten Aktion vorgelagerte Handlungselemente (Informieren, Planen, Entscheiden) bzw. nachgelagerte Elemente (Kontrollieren, Bewerten) waren entsprechend seltener anzutreffen.

Zusammenfassend lässt sich bezüglich der meisten der untersuchten Prüfungsaufgaben für das Fallbezogene Fachgespräch der Mfh-Abschlussprüfung festhalten, dass die Prüfungsaufgaben im Kern den Anforderungen an moderne Verfahren zur Feststellung beruflicher Handlungsfähigkeit entsprechen. Sie spannen durch "Situationsbeschreibung" und "Aufgabenstellung" – mit unterschiedlicher Reichweite und Stringenz – den Rahmen einer Handlungssituation auf, die für Mfh realistisch und praxisnah ist. Insgesamt dominieren dabei die "Situationen" des Verkaufes von konkreten Instrumenten, unter Umständen auch von Musikalien oder anderen Produkten, an eine meist genauer spezifizierte Kundengruppe.

Inhaltliche Ausgestaltung des Fachgespräches

Bei den teilnehmenden Beobachtungen wurde protokolliert, inwieweit die Prüfungsanforderungen (§ 4 Absatz 5 der Mfh-ErprobungsVO, vgl. oben Übersicht 5.6) zum Gegenstand des Fachgespräches wurden.⁴² Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass diese durchgängig zum Tragen kamen. Dabei wurden sie in der überwiegenden Zahl der Fälle (ca. 8-mal) bereits explizit in der Aufgabenstellung angesprochen. Auch im Verlauf des Prüfungsgespräches wurde immer wieder auf die Anforderungen Bezug genommen. Letztlich spiegelt sich hierin wieder, dass sich die vorgegebenen Prüfungsanforderungen im bevorzugten Prüfungsobjekt der Prüfungsausschüsse, nämlich dem "Verkauf von spezifizierten Waren an spezifizierte Kundengruppen", in geeigneter Weise operationalisieren lassen.

Grundsätzlich könnte dies auch für den Aspekt „kulturelle Zusammenhänge, Geschichte, Marktbedeutung von fachbezogenen Waren“ gelten. Es zeigt sich aber in der Praxis, dass das Prüfungsgespräch hierzu nur in ca. der Hälfte der Fälle tendiert, und dann meist nur punktuell und vor allem das Thema

⁴² Die Prüfungsdimensionen sind "handlungsorientiert" formuliert. In stringenter Auslegung würden bei den vielfältig beobachteten Fragen, die auf das Wiedergeben deklaratorischen Wissens zielten, oder bei Fragen zu anderen berufsfachlichen Standards, die ohne Einbettung in einen echten Handlungskontext gestellt wurden, kaum eine Zuordnung möglich sein. Um trotzdem das in den Fachgesprächen vorkommende Themenspektrum zu erfassen, wurde entschieden, dass bereits eine punktuell gegebene thematisch-inhaltliche Passung als ausreichend für eine Zuordnung gelten soll.

"Marktbedeutung" betreffend. Das Themenspektrum von "Kulturelle Zusammenhänge" und "Geschichte" wurde hingegen insgesamt nur vereinzelt angesprochen. Da die Prüfungsanforderungen der Mfh-ErprobungsVO keine näheren Angaben bezüglich der inhaltlichen oder zeitlichen Anteile am Fachgespräch vorgeben, ebenso wenig wie eine mögliche Gewichtung bei dessen Bewertung, ist formal nur die Konformität mit der Vorgabe festzustellen.

Ergebnisse der Mfh-Prüfungen unter den Bedingungen der GAP

Die Auswertung der DIHK-Prüfungsstatistik, die die durchschnittlich erreichten Punktwerte auf Ebene der einzelnen Mfh-Prüfungsbereiche ausweist, zeigt den vergleichsweise geringen Prüfungserfolg der Mfh-Auszubildenden im Bereich "Musikkundlicher Beratungshintergrund" (

Tabelle 5.5). In den drei Prüfungsdurchgängen 2011 bis 2013 lag die dort durchschnittlich erreichte Punktzahl jeweils am unteren Ende, in den Jahren 2012 und 2013 schnitten die Mfh-Prüflinge in diesem Prüfungsbereich sogar am schlechtesten ab; im Jahr 2014 hat sich hier zwar eine Besserung eingestellt, der mittlere Wert von 72 Punkten erscheint jedoch immer noch relativ niedrig.

Tabelle 5.5

Durchschnitt der erreichten Punktzahl in der Mfh-GAP nach Prüfungsbereichen und Prüfungsjahren

	Abschlussprüfung Musikfachhändler/-in				<i>nachrichtlich: Kaufmann/- frau im EH 2009-2014</i>
	Sommer 2011 (n=24)	Sommer 2012 (n=26)	Sommer 2013 (n=19)	Sommer 2014 (n=13)	
Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung					
Warenwirtschaft und Rechnungswesen (gebundene Aufgaben)	78 Punkte	77 Punkte	78 Punkte	86 Punkte	73 Punkte
Musikkundlicher Beratungshintergrund (ungebundene Aufgaben)	76 Punkte	69 Punkte	67 Punkte	72 Punkte	—
Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung					
Geschäftsprozesse im Musikhandel (ungebundene Aufgaben)	78 Punkte	74 Punkte	69 Punkte	80 Punkte	76 Punkte
Wirtschafts- und Sozialkunde (gebundene Aufgaben)	76 Punkte	77 Punkte	75 Punkte	60 Punkte	76 Punkte
Kundenberatung (Fallbezogenes Fachgespräch)	84 Punkte	87 Punkte	81 Punkte	82 Punkte	78 Punkte

Quelle: DIHK-Prüfungsstatistik, eigene Berechnungen

ConLogos Dr. Vock (2014)

5.4 Überlegungen bezüglich Eignung und Funktionalität der Gestreckten Abschlussprüfung als Prüfungsform für duale Ausbildungsberufe ("Kriterienkatalog")

Die Weisung des BMWi zur Evaluation der Mfh-ErprobungsVO und der GAP im Beruf "Mfh" enthält auch den Auftrag zur »Erstellung eines Kriterienkataloges für die GAP«. Zu diesem Teil des Untersuchungsauftrages ist aus Sicht des Evaluationsteams eine Vorbemerkung erforderlich.

Bedarf an Leitlinien für die Ordnungsarbeit zur Festlegung der Prüfungsform

Seit mit dem BBiG-2005 die GAP neben der traditionell üblichen, punktuellen Abschlussprüfung (am Ende der Ausbildungszeit) als zweite Regelprüfungsform zur Verfügung steht, entfällt die Notwendigkeit, bei Schaffung neuer oder Modernisierung bestehender Ausbildungsordnungen die Eignung der GAP im jeweiligen Ausbildungsberuf in einer Erprobungsphase zu überprüfen und im Einzelfall über die dauerhafte Anwendung zu entscheiden. Zwar wird das Erprobungsverfahren beim Erlass von Ausbildungsordnungen mit GAP weiterhin genutzt (z. B. im hier untersuchten Ausbildungsberuf "Mfh"), doch wird die GAP zunehmend in Ausbildungsberufen als Regelprüfungsform implementiert, ohne eine Evaluationsphase für die Erprobung ihrer Eignung vorzusehen. Bis Ende 2013 wurde die GAP in zehn Ausbildungsordnungen ohne Erprobungsvorbehalt als Regelprüfungsform etabliert. Im Jahr 2014 trat jedoch eine weitere im kaufmännischen Bereich verortete Ausbildungsordnung in Kraft (Kaufmann/frau für Büromanagement), welche die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen als Prüfungsform zur Erprobung regelt.

Da zur Gestaltung der Abschlussprüfung im dualen System nun die GAP als Standard-Alternative zur traditionellen Prüfungsform bereitsteht, sind in jedem Neuordnungsverfahren die beiden Prüfungsfor-

men gegeneinander abzuwägen, um eine inhaltlich begründete Entscheidung für eine der beiden Varianten treffen zu können. Während die Wirkungsweise der traditionellen Prüfungsform sowie ihre Gestaltungsanforderungen und -möglichkeiten durch Jahrzehnte praktischer Anwendung bekannt sind, hat sich bezüglich der GAP ein solch breites, an allgemeinen Merkmalen der Berufsausbildung ansetzendes und auf Erfahrung basiertes Orientierungswissen bisher nicht in gleichem Umfang etabliert.

In der Ordnungsarbeit besteht daher ein Bedarf, Leitlinien an die Hand zu bekommen, die Hinweise speziell auf die besondere Eignung und Funktionalität der GAP bei Festlegung der Prüfungsform geben können. Diese Leitlinien sollen in möglichst allgemeiner Art konkrete Hinweise enthalten, die als "Kriterien" auf den jeweils zu ordnenden Ausbildungsberuf aufgelegt und sequentiell abgeprüft werden können. Als "Kriterien" müssten sie binär programmiert sein, sie würden also eine Aussage in Form einer strengen Unterscheidung von "geeignet/nicht geeignet" ermöglichen.

Komplexe Anforderungen an die Prüfungsform in dualen Ausbildungsberufen

Die vorliegende Evaluation zum Beruf "Mfh" hat gezeigt, dass sich mit den daraus abzuleitenden Erkenntnismöglichkeiten der sehr weit gefasste Anspruch nach Entwicklung eines solch allgemeinen "Kriterienkataloges" kaum erfüllen lässt. Dies vor allem aus folgenden Gründen:

- Die Anforderungslagen in den dualen Ausbildungsberufen sind zu qualitativ bestimmt, als dass sich echte (binäre) "Kriterien" der Eignung und Funktionalität für oder gegen die GAP als – im Einzelfall zu wählende – Prüfungsform benennen ließen, die als seriös und zuverlässig gelten können. Hier müsste man sicherlich mit mehrstufigen Merkmalen oder gänzlich offenen Fragestellungen operieren, die jedoch letztendlich keine Ja-Nein-Entscheidung erzwingen sondern lediglich Tendenzen angeben könnten.
- Die Anforderungen an Eignung und Funktionalität einer bestimmten Prüfungsform sind in der Vielfalt der 329 anerkannten und als anerkannt geltenden Ausbildungsberufe (Oktober 2013) zu unterschiedlich, als dass sie hier in dieser Form kategorisiert werden könnten. Denn letztlich reflektiert die Vielzahl der Ausbildungsberufe auch die Vielfalt, in der sich qualifizierte Berufsausübung ausdrücken kann. Hieraus ergeben sich wiederum spezifische Anforderungen bezüglich der Qualifikationen und der Ausbildungsprozesse in den einzelnen Ausbildungsordnungen. Die üblichen Ordnungsmerkmale der Berufe (Handwerksberufe, gewerblich-technische Berufe, kaufmännische Berufe, Dienstleistungsberufe, Produktionsberufe, Laborberufe, Berufe nach Wirtschaftszweigen wie Landwirtschaft, Industrie, Handel usw.) können hier zwar Orientierung schaffen, verlieren jedoch auch zunehmend an Prägekraft für die Systematisierung der Berufe.
- Obwohl die vorliegende Evaluation zur GAP umfangreiche Untersuchungen bei unterschiedlichen Akteursgruppen mit unterschiedlichen Forschungsmethoden durchgeführt hat, musste sie inhaltlich in der Umgebung der Einzelhandelsberufe verbleiben. Es war mit den gegebenen Ressourcen und angesichts der vorrangigen Untersuchungsaufgaben zur ErprobungsVO im Beruf "Mfh" nicht möglich, solche allgemeinen Leitlinien für die Ordnungsarbeit zu entwickeln, die ausreichend seriös und belastbar sowie zugleich für die Breite des dualen Systems gültig sein könnten.

Um solche Leitlinien (für die ein Bedarf ohne Zweifel besteht) in fundierter Form zu erarbeiten, wäre es sinnvoll, zu dieser Thematik eine eigene Untersuchung durchzuführen, als deren Produkt eine entsprechende Handreichung entstehen könnte. Ein solches Forschungs- und Entwicklungsprojekt sollte eine Meta-Analyse bereits vorliegender Erhebungen zur GAP in einzelnen Berufen mit qualitativen Primärerhebungen bei Berufsbildungsexperten und einer Sekundäranalyse einschlägiger berufswissenschaftlicher Literatur zur Prüfungstheorie verbinden.

Trotz dieser Vorbehalte werden im Folgenden einige Überlegungen vorgestellt, welche Bedingungen oder Konstellationen in einzelnen Ausbildungsberufen bedeutsam sein können, wenn es in der Ordnungsarbeit zur Frage kommt, ob ein Ausbildungsberuf die Prüfungsform der GAP erhalten soll.

Überlegungen zur Eignung und Funktionalität der GAP als Prüfungsform

Dauer der Berufsausbildung

Für den Aufbau einer ausreichend komplexen und anspruchsvollen beruflichen Handlungsfähigkeit wird in jedem Beruf ein Minimum an Ausbildungsdauer benötigt. Veranschlagt man diese Zeit auf mindestens zwei Jahre, so kommen für die GAP nur dreijährige oder dreieinhalbjährige Ausbildungsberufe in Frage. Dort kann Teil 1 der GAP frühestens am Ende des zweiten Ausbildungsjahres angesiedelt werden, für den Ausbildungsprozess zu Teil 2 der GAP steht anschließend noch mindestens ein weiteres Ausbildungsjahr zur Verfügung. Zweijährige Ausbildungsberufe eignen sich nach dieser Überlegung für die GAP als Prüfungsform nicht.

Im Zusammenhang mit der Ausbildungsdauer ist auch zu fragen, nach welchem Prinzip die GAP in Fällen mit verkürzter Ausbildung (§ 8 Absatz 1 BBiG/§ 27) und Zulassung zur Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit (§ 45 Absatz 1 BBiG/§ 37 Absatz 1 HwO) verfahren soll. Verkürzungsgründe ergeben sich vor allem aus der besonderen Eignung oder anrechenbaren Vorqualifikationen der Auszubildenden.⁴³ Daraus ließe sich leicht schließen, dass diesen Auszubildenden eine Bündelung der beiden Teile einer GAP an nur einem Prüfungstermin (Prüfungszeitraum) zuzumuten bzw. erlaubt sein sollte. Dabei wäre auch zu prüfen, ob andere Erwägungen (z. B. berufspädagogischer Art), die bei der Wahl der GAP als Prüfungsform ausschlaggebend waren, durch eine Prüfungsbündelung konterkariert werden könnten.

Ausbildung führt nach zwei Jahren zu konsistenten Qualifikationsbündeln

Das Konzept der GAP verlangt, dass auch mit den Prüfungsbereichen in Teil 1 der GAP die berufliche Handlungsfähigkeit im jeweiligen Prüfungsbereich abschließend festzustellen ist. Aus dieser Forderung ergibt sich für die Eignung der GAP in einem bestimmten Ausbildungsberuf eine wichtige Konsequenz: Ausbildungsberufsbild und Strukturierung der Ausbildung müssen gewährleisten, dass am Ende des zweiten Ausbildungsjahres komplexe, in sich geschlossene und für den Beruf relevante Qualifikationsbündel entstanden sind, die inhaltlich und formal einer anspruchsvollen Prüfung (mit jeweils geeigneten Prüfungsinstrumenten) zugänglich sind. Diese Qualifikationsbündel müssen eine qualitativ höhere Hand-

⁴³ Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (Hrsg.) (2008): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit/zur Teilzeitausbildung vom 27. Juni 2008, in: Bundesanzeiger Nr. 129/2008 vom 27.8.2008 [Verzeichnis ausgewählter Beschlüsse zur beruflichen Bildung 129].

lungsfähigkeit beinhalten als Kompetenzen, die selbst üblicherweise als "Bündel von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten" definiert werden und dabei stark von einem Element der Potenzialität geprägt werden. Die Anforderungen an Qualifikationsbündel sind dagegen höher anzusiedeln:

- Die Formulierung "Komplexität der Qualifikationsbündel" beinhaltet, dass es sich hierbei nicht um einfache Wissensbestände bzw. Grundfertigkeiten handeln kann, die möglicherweise auch außerhalb einer Berufsausbildung mit mehr oder minder einfachen Mitteln aufgebaut werden können (z. B. in Kurzlehrgängen). Die Handlungsfähigkeit in dem jeweiligen Prüfungsbereich muss vielmehr aus einer breiten Palette beruflicher Praxiselemente darzustellen sein, die wiederum erst in ihrer Vielseitigkeit und Wechselwirkung das Niveau erreichen, das von einer Fachkraft im betreffenden Beruf zu erwarten ist.
- Die Qualifikationsbündel müssen inhaltlich so weit in sich geschlossen (konsistent) sein, dass sie einen in der Praxis akzeptierten Sinnzusammenhang für das berufliche Handeln ergeben. Dies ist auch erforderlich, um die Prüfungsbereiche in Teil 1 untereinander, aber auch von den Prüfungsbereichen in Teil 2 der GAP sinnvoll abgrenzen zu können.
- Schließlich müssen die Qualifikationsbündel einen wichtigen Teilbereich des Berufes abbilden, der für die Berufsausübung auf Fachkräfteebene standardmäßig zu erwarten ist. Diese Forderung erscheint als trivial, ist als unverzichtbare Prüfkategorie jedoch immer zu beachten.

Eventuell ist es in manchen Ausbildungsberufen nicht oder nur schwer möglich, solch komplexe, konsistente und beruflich relevante Qualifikationsbündel bereits nach zwei Jahren hervorzubringen, etwa wenn die Aneignung einer bestimmten Handlungsfähigkeit einen zeitlich langen Entwicklungsprozess benötigt (z. B. Aufbau von Funktionsverständnis, Nachbilden der Modellhandlung, Erprobung in der Praxis, Üben in der Anwendung). Wenn dies der Fall ist, kann die Handlungsfähigkeit erst am Ende der Ausbildungszeit abschließend festgestellt werden.

Daran schließt sich die praktische Überlegung an, ob sich ein für die GAP erforderliches Qualifikationsbündel in der bestehenden Ordnung einer bestimmten Berufsausbildung (ARP und RLP, möglicherweise Pflicht- und Wahlqualifikationen oder Zusatzqualifikationen, dem Zuschnitt der Prüfungsbereiche usw.) bereits vorfinden lässt, oder ob diese Ordnung erst so ausgestaltet werden muss, dass sie kompatibel mit den Anforderungen der GAP-Durchführung wird. Wobei am Anfang grundsätzlich zu fragen ist, ob diese Kompatibilität im Einzelfall des Ausbildungsberufes überhaupt herstellbar ist, oder ob dem unumgängliche strukturelle Hindernisse im Weg stehen.

Deutliche Qualifikationsstufen im Ausbildungsverlauf

Soweit die o.g. Anforderungen an Komplexität, Konsistenz und Relevanz der Qualifikationsbündel bei ihrer Schneidung beachtet werden, kann auch untersucht werden, inwieweit eine abschließende Prüfung auf verschiedenen Stufen der beruflichen Handlungsfähigkeit möglich ist. Dies wäre z. B. dann mit dem GAP-Konzept vereinbar, wenn das erste Niveau (das in Teil 1 der GAP geprüft werden könnte) für die Berufsausübung als Fachkraft für sich alleine ausreichend ist, sich im letzten Ausbildungsabschnitt jedoch – etwa in Form einer Spezialisierung – ein höheres Qualifikationsniveau anschließt, dessen Inhalte jedoch (zumindest ganz überwiegend) erst im Zeitraum nach Teil 1 der GAP vermittelt werden. Dieser

Fall steht im Zusammenhang mit der Strukturierung der Berufsausbildung z. B. in Wahlqualifikationseinheiten, die erst im letzten Ausbildungsabschnitt belegt werden können.

Anlehnung an zweijährigen Ausbildungsberuf

Die Anwendung der GAP als Prüfungsform wird begünstigt, wenn ein weiterer – inhaltlich eng verwandter – zweijähriger Ausbildungsberuf besteht oder geschnitten werden kann, dessen Abschlussprüfung die Anforderungen (Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse) beinhaltet, die als Teil 1 der GAP in dem umfassenden Ausbildungsberuf abschließend geprüft werden können. In diesem Fall würde die Formulierung der Prüfungsanforderungen für den zweijährigen Ausbildungsberuf diejenigen Qualifikationsbündel der beruflichen Handlungsfähigkeit definieren, die für den umfassenderen Ausbildungsberuf die Anforderungen an ihre Komplexität, Konsistenz und Relevanz gewissermaßen per definitionem nachweisen können.

Anwendbare Prüfungsinstrumente

Die Eignung der GAP als Prüfungsform ist im Einzelfall daraufhin zu überprüfen, ob für die einzelnen Prüfungsbereiche – speziell in Teil 1 der GAP – geeignete Prüfungsinstrumente eingesetzt werden können. Dies ergibt sich im Grunde bereits aus der Anforderung der Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses, dass die Prüfungsinstrumente und Prüfungszeiten insgesamt für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit als Fachkraft geeignet sein müssen.⁴⁴ Der Fall einer zeitlich vorgezogenen Prüfung einzelner Qualifikationsbündel in Teil 1 der GAP ist auch daraufhin zu untersuchen, ob ein bestimmtes Prüfungsinstrument aus technischen oder administrativen Gründen (Prüfungsaufwand) sinnvoll anwendbar ist; auch können bestimmte Prüfungsinstrumente nur in einer Kombination mit anderen Instrumenten eingesetzt werden.⁴⁵

Akzeptanz für GAP in der Ausbildungstradition des Berufes

Ein wichtiges Merkmal für die Eignung der GAP in dualen Ausbildungsberufen liegt in der Akzeptanz, den diese Prüfungsform im jeweiligen Praxisfeld gewinnen kann. Dies betrifft in erster Linie sicherlich die betroffenen Ausbildungsbetriebe und Berufsschulen, in weiterem Sinne spielt hier auch die Ausbildungstradition und das Selbstverständnis der Branche als eher "weiche Faktoren" eine Rolle, um die GAP als alternative Prüfungsform in einem bestimmten Ausbildungsberuf wirkungsvoll zu etablieren.

6. Zielerreichung

Die Projektarbeiten zur Evaluierung der Erprobungsverordnung des Ausbildungsberufes "Mfh" konnten weitgehend im vorgesehenen Ziel- und Zeitkorridor umgesetzt werden. Die Modifizierungen bezüglich des Ablaufes einzelner Erhebungen ergaben sich wie bereits im Zwischenbericht dargestellt zum Teil aus pragmatischen Erwägungen, zum Teil auch aus nicht vorherzusehenden und extern induzierten Verzögerungen. Diese Verzögerungen im Projektablauf wirkten sich rückblickend jedoch nur geringfügig auf die

⁴⁴ Vgl. Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (Hrsg.) (2013): Empfehlung zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen – vom 12.12.2013, Verzeichnis ausgewählter Beschlüsse zur beruflichen Bildung 158, Bonn, S. 16-21, insbesondere S. 16.

⁴⁵ Vgl. ebenda, S. 16.

Projektumsetzung aus. So konnten alle von außen gesetzten Erhebungszeitpunkte, die sich aus den Prüfungsterminen der Kammern ergeben, eingehalten werden. Die Auswertung der umfangreichen und vielfältigen erhobenen Daten sowie die Verdichtung dieser für den vorliegenden Abschlussbericht nahm entsprechend viel Zeit ein. Insgesamt wurden jedoch alle Projektziele erreicht.

7. Empfehlungen, Transfer, Ausblick

Die Zusammenschau der Ergebnisse aus der breit angelegten Evaluation zur GAP im Beruf "Mfh" führt aus Sicht des Evaluationsteams zu folgenden Empfehlungen:

1. Die GAP im Beruf "Mfh" als alternative Prüfungsform zur bisherigen punktuellen Abschlussprüfung am Ende der dreijährigen Ausbildungszeit stößt bei allen beteiligten Akteursgruppen auf breite Akzeptanz. Sie wurde dort für die Ausbildung von Mfh am Ende der Erprobungsphase bereits weitgehend als Normalfall betrachtet. Wesentliche Funktionsmängel der GAP, die zu einer Rückkehr zur punktuellen Abschlussprüfung in diesem Ausbildungsberuf sprächen, konnten nicht ermittelt werden. Die GAP im Beruf "Mfh" als alternative Prüfungsform sollte daher fortgeführt und zur Regelprüfungsform gemacht werden.
2. Der Zuschnitt der fünf Prüfungsbereiche, ihre Verteilung auf Teil 1 und Teil 2 der GAP sowie ihre Gewichtung bei der Ermittlung der Gesamtnote stoßen in der Praxis ganz überwiegend auf Zustimmung. Das einzige Detail, dessen Veränderung in Betracht gezogen werden sollte, betrifft die Zuordnung des Prüfungsbereichs "Wirtschaft und Sozialkunde". Dieser Bereich wird aktuell in Teil 2 der GAP geprüft. Um eine größere Übereinstimmung mit dem Ausbildungsgeschehen im Beruf "KiE" zu erzielen, könnte es sinnvoll sein, hier eine vollständige Kohärenz zur GAP im Beruf "KiE" zu erreichen und diesen Prüfungsbereich ebenfalls in Teil 1 der GAP zu prüfen. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund sinnvoll, dass die Auszubildenden beider Berufe dieselben Klassen der örtlichen Berufsschule besuchen, wodurch sich eine Inkonsistenz für die Mfh-Schüler/-innen dadurch ergibt, dass die KiE-Schüler/-innen im dritten Ausbildungsjahr bereits in "Wirtschafts- und Sozialkunde" geprüft worden sind, die Mfh-Schüler/-innen jedoch noch nicht. Zudem könnte in diesem Zusammenhang wie oben bereits erläutert auch die Verlagerung des Prüfungsbereichs „Musikkundlicher Beratungshintergrund“ in den Teil 2 der GAP in Betracht gezogen werden.
3. Zu den konzeptionellen Voraussetzungen der GAP gehört es, dass sie als Gesamtheit durchzuführen ist und kein Teil für sich alleine nicht bestanden werden kann. Aus diesen "Systemvoraussetzungen" ist es grundsätzlich möglich, auch bei ungenügenden Prüfungsergebnissen in einem oder mehreren Prüfungsbereichen von Teil 1 die Abschlussprüfung bei späteren sehr guten Leistungen zu bestehen. Auch wenn solche Einzelfälle in der Praxis nur sehr selten auftreten, sehen viele Praxisvertreter mit dieser Konstruktion einen Grundpfeiler des Prüfungswesens angegriffen, nach dem keine ungenügende Teilleistung zum Bestehen einer beruflichen Abschlussprüfung führen sollte. Für das Problem, das in der Praxis verbreitet auf Kritik und Unverständnis stößt, sollte nach geeigneter Abhilfe gesucht werden.
4. Die Gewichtsregelung sollte in der gegenwärtigen Form beibehalten werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Prüfern/-innen und Berufsschulvertretern/-innen damit ganz überwiegend einverstanden sind. Für eine Anpassung der Gewichte spräche lediglich die Auffassung einer Min-

derheit der Betriebe (knapp 29 %), nach der das Gewicht des Bereichs "Warenwirtschaft und Rechnungswesen" etwas erhöht und im Gegenzug das des Prüfungsbereichs "Musikkundlicher Beratungshintergrund" etwas verringert werden könnte.

5. Die Unterweisung im zweiten Ausbildungsjahr in der länderübergreifenden Fachklasse stellt für die Ausbildung im Beruf "Mfh" eine qualitätssichernde Einrichtung dar, um den warenspezifischen, branchenbezogenen und musikkulturellen Kontext, der das Ausbildungsberufsbild auf besondere Weise prägt, auf hohem und vergleichbarem Niveau zu vermitteln. Diese Einrichtung sollte daher beibehalten werden. Für diese Funktion ist die Staatliche Berufsschule in Mittenwald trotz ihrer räumlichen Lage an der Peripherie (südliches Oberbayern), die aus Organisations- und Kostengründen für viele Betriebe und Auszubildende eine Erschwernis darstellt, geeignet; durch die Nähe zur Berufsfachschule für Instrumentenbau an derselben Schule bietet sie eine förderliche Umgebung für die Ausbildung insbesondere der warenspezifischen Kenntnisse im Bereich der Musikinstrumente. Hier bieten sich in Anbetracht der oben dargestellten teilweise kritisch eingeschätzten Aspekte dieser Beschulungsform jedoch noch weitere Entwicklungspotenziale, die ausgeschöpft werden sollten - beispielsweise im Hinblick auf die Abstimmung zwischen den örtlichen Berufsschulen und der Berufsschule in Mittenwald.
6. Es erscheint jedoch nicht zwingend erforderlich, den im Blockunterricht der länderübergreifenden Fachklasse parallel stattfindenden Unterricht in den kaufmännischen Lernfeldern ebenfalls dort anzusiedeln. Denn die Lern- bzw. Aufenthaltszeit der Auszubildenden wird hierdurch zu 60 Prozent gebunden, was vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Mfh-Fachklassenbeschulung, dort in intensiver Form warenspezifische und allgemein musikkundliche Inhalte zu vermitteln, einen sehr hohen Anteil dieser Zeit beansprucht. Dies stößt vielfach auf Unverständnis der Auszubildenden und Ausbildungsbetriebe. Hier sollte daher nach einem Weg gesucht werden, die Vermittlung der kaufmännischen Inhalte des zweiten Mfh-Ausbildungsjahres an die örtlichen Berufsschulen der Auszubildenden zu verlagern. Auf diese Weise ließen sich auch die Kosten des Fachklassenbesuches senken, was die Bereitschaft der Mfh-Auszubildenden und ihrer Ausbildungsbetriebe positiv beeinflussen könnte, dieses Angebot wahrzunehmen bzw. überhaupt den Ausbildungsberuf "Mfh" zu wählen.
7. Die musikkundlichen Ausbildungsinhalte, die in der länderübergreifenden Fachklasse des zweiten Ausbildungsjahres zu vermitteln sind, sollten neu beschrieben werden. Hierbei wäre vom Ausbildungsberufsbild und den im Musikfachhandel relevanten Anforderungen an die zu erwartenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten bezüglich Musikkultur und branchentypischer Waren auszugehen. In einer Qualifikationsbedarfsanalyse sollten diese Anforderungen mittels berufswissenschaftlicher Methoden ermittelt, aufbereitet und für die Berufsausbildung priorisiert werden. Im Ergebnis sollte ein konsistenter Themen- und Lernzielkatalog "Musikkundlicher Beratungshintergrund" entstehen, der auch didaktische Konzepte sowie Lernmaterialien enthält. Ein solcher Themen- und Lernzielkatalog einschließlich zugehöriger Lehr-/Lern-Materialien könnte dann das verbindliche Gerüst bilden zur Umsetzung der Vermittlungseinheiten, die auf den Prüfungsbereich "Musikkundlicher Beratungshintergrund" vorbereiten.
8. Die schriftlichen Aufgaben im Prüfungsbereich "Musikkundlicher Beratungshintergrund" sollten angepasst werden. Dabei sollten die Prüfungsfragen reduziert werden, die eine Wiedergabe lexikali-

schen Einzelwissens verlangen. Vielmehr sollten die Prüfungsaufgaben den Mfh-Prüflingen mehr komplexere und handlungsorientierte Lösungen abverlangen, die sich auch stärker auf berufstypische Situationen des Musikfachhandels beziehen.

9. Bei der Durchführung des Fallbezogenen Fachgespräches sollte stets sichergestellt sein, dass dessen Charakter ein Kundengespräch abbildet, in dessen Mittelpunkt die vom Prüfling gewählte Wahlqualifikationseinheit des dritten Ausbildungsjahres steht und welches auf die Prüfung beruflicher Handlungsfähigkeit abzielt.
10. Um eine einheitliche Gestaltung der Prüfungsprozesse zu gewährleisten, sollte eine Kooperation der IHKn, in deren Zuständigkeitsbereich Ausbildungsverhältnisse im Beruf "Mfh" eingetragen sind, angeregt werden. Es bietet sich an, hierfür eine feste Struktur im Leitkammersystem der IHKn aufzubauen. In diesem Zusammenhang könnte bundesweit organisiert werden, dass die Mfh-Auszubildenden die schriftlichen Prüfungsbereiche an ihrer regionalen IHK ablegen können (keine Überstellung an andere IHKn) und sie nur zur mündlichen Prüfung an die Mfh-Leitkammer oder eine andere IHK überstellt werden, die über einen Mfh-Prüfungsausschuss mit entsprechender Fachexpertise verfügt. Auch könnte hierdurch die Bewertung der ungebundenen Prüfungsaufgaben (vor allem im Bereich "Musikkundlicher Beratungshintergrund") gesteuert und ein zentraler Pool an Mfh-Prüfungsaufgaben für das Fallbezogene Fachgespräch aufgebaut und gepflegt werden.
11. Die Modernisierung der Berufsausbildung im Musikfachhandel durch den Beruf "Mfh" wird in der Praxis allgemein begrüßt. Schwierigkeiten hat der Beruf jedoch, sich im Umfeld der Berufsausbildung im Musikfachhandel in breiter Form zu verankern, insbesondere kann er sich bisher noch nicht gegen die Konkurrenz des Ausbildungsberufs "KiE" durchsetzen. Es sollte daher nach Wegen gesucht werden, die Attraktivität des Ausbildungsberufes bei potenziellen Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden zu stärken.

Da die Evaluationsergebnisse sehr eindeutig zeigen, dass sich die GAP für den Beruf Mfh sehr bewährt hat und in ihrer derzeitigen Ausgestaltung von allen Akteuren als passend und geeignet beurteilt wird, haben sich die Sozialpartner in Abstimmung mit dem BMWi und dem BMBF dazu entschieden, die Erprobungsverordnung in Dauerrecht zu überführen. Eine entsprechende Veränderungsverordnung wird in Kürze in Kraft treten. Alle weiteren Empfehlungen beziehen sich weitgehend auf Aspekte, die es in der Praxis zu ändern gilt und in der Regel nicht durch eine Neugestaltung der Ausbildungsverordnung zu beeinflussen sind.

Literaturverzeichnis

a) Rechtsquellen und normative Dokumente

Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931).

Mfh-VO

Verordnung über die Berufsausbildung zum Musikfachhändler/zur Musikfachhändlerin vom 24. März 2009, BGBl I, S. 654 ff.

Mfh-ErprobungsVO

Verordnung über die Erprobung der Durchführung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen in der Berufsausbildung zum Musikfachhändler/zur Musikfachhändlerin vom 24. März 2009 (BGBl I, S. 668).

Berufsbild für den Lehrberuf Musikalienhändler für die betriebliche Ausbildung. Staatlich anerkannt durch Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft – II A 4 – 3142/54 vom 23.9.1954 (Bertelsmann Verlag), Bielefeld. Ergänzend: Berufsbildungsplan, Prüfungsanforderungen.

KiE-VO

Verordnung über die Berufsausbildung im Einzelhandel in den Ausbildungsberufen Verkäufer/Verkäuferin und Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel. Vom 16. Juli 2004 (BGBl I, S. 1806 ff).

KiE-ErprobungsVO

Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der Berufsausbildung im Einzelhandel in dem Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel. Vom 4. September 2007 (BGBl I, S. 2270 ff).

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (Hrsg.) (2013)

Empfehlung zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen – vom 12.12.2013, in: BAnz vom 13.01.2014.

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (Hrsg.) (2013)

Empfehlung zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen – vom 12.12.2013 (ersetzt Nr. 119 vom 13. Dezember 2006), [Verzeichnis ausgewählter Beschlüsse zur beruflichen Bildung 158], in: BAnz vom 13.01.2014.

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (Hrsg.) (2008)

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit/zur Teilzeitausbildung vom 27. Juni 2008, in: Bundesanzeiger Nr. 129/2008 vom 27.8.2008 [Verzeichnis ausgewählter Beschlüsse zur beruflichen Bildung 129].

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.) (2014)

Liste der anerkannten Ausbildungsberufe, für welche länderübergreifende Fachklassen eingerichtet werden, mit Angabe der aufnehmenden Länder (Berufsschulstandorte) und Einzugsbereiche (Stand der Fortschreibung: 26.06. 2014 - gültig ab dem 01.08.2014), Beilage zur "Rahmenvereinbarung...", Beschlussammlung der KMK, Beschluss-Nr. 328, Berlin.

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.) (2010)

Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.01.1984 i.d.F. vom 01.10.2010), Beschlussammlung der KMK, Beschluss-Nr. 328, Berlin.

b) Sonstige Literatur

Annen, Silvia; Zimmermann, Manfred (2013)

Projektbeschreibung Entwicklungsprojekt 4.2.423 – Evaluierung der Erprobungsverordnung des Ausbildungsberufes „Musikfachhändler/Musikfachhändlerin“, Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn.

Böcher, Birgit (2009)

Musikfachhandel, in: Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2009): Ausbildung gestalten: Musikfachhändler/Musikfachhändlerin“, [Datei 0102.pdf auf CD-ROM], Bielefeld.

Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2009)

Ausbildung gestalten: Musikfachhändler/Musikfachhändlerin, Bielefeld

Bundesinstitut für Berufsbildung

BIBB-Datensystem Auszubildende - Zeitreihen (DAZUBI).

Handelsverband Deutschland HDE (Hrsg.) (2013)

Branchenreport Einzelhandel – Der Handel als Arbeitgeber.

Handelsverband Deutschland HDE (Hrsg.) (2013)

Branchenreport Einzelhandel – Der Handel als Wirtschaftsfaktor.

Heinrich, Monika (2009)

Lernstoff Allgemeine Musikkunde: Musikgeschichte und musikalische Gattungen, in: Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.) (2009): Ausbildung gestalten: Musikfachhändler/Musikfachhändlerin“, [Datei 0103.pdf auf CD-ROM], Bielefeld.

Söndermann, Michael; Backes, Christoph; Arndt, Olaf; Brünink, Daniel (2009)

Kultur- und Kreativwirtschaft: Ermittlung der gemeinsamen charakteristischen Definitionselemente der heterogenen Teilbereiche der "Kulturwirtschaft" zur Bestimmung ihrer Perspektiven aus volkswirtschaftlicher Sicht – Endbericht. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (erstellt von KWF, CBC, Prognos AG), Köln – Bremen – Berlin.

Statistisches Bundesamt: (2013)

Fachserie 14 Reihe 8.1, Finanzen und Steuern: Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) 2011, Wiesbaden.

Vock, Rainer; Balschun, Boreslav (2015)

Die gestreckte Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf "Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel" – Abschlussbericht der Evaluation, durchgeführt im Auftrag des Bundesinstituts für Berufsbildung (Bonn), Ms., Erfurt,

Mitglieder des Projektbeirats

Der BIBB-Projektbeirat "Evaluation Musikfachhändler/Musikfachhändlerin" traf sich zu drei Sitzungen am 04. September 2013, am 20. Februar 2014 und am 23. Oktober 2014. Folgende Institutionen waren im Projektbeirat vertreten:

Institution	Vertreter/-innen
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)	Heike Troll (Referat 312)
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)	Sigrid Halbach (Referat II B 5)
Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder vertreten durch: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München	Peter Schmidt (Abteilung Berufliche Schulen)
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK)	Simon Grupe (Bereich Ausbildung)
Gesamtverband Deutscher Musikfachgeschäfte e.V. (GDM)	Birgit Böcher (stellvertretende Geschäftsführerin) Andreas Horn (Präsidiumsmitglied)
Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung e.V. (KWB)	Joachim Lapp (Referat kaufmännische Berufe)
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft	Anita Haase-Schönbeck (Bereich Berufsbildungspolitik) Uta Kupfer (Bereich Berufsbildungspolitik)
Universität Erlangen-Nürnberg	Prof. Dr. Karl Wilbers (Lehrstuhl für Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung)
Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)	Dr. Silvia Annen (Arbeitsbereich 4.2) Manfred Zimmermann (Arbeitsbereich 4.2)
als Gast: ConLogos Dr. Vock	Dr. Rainer Vock Boreslav Balschun